

Die Ortenau



Mitteilungen
des Historischen Vereins
für Mittelbaden

11. Heft 1924.



Offenburg i. B.
Verlag des Historischen Vereins
für Mittelbaden.

Inhalt.

Seite

Joh. Jak. Christoph von Grimmelshausen. Zur Feier seines 300. Geburtsjahres. Von Dr. Bechthold, München	1
Beiträge zur Geschichte der Stadt Renchen. Von Staatsanwalt Behrle †, Karlsruhe.	11
Zustände in der südlichen Ortenau im Jahre 1802. Von Bibliothekar Dr. Rest, Freiburg	19
Ein Einblick in die Renchtäler Hexenprozesse. Von Hauptlehrer Kösch, Oppenau.	31
Ein Dorfkirchenbau in der Markgrafschaft Baden. Von Direktor Stemmler, Ettenheim.	38
Die Wüstungen im Kreise Baden. Von Professor Dr. Kastner, Pforzheim	43
Die Reichsritterschaft der Ortenau. Von Amtsrichter Freiherr von Glaubitz, Bühl (Stadt)	66
Die Abtei St. Peter als Leihherr in der Herrschaft Triberg. Von Lehramtspraktikant Dr. Kähni, Hofweier	71
Kleine Mitteilungen:	
Die Hochwasserkatastrophe in Kehl im Jahre 1651. Von Pfarrer Stengel, Kehl.	73
Datierte Inschriften von Burgheim bei Lahr. Von Dr. h. e. Christ, Ziegelhausen	74
Zum Namen Hornisgrinde. Von Direktor Stemmler, Ettenheim	74
Auszüge aus dem ältesten Schiltacher Kirchenbuch. Von Professor Dr. Bazer, Offenburg	75
Kohan und das Lurenne-Denkmal bei Sasbach. Von Professor Dr. Bazer, Offenburg	77
Grimmelshausen-Bücher. Von Professor Dr. Bazer, Offenburg	78
Anfragen	80

Die Druckplatten S. 3, 6, 9 hat uns der Musarion Verlag, Würchen, und Tafel 1 (Hutmänn Stuber) der Breisgauverein: „Echau in's Land“ (Echau in's Land 30, 32), Freiburg, zur Verfügung gestellt. Wir sprechen dafür unsern herzlichsten Dank aus.

Vorstand des Historischen Vereins für Mittelbaden:

Vorsitzender: A. Köhler, Neuweier (Bühl.)

Schriftführer: Dr. Bazer, Professor Offenburg, Volkstr. 68,

Rechner: A. Siefert, Offenburg, Wilhelmstr. 4.



Johann Jakob Christoph von Grimmelshausen.

Zur Feier seines 300jährigen Geburtsjahres.

Von Arthur Bechtold.

Es sind nicht ganz fünfzig Jahre her, da traten auf dem Platz vor der Kirche zu Renchen, dem ehemaligen Friedhofe der Gemeinde, eine Anzahl Grimmelshausenfreunde zusammen, um gemeinsam mit den Nachkommen der Mitbürger jenes Mannes, der an diesem Tage, dem 17. August, vor zweihundert Jahren hier zur Ruhe bestattet wurde, sein Gedächtnis zu begehen. Die Schar der Gäste war nicht allzugroß; die Mehrzahl hatten die benachbarten Freundsstädte Offenburg, Lahr, Achern, Straßburg entsendet. Von Stuttgart war der Aesthetiker Vischer, von Karlsruhe der Dichter Eichrodt, von Straßburg der nachmals als Literaturhistoriker berühmte Erich Schmid gekommen; andere Männer von Bedeutung, Dichter und Gelehrte, wie Viktor Scheffel, Karl Blind, Bluntschli, die Grimmelshausenforscher Adelbert von Keller, Holland, Tittmann hatten wenigstens Grüße gesandt. Ohne ihre Teilnahme wäre die Veranstaltung nur wenig über den Rahmen einer lokalen, oder wenigstens nur das badische Volk berührenden Feier hinausgegangen. Wie viele Leute gab es damals, die den Simplizissimus gelesen hatten, ganz zu schweigen von den übrigen Schriften Grimmelshausens? Wenig mehr als der Literaturgelehrte, der das Buch kennen mußte,

um seine Hörer von Hans Sachs mit eiligen Schritten durch das rohe 17. Jahrhundert zu Klopstock und Goethe zu führen, der Historiker, der aus den Schilderungen Grimmelshausens die eine oder andere Episode aus dem Soldatenleben des dreißigjährigen Krieges herauszupfte, vielleicht noch ein literarischer Feinschmecker, Kuriositätenliebhaber oder unfruchtbarer Bücherwurm. Viele, selbst die Gebildeteren, erfuhren zum ersten Male aus den Berichten, die über die Feier in den Tageszeitungen erschienen, den Namen und die Bedeutung Grimmelshausens. Vielleicht wäre auch sein zweihundertster Todestag, wie so viele vorhergehende, völlig still und unbeachtet vorbeigegangen, wenn nicht die kurz zuvor im preußischen Abgeordnetenhaus von einigen Rednern über den Simplizissimus ausgegossenen beschränkten Verdammungsurteile den Verehrern des Simplizissimus, an ihrer Spitze v. Keller und Scheffel, den Entschluß eingegeben hätten, als Antwort auf die schändlichen Angriffe den 200. Todestag zu einer Huldigung für den toten Dichter zu gestalten.

Gute Reden wurden an diesem Tage zu Kenchen gehalten, noch stand man ganz unter dem Eindrucke des neu erstandenen deutschen Reiches, war es doch erst sechs Jahre her, seit der Rhein dort drüben wieder deutsch war, auf dem Turm des Münsters wieder die deutsche Fahne wehte. Aus einem geeinten, siegreichen, mächtigen Vaterlande, einer Zeit des Friedens und des Segens sah man auf vergangene schlimme Zeiten zurück, wo Deutschland wehrlos zu Boden lag. Und gerade der Boden, auf dem man stand, die Berge ringsum trugen mehr als andere Landstriche die Wundmale der Jahre 1675 und 1689. Diese Tage der Not, der Uneinigkeit, der Schmach, lagen weit zurück, und niemals würden sie wieder kommen. So wendet wohl der Wandersmann, hat er die steile Höhe erreicht, noch einmal den Blick auf den mühevollen, steinigen Weg, der hinter ihm liegt.

Diese Stimmung klang auch in dem Gruß wieder, den Scheffel geschickt hatte, er schrieb:

„Danken wir Gott, daß in unserem Jahrhundert niemand zu finden ist, der gleich Schweres, Raues und Rohes aus eigener Anschauung den Mitlebenden zu berichten weiß. Der heutige Festgruß wird wohlthuend in seine Gruft hinabklingen, wenn er ihn erwidern dürfte, so würde er vielleicht sagen: Ihr habt's gut im neuen deutschen Reich, bleibt in Einigkeit, Bildung und Tapferkeit dessen würdig, bis



**Titelkupfer der dritten Ausgabe
 des Simplizissimus (1670)**

Das oberste Medaillonportrait wahrscheinlich
 das Bild Grimmelshausens.

der letzte Simplizissimus auf Nimmerwiederkehr verschwunden ist!“

Nur wenige Worte konnte der damalige Festredner über die Lebensgeschichte Grimmelshausens sagen. Aus gelegentlichen Andeutungen in seinen Schriften, aus spärlichen Urkunden war mit einiger Sicherheit zu schließen, daß er zu Gelnhausen in Hessen geboren, daß er in zarter Jugend schon in den Krieg hinausgerissen wurde, mit den kaiserlichen Heeren einen großen Teil Deutschlands durchzogen, in Hessen, Westfalen und am Oberrhein sich aufgehalten, nach dem Frieden die Muskete niedergelegt und 1676 sein Leben als Schultzeiß in dem damals bischöflich Straßburgischen Dorf Renchen beschlossen hat. Mit diesen dürftigen Nachrichten schien das Wissen über ihn für alle Zeiten abgeschlossen. Aber hatte man denn nicht den Simplizissimus? Stimmt nicht die Schicksale des Simplicius, seine Herkunft aus dem Spessart, seine Entführung durch die Soldaten, sein Aufenthalt in Westfalen und sein schließliches Landen am Oberrhein mit dem Wenigen, was über das Leben Grimmelshausens in Erfahrung zu bringen war, überein? Und so fuhr man, wie es schon seit dem ersten Erscheinen des Simplizissimus gewesen war, fort, die Lücken im Leben des Verfassers durch Anleihen bei dem Helden des Romans zu decken, wobei jedem Leser die weiteste Freiheit gelassen blieb, dem Buche für die Biographie Grimmelshausens zu entnehmen, was ihm beliebte. Bald nach den Grimmelshausenfesten der Jahre 1876 und 1879 begannen die ersten Entdeckungen, der Beginn der neuen Grimmelshausenforschung. Wir haben, nicht ohne schmerzliche Enttäuschung, erleben müssen, wie von dem Lebensbilde Grimmelshausens, wie wir es erschaut und bereits liebgewonnen hatten, ein romantischer und abenteuerlicher Zug nach dem andern abfiel, wie oft gerade von den Szenen, die am lebendigsten geschrieben sind und uns am meisten gefesselt hatten, sich gezeigt hat, daß der Stoff schon durch drei, vier Schwankbücher oder Schelmenromane vor Grimmelshausen hindurchgegangen war, bis dieser ihn erfaßte, indem er die alte Fabel mit neuem Leben, mit seinem lachenden Humor erfüllte. Sicher ist manchem Leser der kühne Jäger von Soest, der wilde, frauenbetörende Soldat, der „beau Allemand“ und selbst der Landstörzer und Straßenräuber lieber gewesen als der pflichteifrige, an die Schreibstube seines Obristen gebundene Schreiber und Regimentssekretarius, der ritterschaftliche Schaffner, der

Bauernwirt zum „silbernen Stern“ und Schultheiß eines kleinen Schwarzwaldfleckens der hinter den abenteuerlichen Masken zum Vorschein gekommen ist. Fühlen diese Leser sich enttäuscht, daß der Verfasser anders aussieht, als sie sich vorgestellt hatten, so trifft sie selbst die Schuld, aus der Frische der Darstellung allzuweitgehende Schlüsse auf die Person des Verfassers gezogen zu haben, für dessen Kunst aber kann es wohl kaum ein höheres Lob geben, als daß man fast dreihundert Jahre lang glauben konnte, der Roman sei zum größten Theile lebt.

Emsige Forschertätigkeit der letzten Jahrzehnte hat eine Reihe wichtiger Funde zur Lebensgeschichte Grimmelshausens aus den Archiven zu Karlsruhe, Straßburg, München, Offenburg, Oberkirch und Renchen zu Tage gefördert, nicht mehr müssen wir, wie Boberstag 1881 in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Simplicissimus, bedauern, daß „die Biographie des Dichters es mit denen anderer großer Männer gemein habe, daß sie mit einem Geständnis des Nichtwissens beginnen müsse.“ Seine späteren Schicksale, der Aufenthalt am Oberrhein, zu Offenburg, die Schaffnerzeit zu Gaisbach und auf der Ullenburg, die als Schultheiß zu Renchen, liegen in großen Zügen klar ausgebreitet vor uns. Am wenigsten wissen wir noch über seine Entwicklungsjahre, seine Jugendzeit, selbst über sein Geburtsjahr schwanken die Meinungen. Hat er, wie sein Held, in den Tagen der Schlacht bei Höchst, 1622, das Licht der Welt erblickt, ist er einige Jahre später, 1624 oder 1625, oder, wie ein neuerer Forscher gefunden haben wollte, schon 1610 geboren? Wir können es nicht mit Sicherheit sagen, und darum feiern wir, bis wir es besser wissen, nach hergebrachter Annahme in diesem Jahr seinen Geburtstag.

Unter welchen anderen Verhältnissen begehen wir ihn, als damals seinen Todestag! Kein kleines Häuflein, bestehend aus seinen Landsleuten und einer Zahl Auserwählter, ganz Deutschland bringt diesmal dem Andenken des so lange vergessenen Dichters seine Ehrung dar, denn längst ist Grimmelshausen dem deutschen Volke ein guter Bekannter geworden, seine Schriften sind in alle Schichten gedrungen, und auch dem Knaben sind die Schicksale des armen Simplicius nicht mehr fremd.

Aber nicht mehr, wie vor achtundvierzig Jahren, in froher Feiertagesstimmung und mit leichtem Herzen, gedenken wir der Zeiten und Zustände, die Grimmelshausen uns schildert. Wieder liegen schwere Kriegsjahre hinter uns, wieder hat ein westfälischer Friede,

Postamt der ...
aus ...
...
...
...
...
...
...
...
...

Eintragung des Blödh. Straßb. Hofsecretärs Schönert über die Bewerbung
Grimmelshausens um die Schultheißenstelle zu Renschen.
Zwe dem Hofratsprotokoll vom 25. Februar 1667. Beifolgende Straßburg.

drückender als der, den Grimmelshausen erlebte, sich über die deutsche Erde gesenkt. Dreißig Jahre lang hatte damals die Kriegsflamme gelodert, den Halm auf den Feldern, die Häuser samt den Bewohnern verzehrt. Sehnsüchtig hatten die Menschen, welche das Schwert, Hunger und Pest übrig gelassen hatte, von Jahr zu Jahr nach dem Frieden ausgeblickt, der nicht kam und nicht kommen wollte. Als er endlich gekommen war, klagte der gemeine Mann:

„Was kostet unser Fried? O wieviel Zeit und Jahre.
 Was kostet unser Fried? O wieviel graue Haare.
 Was kostet unser Fried? O wieviel Ströme Blut.
 Was kostet unser Fried? O wieviel Tonnen Gut!“

Kein Wort vom beraubten, verstümmelten, durch den Friedensvertrag jeder Einmischung der Fremden preisgegebenen deutschen Vaterlande! Viel schlimmer auch als die Einbuße an Gut und Blut, die im Laufe der Zeit ersetzt werden konnte, war die Abnahme der Zucht, der Verlust des Selbstvertrauens als Nation. Nur zu sehr liegt es im Wesen des Deutschen, sich in anscheinend Unabänderliches mit Geduld zu ergeben, sich in sich selbst zurückzuziehen und die Zukunft seufzend Gott anheimzustellen. Der innerste Kern des Volkes war trotz aller Krankheitsercheinungen, wie Genußsucht, Eigennutz und rohe Viederlichkeit, die die wilde Kriegszeit hatte emporschließen lassen, gut und fromm geblieben; es mußte aus seinem dumpfen Leiden und seiner Erschöpfung nur erst wieder aufgerüttelt, zur Ordnung und Arbeit, zum Besinnen auf sich selbst erzogen sein, Zusammengehörigkeitsgefühl erweckt werden. Ein gewaltiges Stück Arbeit ist damals geleistet worden von Regierungen, Beamten, Pfarrern. Dichter, Schriftsteller, Gelehrte traten vor die Front, warnten, schalten, geißelten. Hans Michael Moscherosch von Willstätt warf seine Strasschriften, die Gesichte Philanders in Tausenden von Exemplaren unter das Volk. Nicht zum wenigsten an diesem Buch hat der junge Grimmelshausen sich gebildet, aus dem Versenken in dieses den Entschluß gefaßt, es ihm nachzutun.

Denn auch Grimmelshausen ist dem deutschen Volke Erzieher geworden. Die Herren des preußischen Abgeordnetenhauses von 1876 haben im Simplizissimus freilich nur die Eulenspiegelschen Rohheiten gesehen und den Kern des Buches nicht erkannt. Auch

wer den Simplizissimus nur als Roman oder als Kernkulturbild aus der Zeit des großen deutschen Krieges liest, wird nicht zur Erkenntnis seines tieferen Gehalts vordringen. Viel besser hat diesen der Verfasser der Inschrift auf dem Renschener Grimmelshausendenkmal erschaut, als er auf dieses die Worte schrieb:

„Deutsch Volk, belogen und betrogen
Im Streit um hohes Ideal,
Durch Not und Elend durchgezogen,
Aus Wunden blutend ohne Zahl,
Einfält'gen Herzens, tief verwildert,
Berührt doch von der Muse Kuß,
Deutsch Volk, du warst, den er geschildert:
Der arme Simplizissimus!“

Es ist die „Geschichte eines Deutschen“, der durch Schuld und Irrtümer aller Art den Weg zur Läuterung und inneren Einkehr findet, eines Deutschen mit allen seinen liebenswerten Eigenschaften, aber auch mit seinen weniger erbaulichen Seiten, seinen Fehlern und Lastern, und wenn „deutsch sein“ heißt „wahr sein“, so ist das Buch in seiner bis zur unverhülltesten, fast unerträglichen Darstellung des Rohen [und Wüsten gehenden] Wahrheit deutsch, wie nur je eines gewesen ist. Mit seinem Herzblute hat Grimmelshausen den Simplizissimus geschrieben, deckt auch nicht jede Scene sich mit seinem äußeren Leben, innerlich erlebt ist alles. Nach den hochtragenden, unwahren, der französischen und italienischen Literatur entlehnten Theaterphrasen Zesens, Lohensteins und Hoffmannswaldaus, hatte man hier zum ersten Mal lebende Menschen, wirkliches Lachen und Weinen vor sich. Nicht mit Unrecht hat man darum den Simplizissimus eine Dase in der Wüste der Dichtung seiner Zeit genannt.

Aber auch mit vollem Bewußtsein hat Grimmelshausen sich in die Reihe derer gestellt, die sich die Hebung des geschwundenen Nationalgefühls zur Aufgabe gemacht hatten. Zunächst Deutschlands Erneuerung! Die deutschen Fürsten haben in dem Kriege sich als Hüter des Deutschtums unfähig erwiesen, also weg mit ihnen! Seine der Großartigkeit nicht entbehrenden Gedanken legt Grimmelshausen aus leicht begreiflichen Gründen einem Narren in den Mund, er wünscht ein christliches Weltkaisertum, mit einem aus der Vereinigung der Städte gebildeten Parlament. In ähnlicher Weise sucht er eine Quelle

des Unfriedens durch Vereinigung der Glaubensbekenntnisse zu ver-
schließen.

Scharf wendet er sich gegen das A la mode-„Wesen, gegen fran-
zösische Haar- und Kleidertrachten, höfische Verschwendung und
Ausländertum in seinem Ratsstübel Plutonis, gegen Sprachtor-



Kupfertitel des Romans der
„Erzbetrügerin und Landstörzerin Courasche“.
[1670]

heiten und Fremdwörter im „Teutschen Michel.“ Als Ludwig XIV.
seine Werber aussendet, um deutsche Landeskinder als Soldaten für
den Raubkrieg gegen Holland zu gewinnen, ist Grimmelshausen sofort
zur Stelle, um als getreuer Eckart die deutsche Jugend vor verächt-
licher Reichsläuferei und Vaterlandsverrat zu warnen.

Beim Worte ist es nicht geblieben: als einige Jahre später der
alte Feind räuberisch in das Land fiel, die Tage des dreißigjährigen

Krieges erneuernd, hat der tapfere Schultheiß nochmals nach der Waffe gegriffen, um den Bedränger der Heimat abzuwehren, mitten unter dem Kriegstumult ist er am 17. August 1676 gestorben. Ein deutscher Tod beschloß ein deutsches Leben.

Mit Recht konnte Scheffel seinem Andenken die Verse widmen:

„Der alte Grimmelshausen war
 Ein feiner Geist in grober Zeit,
 Ein tapfer Herz bei heißem Streit,
 Ein fester Mann, kein Männchen,
 Der Stadtschultheiß von Renchen.“

Beiträge zur Geschichte der Stadt Renchen.*)

Von

† Lothar Paul Behrle.

Die zu Anfang des 16. Jahrhunderts überall unter der Bauernschaft gährende Unzufriedenheit ¹⁾ in Verbindung mit dem, was von reformatorischen Ideen durchgesiebert und den Bauern mundgerecht geworden war, führte wie im Elsaß so auch in der Ortenau um O s t e r n 1525 zu offenem Aufstand. Vergeblich hatten vom 16. bis 23. April der bischöfliche Vogt Claus Meyer zu Sasbach mit dem Oberkircher Amtmann Rudolf von Zeiskam beschwichtigend die Herrschaft und die angrenzende Landvogtei durchreist; am 25 April wurde der Aufruhr von außen her gleichzeitig von zwei Punkten ins Land getragen. Während von Willstätt aus ein Haufe hanau-lichtenbergischer Bauern nach R e n c h e n zog, die dortigen Unzufriedenen zum Anschluß veranlaßte, sodann in Oberkirch eindrang und den dortigen sowie den Lautenbacher Propsteihof des Klosters Allerheiligen plünderte ²⁾, worauf ein Teil des Haufens weiter bis vor Offenburg und Ortenberg zog, drang ein elsäbischer Haufe über den Rhein nach Bichtenau und plünderte das Kloster Schwarzach. Doch Dank der Bemühungen der marktgräflich-badischen Räte, vor allem des trefflichen Kanzlers Dr. Behus (eines Schwiegersohnes des obengenannten Klaus Meyer) und der Abgeordneten der Stadt Straßburg, Ritter Bernhard Wurmser und Romler, verlackerte das Feuer so rasch, wie es entstanden war. Schon am dritten Tage nach dem Ausbruch gelang es den Genannten, mit den Ausschüssen der beiden Haufen zu Achern einen Tag der gütlichen Auseinandersetzung auf den 22. Mai 1525 nach Renchen zu vereinbaren. Auf den bestimmten Tag erschienen auch die Vertreter des Marktgrafen, der Stadt Straßburg — die als Vermittlerin auftrat — des Bischofs, der Grafen von Hanau-Lichtenberg, der Landvogtei Ortenau und der ortenauischen Ritterschaft sowie die Vertreter der Bauern zu Renchen und schlossen nach viertägigen Verhandlungen, die wohl im

*) Fortsetzung. Vergl. Ortenau V, 34. u. VIII, 42.

bischöflichen Schloß stattfanden, den denkwürdigen *Renchener Vertrag* vom Christihimmelfahrtstag 1525, worin den Bauern in den bekannten — von Straßburg und Freiburg aus alsbald durch den Druck verbreiteten — 12 Artikeln eine Reihe von Rechten in der Frage der Pfarreibefehungen, der Zehntleistung, des freien Zugs der Untertanen, der Verteilung schädlichen Gewildes, des Forst- und Beholzungsrechtes, der Frohndleistung, der Lohn- und Zinsgüter, der Behandlung der Frevel, der Almendnützung und der Leibeigenschaftsgefälle zugestanden wurde. Am 19. Juni 1525 fand sodann ein zweiter Tag zur Regelung rein örtlicher Beschwerden in *Renchen* statt, worunter sich übrigens auch die Klage der Dörfer *Urloffen*, *Richlen* und *Zimmern* befand, daß sie in den letzten 3—4 Jahren entgegen bisheriger Übung die *Burg zu Renchen* aus ihren Wäldern mit Bau- und Brennholz versehen mußten. Inzwischen war längst wieder Ruhe im Land eingetreten, und die reitenden Gendarmerietruppe („*Maréchaussée*“) von 42 Reitern, deren Errichtung die beteiligten Herrschaften am 3. Oktober 1525 zu *Oberkirch* beschlossen, um das Land von allen verdächtigen Elementen zu säubern, dürfte bald keinen sehr anstrengenden Dienst mehr gehabt haben. — Als Unteranführer der Aufständischen werden auch drei *Renchener*, *Hans Eck*, *Wolf Metzger* und *Stephan Marer*, genannt. ³⁾

Wurde der *Renchener Vertrag* auch von den Herrschaften nach dem Schwinden der Aufstandsgefahr mit Ausnahme der *Markgrafschaft* nicht oder nicht voll eingehalten, so lassen sich doch insbesondere in der bischöflichen Herrschaft *Oberkirch* im Laufe des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts verschiedene einzelne Verbesserungen in der Lage der Bauern erkennen. So wurde 1533 zwischen dem Bischof und den Pfandherren der *Landvogtei Ortenau* freies Zugrecht der Leibeigenen innerhalb der beiden Gebiete vereinbart, ferner wurden bis zum Jahre 1607 im ganzen Amt *Oberkirch* die *Frohnden* abgelöst; auch war anfangs des 17. Jahrhunderts in den Gerichten *Oberkirch*, *Renchen*, *Ulm* und *Kappel* der *Sterbfall* beseitigt. ⁴⁾ Unterm 29. September 1561 überläßt Bischof *Erasmus von Limburg* dem Gericht *Renchen* als Erblehen gegen 62 Viertel Roggen jährlich die *Stiftmahlmühle „zu Renchen im Dorf“* ⁵⁾, und 1615 kaufen die *Renchener Huber*, wie bereits erwähnt, den *Pferchwald* trotz vorheriger Bedrängnis durch die *Wirren* des bischöflichen Krieges. Dazu kommt die wachsende Ausdehnung des wohl schon im 15. Jahrhundert bei *Renchen* eingeführten *Hansbaues*, ⁶⁾ die sich aus einer Bemerkung in der Güterbeschreibung des *Renchener Bürger* *Johannes Vitsch*, eines Zeitgenossen ⁷⁾, entnehmen läßt, wonach vor jenem Kriege acht „*Blouglen*“ (durch Wasserkraft betriebene *Hansbrechen*) an der *Rench* bei *Renchen* gestanden haben. Dies alles läßt die wirtschaftliche Lage

des Renchener Bauernstandes am Ausgange des 16. Jahrhunderts in nicht ungünstigem Licht erscheinen. Auch die zahlreichen Waldstreitigkeiten und die Gemeinschaftsforderungen über die Waldnützung, die ein kennzeichnendes Merkmal des 16. Jahrhunderts gerade auch für unsere Gegend bilden, weisen mittelbar auf Bevölkerungszunahmen und die damit gegebene kräftigere Ausnützung der natürlichen Hilfsquellen des Landes hin, wobei die starke Schweinezucht auffällt. Urteile über *Maiald* Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden sind uns vom 10. September 1534 und 21. April 1557 sowie vom 12. Oktober 1592 erhalten ⁸⁾. An Waldordnungen wurde der Waldulmer Kirchspielspruch von 1507 bereits erwähnt, der auf einen Waldspruch der Ulmhard aus dem 14. Jahrhundert zurückgeht ⁹⁾. Die Verhältnisse des *Maialdes* regelten die nachmals mehrfach erneuerten und abgeänderten Freistetter Waldbriefe von 1531 und 1534. ¹⁰⁾ Danach standen den beiden Freistett $\frac{2}{3}$ und den Gemeinden Renchen und Ulm $\frac{1}{3}$ des Waldes unabgeteilt zur Nutzung zu, und im gleichen Maße waren beide Teile auch im gemeinsamen Verwaltungsorgan der „Zuchzwölfer“, die alljährlich zu Freistett ein „Zuchgericht“ abhielten, vertreten. Den gleichen Beteiligungs- und Verwaltungsmaßstab finden wir zwischen Wagshurst und Renchen für den beiden gemeinsamen Hubwald ¹¹⁾.

Ueber sonstige wirtschaftlich interessierende Verhältnisse der nächsten Umgebung sind aus älterer Zeit nur vereinzelte Notizen veröffentlicht. Danach betrug u. a. der *Güterpreis* zu Renchen im Jahr 1339 für den Morgen Wiesen 2 Pfd. 3 Schilling 9 Pfennige Straßburger Währung, d. i. etwa 44,91 Mk., und im Jahr 1345 für den Morgen Acker $3\frac{1}{3}$ Pfd. Straßburger Pfennige, d. i. etwa 62,76 Mk. heutigen Geldes, sodaß das Ackerfeld etwa ein Drittel höher als die Wiesen gestanden hätte ¹²⁾. Im Jahr 1538 betrug zu Renchen der Preis für ein Viertel Weizen 11 $\text{ß } 3 = 3,78$ Mk., während 1557 zu Waldulm das Viertel Korn 16 $\text{ß } 3 = 5,22$ Mark kostete. — Ueber die Unterhaltung einer für Renchen wichtigen Straße, nämlich derjenigen von Urloffen durch den „Eichich“wald nach Sand, die Renchen mit Willstätt verband und so für den Verkehr auf der Bergstraße von Norden nach Straßburg den Umweg über Dffenburg abschneid, erfahren wir durch einen Erlaß der bischöflichen Pfandregierung vom 31. März 1519, wodurch diese die landvogteilichen Gemeinden Griesheim, Sand, Schweighausen, Windschlag, Ebersweier, Bohlsbach und „die im Nietgang“ zur Ausbesserung und Instandhaltung der Straße als einer öffentlichen Landstraße anweist. ¹³⁾

Die großen religiösen Kämpfe des Reformationszeitalters berührten Renchen zunächst nicht. Zwar war der am 22. April 1482 ernannte Ortspfarrer Johannes Heil, Lizentiat der Hl. Schrift, der zugleich seit 1506 Erz-

priester des Landkapitels Ottersweier war und 1525 starb, wie wohl jeder seinen Beruf ernst nehmende Priester seiner Zeit vom Bewußtsein der schweren Schäden und der Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Kirche durchdrungen, hatte sich im März 1517, also kurz vor Luthers Auftreten, namens der Geistlichkeit seines Kapitels dem Straßburger Bund des Weltklerus gegen die Uebergriffe der Bettelorden angeschlossen und Luthers erstes Auftreten mit Sympathie begrüßt ¹⁴⁾. Der neuen Lehre schloß sich jedoch weder er, noch seine Kapitelsgeistlichkeit, noch die Bevölkerung des Disstrikts an, und selbst ein Jahrhundert nach ihm, zur Zeit der württembergischen Pfandherrschaft, wo die weltliche Macht des Bischofs nicht zu fürchten war, scheint die Nordwestecke der Herrschaft Oberkirch im Gegensatz zum mittleren und oberen Renchtal sich den Protestantierungsversuchen des Pfandherrn unzugänglich gezeigt zu haben. Wenigstens verraten die von 1653 ab vorhandenen, also noch in die Zeit der württembergischen Herrschaft zurückreichenden Renchener Kirchenbücher nichts davon, daß mehr als ganz vereinzelte Protestanten im Orte anwesend waren ¹⁵⁾.

In weltlicher Beziehung aber hat die Reformation durch den bischöflichen Krieg und die sich daran anschließende württembergische Pfandschaft naturgemäß auch unsern Ort sehr wesentlich beeinflusst. Nach dem am 2. Mai 1592 erfolgten Tode des vortrefflichen Bischofs Johann von Manderscheid-Blankenheim (1569—92) hatte der katholische Teil des Domkapitels den Kardinal Karl von Lothringen zum Bischof, der protestantische Teil, die sog. „Bruderhöfischen“, den noch nicht fünfzehnjährigen Markgrafen Johann Georg von Brandenburg zum Administrator des Bistums gewählt. Daraus entspann sich der sog. bischöfliche Krieg, der mit wechselndem Glück auf elsäsischem Boden ausgetragen wurde und in dessen Verlauf die katholische Partei nur den westlichen Teil des Bistums zu besetzen vermochte. Diesem Besitzstande entsprechend, wurde schon durch einen am 27. Februar 1593 geschlossenen Waffenstillstand die Herrschaft Oberkirch mit dem Geding voller Gewissensfreiheit dem protestantischen Roadjutor einstweilen zugesprochen; als dieser daraufhin am 25. März 1593 nach Oberkirch ritt, um sich von der Herrschaft als ihrem Landesherrn huldigen zu lassen, verweigerte ihm die Bevölkerung den Eid unter Hinweis auf die noch nicht endgültige Regelung des Streites ¹⁶⁾ und verstand sich schließlich nur zur Handtreue. Durch einen weiteren Vertrag der Streittheile vom 10./20. Sept. 1595 ¹⁷⁾ wurde dieser Besitzstand abermals bis zum endgültigen Austrag der Sache festgesetzt, wobei im Punkt 22 der Abmachungen die Chorgefälle zu R e n c h e n und Wanzenu dem Straßburger Kapitel, also den protestantischen „Bruderhöfischen“ zugewiesen wurden. Da die kurbrandenburgische Regierung inzwischen den jugendlichen Administrator nicht genügend unterstützte, war dieser gezwungen, die Hilfe Herzogs Friedrichs

von Württemberg anzunehmen, der, auf die Erweiterung seiner Hausmacht bedacht, sich für seine Darlehen $\frac{1}{3}$ der Herrschaft Oberkirch verpfänden und seinem Sohn Ludwig Friedrich die Anwartschaft auf die Administratorstelle zusichern ließ. Da durchkreuzte Kaiser Rudolf II. die Rechnung des Herzogs dadurch, daß er im März 1599 den Kardinal Karl von Lothringen mit den Hoheitsrechten des Bistums belehnte, allerdings erst, nachdem sich dieser dazu verstanden hatte, einen jungen Verwandten des Kaisers, den Erzherzog Leopold von Oesterreich, als Koadjutor anzunehmen¹⁸⁾. Auf diesen neuen Rechtstitel gestützt, erklärte nun der Kardinal den Vertrag von 1595 für aufgehoben und verlangte die Herausgabe des ganzen Bistums. Als er nach abermaligem zweijährigem Krieg schließlich die Oberhand gewann, gelang es ihm auch, im endgültigen Friedensvertrag von Hagenau vom 22. November 1604 den Markgrafen von Brandenburg gegen eine Abfindung von 130 000 Goldgulden und eine lebenslängliche Rente von 9000 Gulden zum Verzicht auf das Bistum zu bewegen; dafür mußte er aber die auf 300000 Gulden festgesetzte Schuld des Brandenburgers an den als Friedensvermittler tätigen Herzog v. Württemberg übernehmen und ihm dafür die Herrschaft Oberkirch auf 30 Jahre verpfänden, wobei der Kardinal sich jedoch die kirchliche Jurisdiktion und die Aemterbesetzung und für die Untertanen der Pfandherrschaft Gewissensfreiheit vorbehielt. Die *Renchener* Chorgesälle sollten auch fortan den Bruderhöfischen verbleiben, die erst am 11. Juli 1627 nach den Erfolgen der kaiserlichen Waffen im Dreißigjährigen Krieg auf kaiserlichen Befehl aus dem Besitz ihrer Einkünfte schieden. Erst im Jahre 1664 löste Bischof Franz Egon v. Fürstenberg um 400 000 Gulden (einschließlich der Ueberforderungen) die Herrschaft Oberkirch von Württemberg ein¹⁹⁾.

Die Vermutung, daß die protestantische Partei mit der katholischen Bevölkerung der Herrschaft Oberkirch während der Dauer des Bistumsstreites nicht allzu glimpflich verfahren ist, legt sich sehr nahe, zumal die Herrschaft am 25. März 1593 ihre geringe Neigung für die Sache des Administrators deutlich gezeigt hatte, und wüste Ausschreitungen der welschen Soldateska des Kardinals zur Vergeltung mit Gleichem anreizten. Dazu kam, daß der Administrator zu seinem Amtmann für die Herrschaft einen sehr eifrigen Protestanten in der Person des Grafen v. Mansfeld eingesetzt hatte, der insbesondere das Kloster Allerheiligen schwer drückte und 1595 den Probst Peter Zehle gefangennehmen und auf die elsässische Feste Dachstein schleppen ließ, wo er auf nicht aufgeklärte Weise spurlos verschwand²⁰⁾. Daß *Renchener* während des bischöflichen Krieges „viele zu leiden“ gehabt habe, wird dann auch wiederholt berichtet²¹⁾. Einen urkundlichen Anhaltspunkt für Art und Umfang dieser Leiden hat indessen nur Kolbs Mitarbeiter, der früher in Waghurst beamtete Pfarrer Tritschler gegeben, der auf eine von ihm offen-

bar in Wagshurst eingesehene noch im Jahre 1802 vorhandene Gemeindefachrechnung verweist, worin die Stellen vorkommen: „Anno 1592 aus der Altgafß erlöst 2 fl. 5 ß, Kriegsstüer für den Brandenburger bezahlt 250 fl.“ und: „Item Anno 1595 Brandschagung den Brandenburgern 500 fl. bezahlt, doch ist die Kirch, der Pfarrherrn Huß und die Stub abgebrannt und der Pfarrherr gefangen worden.“ Inwieweit sich diese Bemerkte auf Renchen und inwieweit auf Wagshurst beziehen, ist nicht völlig klar: Die Altgafß lag in oder bei Wagshurst, der Pfarrer muß der von Renchen gewesen sein, weil Wagshurst keinen hatte; dagegen kann die „Stub“ wohl ein für Versammlungen der Wagshurster Bürger bestimmtes Lokal und die „Kirche“ schließlich auch die Kapelle in Wagshurst gewesen sein. Auch ist es nicht völlig undenkbar, daß die Renchener Pfarrer, die doch auch in Wagshurst pastorierten mußten, dortselbst ein Gebäude („der Pfarrherren Huß“) besaßen, wenn auch dabei in erster Linie an das Renchener Pfarrhaus gedacht werden mußte. Für die Angabe des „Universallerikons v. Großherzogtum Baden“ (1843), wonach der Markgraf v. Brandenburg und der Herzog von Lothringen um 1600 Renchen und „das v. Windecksche Schloß“ verheert hätten, vermochte ich keine Belege zu finden, wie überhaupt nicht dafür, daß Truppen des Kardinals²²⁾ in die Renchener Gegend gekommen seien. Dagegen lagerte 1597 ein zum Krieg gegen die Türken ausgehobenes wallonisches Regiment sechs Wochen lang in den Dörfern Oberachern, Ottersweier, Lauf, Sasbach, Renchen und Achern²³⁾.

Als nach Karls v. Lothringen Abdankung (1607) zugunsten seines Roadjutors, des bereits erwähnten Erzherzogs Leopold v. Oesterreich, dieser sich im Jahre 1610 anschickte, aufgrund kaiserlichen Befehls das erledigte Herzogtum Jülich-Cleve-Berg unter Vertreibung des Erbschaftsprätendenten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg mit Waffengewalt zu besetzen, rückten Truppen der Evangelischen Union ins Elsaß, griffen den Bischof erfolgreich an und zwangen ihn nach kurzem Feldzug zum Frieden von Willstätt vom 24. August 1610²⁴⁾. Während dieses sog. „Markgräfler Krieges“ hatte die Ortenau viele Einlagerungen und Durchzüge württembergischer und baden-durlachischer Truppen zu erdulden, die sich Raub und Plünderung zuschulden kommen ließen und hohe Kontributionen eintrieben²⁵⁾. Sicherlich ist auch das an der Heerstraße gelegene Renchen nicht davon verschont geblieben.

Es fragt sich, wie wir uns Größe und äußere Erscheinung Renchens am Ende dieses Zeitraums, vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges, vorzustellen haben. Für die Größe finden wir einen Anhaltspunkt in der zuverlässigen zeitgenössischen Angabe des Johannes Vitsch²⁶⁾, wonach das Gericht Renchen vor dem Krieg 180 Bürger vermocht habe, was unter Zugrunde-

ziemlich weit außerhalb des heutigen Weichbildes über den Rücken des Schloßbergs hinzog. Wann die Befestigungsanlagen entstanden sind, läßt sich im Einzelnen nicht beantworten. Gegen Süden und Westen zu zieht sich eine zweite, weit vorgelagerte Umwallung, die jedenfalls jünger als die innere, den Ortsetter umschließende ist ²⁷⁾. Der jüngste Teil des Ortes war offenbar die Erweiterung östlich des Schlosses auf der Höhe, in die der Kopist „Neuer Stadtteil, gebaut anno 1579—1618“ eingeschrieben hat. Wir werden darauf noch zurückkommen müssen.

Anmerkungen.

- 1) Ueber deren Ursachen und über die wirtschaftliche Lage in der bischöflichen Herrschaft Oberkirch um jene Zeit vgl: Kiener, zur Vorgeschichte des Bauernkrieges am Oberrhein *J. G. D. N. F.* 19, 479 ff, auch Reinfried, die Maria-Lindenkirche bei Ottersweier, *J. D. N.* 18, 5/6, Note 4. ²⁾ Auch die Ullenburg sollen die Bauern in Brand gesteckt haben, *Vader Neue Badenia I* (1859) 400. ³⁾ Ruppert, Beiträge, LXXXIV ff; Reinfried, Religionsänderungen im Landkapitel Ottersweier während des 16. und 17. Jahrh., *J. D. N. N. F.*, 12, 65 ff; Aßbrand, das Schloß Stausenberg in *Vader, Neue Badenia I* S. 402 ff; Archivalien: *J. G. D. N. F.*, 5, m, 16 (Kappelrodeck), *J. G. D. N. F.* 12, m. 9. (Wühl). *J. G. D. N. F.* 23, m 58 (Ulm). ⁴⁾ Kiener a. a. D., S. 484 ff. — ⁵⁾ *J. G. D. N. F.* 5., m 18 ff ⁶⁾ *J. G. D.* 20, 289 ff. ⁷⁾ veröffentlicht von Dr. Bechtold, München, im II Teil seines in der Zeitschrift „Euphorion“ erschienenen Aufsatzes „Zur Quellengeschichte des Simplizissimus“. ⁸⁾ *J. G. D. N. F.* 5, m 14 und 18 f. ⁹⁾ Braun-Reinfried, *J. D. N.* 21, 273 ¹⁰⁾ Beinert, a. a. D., S. 92 ff. ¹¹⁾ Braun-Reinfried a. a. D. S. 272 nach Kolb-Tritschler III, 336. ¹²⁾ *J. G. D.* 10, 25 und 27. ¹³⁾ *J. G. D.* 19, 143 ff. ¹⁴⁾ Meister, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera Apostolica, *J. G. D. N. F.* 7, 123; Reinfried, die Stadtpfarrei Renchen und die Reihenfolge der dortigen Pfarrer, *Acherbote* 1864 v. 21. Juni Nr. 70; Derselbe, Religionsänderungen etc. *J. D. N. N. F.* 12, 78/9. ¹⁵⁾ So auch Weiß, a. a. D., 107. Dagegen war die Bevölkerung der zum Gericht Renchen gehörigen kleinen Pfarrei Honau, die unter dem Einfluß des nahen Straßburg und der sie umgebenden Grafschaft Hanau-Lichtenberg stand, entschieden protestantisch gesinnt und wurde von 1526—1559 auch meist protestantisch pastoriert. Reinfried, am letztangeführten Orte S. 127/8. ¹⁶⁾ Neuß, Beschreibung des bischöflichen Krieges anno 1592, Straßburg 1878, S. 129/30, 168. ¹⁷⁾ Schöpflin, *Ms. dipl.* II S. 479 ff Nr 1492 u. Neuß a. a. o. S. 142. ¹⁸⁾ Krieger, Zur Straßburger Koadjutorwahl von 1598, *J. G. D. N. F.* 2, 481. ¹⁹⁾ Laguille, *Histoire de la Province d'Alsace*, II, 74 f. Grandidier, *Oeuvres, hist. inéd.*, IV, 447 ff. Schneider, *Württembergische Geschichte*, 1896, S. 207 f. Gfrörer, *Etraßburger Kapitelsstreit und bischöfl. Krieg*, 1906, S. 89, 94 ff. ²⁰⁾ Weiß a. a. D. S. 136; Reinfried, *Religionsänderungen*, a. a. D. S. 129, f. auch *Vader, Badenia II* (1840) S. 233 (Ullenburg!). ²¹⁾ Kolb a. a. D.; Braun-Reinfried, *Wagshurst* a. a. D., S. 274 ²²⁾ was auch Kolb a. a. D. behauptet. ²³⁾ Reinfried, *Beiträge zur Geschichte der Amtsbezirke Achern und Wühl*, *Acherbote* 1894 Nr. 35 vom 29. März. ²⁴⁾ Gfrörer, a. a. D., S. 96 ff. ²⁵⁾ So Reinfried am letztangeführten Orte nach einer „Alten Chronik“ ²⁶⁾ Genau übereinstimmend Bentner, *das Renchtal und seine Bäder*, 1827, S. 190. ²⁷⁾ In dieser letzteren mögen wohl noch Reste der Befestigung Johannes v. Dirpheim gesteckt haben, die den Ueberfall und Brand von 1333 überstanden hatten.

Zustände in der südlichen Ortenau im Jahr 1802.

Von J. Reft.

In der „Ortenau“ 1921*) hatte ich auf eine Stelle der markgräflichen Instruktion vom 16. September 1802 für den Landvogt v. Roggenbach hingewiesen, derzufolge er bestrebt sein sollte, von allem, was der neuen Regierung wichtig sein könnte, sich Kenntnis zu verschaffen. Roggenbach, der zum Kommissar für die Erwerbung der dem badischen Markgrafen demnächst zufallenden Gebiete zwischen Elz und Durbach bestellt war, sollte dann weiterhin von dem Land und seiner politischen Verfassung Nachrichten einziehen, er sollte sich vor allem auch über die Stimmung und die Erwartungen des Volkes, über die Brauchbarkeit, Redlichkeit und den Fleiß der derzeitigen Beamten unter der Hand erkundigen.

In verhältnismäßig kurzer Zeit konnte Roggenbach dem Markgrafen den Bericht zustellen. Es kam ihm dabei wohl zu statten, daß er als Landvogt des Oberamts Mahlberg schon seit über einem Jahr in der Gegend tätig war, in dieser Stellung natürlich amtliche und persönliche Beziehungen zu den Nachbarherrn gepflogen und wohl sicher auch schon früher mündliche Beisungen in dem Sinne des Wortlautes der Instruktion vom 16. Sept. 1802 erhalten hatte. Die Frage der Säkularisationen und des Anfalls der nachher durch den Reichsdeputationshauptschluß definitiv dem Markgrafen zugesprochenen Gebiete war ja seit dem Jahre 1796 nicht mehr zur Ruhe gekommen und durch den Frieden von Lunévil der entgültigen Lösung nahe gerückt. Daß alles in Karlsruhe rechtzeitig vorbereitet worden war, ist eigentlich selbstverständlich, es zeigt sich aber auch schon rein äußerlich daran, daß von dem Tage an, an dem Napoleon I. durch seinen Adjutanten den Markgrafen auffordern ließ, die provisorische Besitznahme der ihm zufallenden Gebiete in die Wege zu leiten, nur 14 Tage verstrichen bis zur Uebersendung der ausführlichen Instruktionen und der gedruckten, an die Gemeinden zu verteilenden Fragebogen.

Den unten folgenden Bericht Roggenbachs**) habe ich nur wenig zusammengestrichen und dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt. Ich habe vor allem die Hinweise auf die Beilagen, in denen die Antworten auf die 84 Fragen zusammengefaßt waren, weggelassen; Listen lagen mir leider nur für das Amt Ettenheim vor und sind nach Auskunft des General-Landes-Archivs auch dort nicht mehr vorhanden, wenigstens nicht bei den Generalakten. Sollten sie in der Tat verloren sein, so wäre das sehr zu bedauern, denn die Antworten aus dem Ettenheimer Gebiet gewähren einen guten, wenn auch mehr statistischen Einblick in die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Entschädigungslande; besonders zu bedauern wäre der Verlust des Gengenbacher Spezialberichts über die dortigen Klosterverhältnisse, die, wie Roggenbach bemerkt, auch vielfach auf Ettenheimmünster Anwendung finden können. Ich hoffe jedoch, daß sie noch bei den Gengenbacher Akten zum Vorschein kommen werden.

Die schon vor einiger Zeit zugesicherte Beantwortung der mir mit dem gnädigsten Auftrag der provisorischen militärischen Occupation in den Landen zwischen dem Durbach und der Elz mitgetheilten Fragen bin ich nun im Stande, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht untertänigst vorzulegen.

Bei den Reichsstädten und Klöstern war es gar oft der Fall gewesen, daß die Dicasterialfragen in jene, die für den geist- und weltlichen Ortsvorstand eingerichtet und bestimmt waren, eingegriffen und sich in deren Beantwortung hier und da aufeinander wechselweise hat bezogen werden müssen.

Bei Ettenheimmünster hätten eigentlich, da es mehr ein landsässiges als ein unmittelbares Kloster ist, die Dicasterialfragen umgangen, oder doch wenigstens dem Prälaten solche zur Beantwortung nicht zugestellt werden sollen, allein einestheils um den Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Herrn Kardinalfürstbischof auszuweichen, andernteils aber auch, um durch die Fragen etwas mehr Licht zu erhalten und hauptsächlich um den Schuldenzustand zu erfahren, habe ich für nötig und rätlich erachtet, diese Abweichung zu machen.

In den Reichsstädten werden die Passiva ziemlich richtig angegeben sein, nur wird es hier in der Folge einer näheren Untersuchung bedürfen, um die Frage aufzulösen: wieviel hieran E. H. D. als künftiger Landesherr und wieviel die Gemeinde zu übernehmen habe; und eine ähnliche Untersuchung möchte bei diesen Städten über die Frage anzustellen sein, was ihnen von den vorhandenen Waldungen und Gütern, die den größten Teil der Einkünfte besonders in Offenburg ausmachen, sodann von den vorhandenen Gebäulichkeiten den Landeseinkünften und den Ausgaben überhaupt, die unter jener Rubrik enthalten sind, zuzuteilen sein möchten.

Das Bistum Straßburg hat nur wenige Passiva auf sich und obwohl solche von der bischöflichen Regierung nicht genau bestimmt worden sind, so wollen solche doch nach eingezogener Erkundigung sich auf weiter nicht als höchstens 80 000 fl. belaufen, unter denen 50 000 fl. begriffen sind, die wegen der militärischen Execution des Oberamts Oberkirch von dem Herrn Cardinal mit Bewilligung des Domkapitels aufgenommen worden sind. Da wegen dieser Sache ein Prozeß zwischen dem Landesherrn und den Untertanen des Oberamts Oberkirch noch anhängig ist, so wird es von dessen Entscheidung abhängen, ob dieser oder jener dieselbe zu bezahlen habe.

Mit den zwei Klöstern Gengenbach und Ettenheimmünster überkommen wenig Schulden; aber die Aktivkapitalien übersteigen die Passiva; inzwischen werden solche, die bei Gengenbach auf 35 640 fl., bei Ettenheimmünster hingegen auf 16 018 fl. angegeben sind, nicht sowohl wegen jenem, sondern vielmehr wegen diesem Kloster einer näheren Erörterung in der Folge bedürfen. Viele Personen, nämlich die besser mit den klösterlichen Verhältnissen als ich bekannt sind, wollen vielleicht nicht ohne Grund behaupten

daß hier Scheinkapitalien gemacht, auch daß beträchtliche Aktivkapitalien hinterhalten oder um ein geringes Geld verkauft worden seien. Da aber die nähere Erörterung dieser Angaben außer meiner gegenwärtigen Bestimmung liegen, so müßte ich mich auch bei der Angabe und dem oben angezogenen Verzeichniß beruhigen; dahingegen habe ich für nötig erachtet, diese Bemerkung hier einschließen zu lassen.

Nach dieser kurzen Einleitung übergebe ich nun die Beantwortung der Fragen über die Reichsstadt **Offenburg**. Diese Stadt, die sonst eine demokratische Verfassung hat, fühlt den Druck der Ortenauischen Beamten sehr, und der Furcht, welche die städtischen Vorsteher vor jenen haben, möchte es zuzuschreiben sein, wenn sie mit der Sprache nicht so wie die übrigen Reichsstädte herausgegangen und mit gleicher Herzlichkeit nicht entgegen gekommen sind; der Reichsschulz selbst steht in Pflichten des Inhabers der Landvogtei Ortenau oder dessen Beamten, er wird von letzterem ernannt, erhält von ihm seine Bestallung und wird von ihm verpflichtet, wie solches aus meinem Bericht vom 13. d. M. angeschlossenen Revers ersichtlich ist. Ich habe mir diesen Revers aus dem Grunde zu verschaffen gesucht, um Höchstdieselbe auch mit diesem Verhältnis der Stadt Offenburg zu dem Oesterreichischen Hause bekannt zu machen, und um zu zeigen, daß die Besoldung des Reichsschultheißen dahier meistens in solchen Gefällen bestehe, die E. H. D. als dem künftigen Landesherrn zufallen müssen; nach der Behauptung Sachkundiger sollen diese jährlich gegen 1800 bis 2000 fl. betragen. Ueber die Beziehungen Offenburgs mit der Landvogtei Ortenau und den Oberamtsortschaften habe ich die in den drei Anlagen enthaltenen Notizen gesammelt, aus denen E. H. D. leicht ermessen können, daß den Einwohnern der Stadt, die von der Ortenau auf allen Seiten umgeben ist, sehr viel daran gelegen sein muß, wenn auch die Ortenau Höchstdenselben zu teil werden möchte; dadurch würden dann alle bisherigen Neckereien von selbst aufhören.

Dies sind auch die Erwartungen des größeren und besser gesinnten Theils der Offenburger Bürger, obgleich auch einige unter ihnen lieber sähen, wenn die Stadt dem Inhaber der Landvogtei Ortenau zuteil werden würde.

Die in der Stadt angestellten Diener (Beamten) kann man in drei Klassen einteilen:

- 1). in solche, welche sich den Rechtsgeschäften widmen,
- 2). in solche, die sich zwar ausgeben, die Rechtswissenschaft studiert zu haben, die aber bisher keinen Gebrauch davon gemacht haben, und
- 3). in solche, die aus den Zünften genommen und angestellt worden sind.

In die erste Klasse sind zu rechnen:

- a) der Stadtschreiber Unnich, ¹⁾ der bisher zurückgesetzt worden ist, aber die besten juristischen Kenntnisse besitzt und, wenn eine Ausarbeitung von

der Art vorkommt, solche verfertigen muß. Er ist ein rechtschaffener und wirtschaftlicher Mann und G. H. D. im höchsten Grade ergeben, der auch der Commission allen möglichen Vorschub geleistet hat. Er wünscht, wenn er nicht ein Aemtchen in der Gegend erhalten könnte, in der Stadt Offenburg und zwar als wirklicher Stadtschreiber zu bleiben.

b) Der Kanzleiverwalter v. Laha ^{1a)}; er hat mit obigem Stadtschreiber Annich die vorkommenden Arbeiten ganz allein versehen und dabei, ungeachtet er jünger als jener ist, durch Protektion die Direktion gehabt, die Jura in Heidelberg studiert und in der Folge die reichskammergerichtliche Praxis in Wehlar erlernt. Ein brauchbarer Mann, der aber, weil er etwas stolz ist, nach eingezogener Nachricht subordiniert werden sollte.

In die 2. Klasse sind zu rechnen:

a) der Reichsschultheiß Witsch ²⁾; er ist ein seiner langjährigen Dienste und der Bekanntschaft mit der Verfassung auch der Geschäfte wegen sehr brauchbarer Mann, allein nicht im juristischen, vielmehr und vorzüglich im Kameralfach, worin er ausgezeichnete Kenntnisse besitzt; er hat übrigens keine Kinder und ein ansehnliches Vermögen.

b) Zwölfer und Stadtmeister Völl ³⁾; er hat in Straßburg studiert und mehrere Jahre darauf bei dem Oberamt Ortenau praktiziert; da er gute Kenntnisse, auch einen guten moralischen Charakter und Fleiß besitzt, so wäre zu wünschen, daß dieser von dem Stadtrat zurückgesetzte Mann auf irgend eine Art angestellt würde.

c) Zwölfer Hoog ⁴⁾; er hat in Freiburg Jura studiert, allein bisher dieselbe weiter nicht fortgesetzt; von der Universität weg hat er als Kanzlist in der ortenauischen Kanzlei gearbeitet; in der Folge kam er in den Magistrat und hat sich bis zu den ersten Stellen emporgearbeitet, er ist Waisenvogt, d. h. er sikt den Inventuren und Theilungen bei, wofür er täglich 1 Taler zu beziehen hat, und hat das Teil- und das Kassaamt. Wenn er zu den waisenvogteilichen Geschäften auch in der Folge beigezogen wird, so möchte er sich bei dem ansehnlichen Vormögen, das er von seiner Frau her hat, wohl begnügen.

d) Stadtmeister Gottwald ⁵⁾; er hat die Rechtswissenschaft mit allem Fleiß erlernt, hat sich viele Kenntnisse erworben, ist ein redlicher und brauchbarer Mann und hat übrigens ein sehr großes Vermögen.

In die 3. Klasse sind zu rechnen die übrigen Mitglieder des Stadtmagistrats; sie sind aus den Handwerkern genommen, haben alle ein schönes Vermögen und ein Polizeiamtchen bei der Stadt. Bei der städtischen Kanzlei sind noch angestellt ein Kanzlist Xaver Hessel, der zugleich Plakwirt, sodann ein Accessist Karl Kraft.

Endlich sind 2 Physici in der Stadt Offenburg; der erste Stadtphysikus ist der Dr. Xaver Jesele, ⁶⁾ der ehemals ein guter Arzt war, allein durch allzu großen Hang zum Trinken das Zutrauen beinahe ganz verloren hat. Der

2. Stadtphysikus, der zugleich ortenauischer Landschaftsphysikus ist, hat zwar Fleiß aber kein Zutrauen.

Die Einkünfte der Stadt sollen im Durchschnitt 18 bis 20 000 fl. jährlich abwerfen, dabei sind jene nicht einbezogen, die der Reichsschultheiß an Stelle des Gehalts bezieht; doch sollen, wie man mir versichert hat, dieselben bisher nicht zum besten verwaltet worden sein. Die Zahl der Einwohner beträgt nach einer vom Magistrat gefertigten ungefähren Berechnung 2 390 Seelen. Die topographische Beschreibung der Stadt lege ich bei.

Die Reichsstadt **Gengenbach** hat ein weit umfassenderes Gebiet als Offenburg, denn sie hat nebenher noch 7 Stäbe und umfaßt 4 134 Seelen, deren Zahl durch Conscription erhoben worden ist. Obgleich auch hier die demokratische Regierung besteht, so bringen doch die Bürger weit lieber eine sogenannte Freiheit zum Opfer als die zu Offenburg, so wie hier überhaupt auch ein weit besserer Schlag von Menschen zu sein scheint. Die Einkünfte, die bisher gut verwaltet worden sind und worüber die Rechnung bis zum Jahre 1801 gestellt und abgehört ist, sollen sich im Durchschnitt auf 18 000 fl. jährlich belaufen. Die Beantwortung der vorgelegten Fragen scheint mir ganz erschöpft zu sein und ich muß den Verfasser derselben, den Stadtsyndikus Stebel ⁷⁾, der ein sehr guter Jurist und vollkommener Geschäftsmann ist, höchster Gnade um so mehr anempfehlen, als er über alle Verhältnisse in dieser Gegend die beste Auskunft erteilen kann und als Landeskind die größte Anhänglichkeit bewiesen hat.

Der Reichsschultheiß von Rheineck ⁸⁾ gibt sich zwar mit rechtlichen Geschäften nicht ab, er hat aber neben der Geschäftskennntnis einen sehr guten mündlichen Vortrag, und ungeachtet er ein sehr vermöglicher Mann sein soll und weder Frau noch Kinder hat, so wünschte ich doch sehr, daß Höchst dieselbe die Gnade haben möchten, denselben bei eintretender Veränderung auf die eine oder andere Art so zu bedenken, daß sein Ansehen nicht zu sehr darunter leidet.

Die übrigen Mitglieder des Rats sind Handwerker, unter die die Polizeiämter der Stadt verteilt sind.

Der Stadtschreiber Barth ⁹⁾ ist ein junger Mann, der als Jurist sechs Jahre lang praktiziert und die besten Zeugnisse seiner Vorgesetzten, sowohl in Ansehung der Redlichkeit als der Kenntnisse und des Fleißes vorzuweisen hat.

Der Registrator Eccard ¹⁰⁾ ist ein Rechnungsverständiger und zugleich Decopist in der städtischen Kanzlei, ein Mann von Jahren, der in gleicher Eigenschaft auch in der Folge sein Auskommen zu erhalten verdient.

Der hiesige Stadtphysikus Künstle ¹¹⁾ hat eine ausgebreitete Praxis, ist glücklich in seinen Kuren und besitzt das Zutrauen der ganzen umliegenden Gegend; dahingegen sollte in der Zukunft die städtische Apotheke eine

näheren und vorzüglicheren Aufsicht bedürfen, denn obgleich der Inhaber derselben, der kein gelernter Apotheker ist, einen Provisor hat, so soll sich doch die Ehefrau zu sehr in dieses Fach einmengen und deswegen die Apotheke auch überhaupt keinen besonders guten Absatz hatten; zwei Apotheken scheinen mir für Gengenbach aber zu viel, so daß es rätlich wäre die städtische mit derjenigen, die in der Abtei ist, zu vereinigen.

Die Einwohner der Stadt und des Gebiets wünschen, daß bei der bevorstehenden Veränderung ihnen die Klosterkirche eingeräumt und diese zur Pfarrkirche erhoben wird, weil jene zur Abhaltung des Gottesdienstes zu klein sei, weshalb auch seit langer Zeit der Gottesdienst gewöhnlich in der Klosterkirche abgehalten wird. Da aber die Bau- und Unterhaltung derselben E. H. D. als künftigem Landesherrn zufällt, die vor der Stadt liegende Pfarrkirche also eingehen würde, die Schaffnei hingegen, diese Last insofern gerne auf sich nehmen würde, als auch sie bisher aus ihren Gefällen an der letzteren das Langhaus erbaut und unterhalten hat, so würde hierbei auch das Staatsinteresse gewinnen. Ich empfehle daher dieses Gesuch und bitte dasselbe in der Folge wenigstens einer näheren Prüfung zu würdigen. Die topographische Beschreibung dieser Reichsstadt, der auch jene des Reichsstifts angehängt ist, schließe ich an und gehe zum **Reichsstift Gengenbach** über. Dieses Stift hat zwar wenig Untertanen und nur 359 Seelen, allein mehr Einkommen, als die beiden vorgenannten Reichsstädte. Den eigentlichen Ertrag konnte ich nicht erfahren, weil die einzelnen Schaffneien samt dem Pater Großkeller ihre Rechnungen dem Prälaten ablegen und kein Verrechner über dessen Einkünfte etwas genaues zu sagen weiß vielleicht bin ich aber dennoch im Stande hierüber demnächst nähere Auskunft zu geben. Inzwischen wird die hier angeschlossene Beantwortung der Fragen zeigen, daß dieses Kloster sehr reich ist und die Einkünfte bei besserer Verwaltung hoch getrieben werden können. Noch weit mehr Aufschluß über die Einkünfte insbesondere aber über die ganze klösterliche Verfassung werden E. H. D. aus der weitem Anlage Nr. 14 erhalten; die Bemerkungen und Aufschlüsse sind nach meiner Ueberzeugung für die Folge wichtig. Da der Verfasser diese brauchbare Sammlung nur im größten Vertrauen und unter der Zusicherung, daß sie nie in andere Hände kommen würde, mitgeteilt hat, so muß ich untertänigst bitten, daß andere davon auch in der Folge nur durch Abzüge Gebrauch gemacht und dasselbe nie im Ganzen mitgeteilt werde, weil man sonst sehr leicht den Verfasser herausfinden würde. Einige Bemerkungen und Fragen, die darin vorkommen, dürften auch auf Ottenheimmünster anwendbar und bei der künftigen Administrationsübernahme von Wichtigkeit sein.

Der Herr Prälat selbst war, so viel ich weiß, immer gut für das Hochfürstliche Haus gesinnt und ist E. H. D. Selbst von mehreren Jahren her



**Der letzte Reichsgründer von Offenburg:
Kaver Leopold Wißsch**

Nach einem Ölbild der Städt. Sammlungen in Offenburg.



**Franz Michael Heinrich Stuber in Ettensheim,
Hofrat und Oberamtmann**

Nach einem im Familienbesitz befindlichen Pastellbildchen.



Der letzte Prälat des Reichsstiftes Gengenbach:
Bernhardus Maria Schwörer.
Nach einem Ölgemälde im Pfarrhaus in Gengenbach.

bekannt. Er und die im Kloster befindlichen Geistlichen, die unter sich einig sein sollen, wünschen und glauben an ihre Existenz insofern, als sie hier beisammen bleiben und den nötigen Unterhalt erhalten würden. Durch diese Klostergeistlichen werden mehrere Pfarreien versehen, und mehrere derselben sind für die Stadt Gengenbach und Zell zur Aushilfe nötig; auch geben einige Unterricht in den Sprachen und der Philosophie; über ihre Fähigkeiten selbst bin ich nicht im Stande Auskunft zu geben, und welchen Plan C. S. D. mit denselben haben, das ist mir unbewußt; ich kann hier weiter nichts tun, als diese Männer der höchsten Gnade im allgemeinen empfehlen.

Unter den angestellten Dienern ist ein alter tauber Consulent, der dienstunfähig ist und, da er kein Vermögen hat, mit einer Pension zufrieden sein wird.

Der Oberschaffner Scheffel ¹²⁾, der nicht nur seine Rechnungen, sondern auch die in der Kanzlei vorkommende Geschäfte bisher besorgt hat, ist ein Mann in den besten Jahren und hat Familie. Ich wüßte in dem Falle, wenn die Administration der Geistlichkeit abgenommen und die Gefälle entweder nur provisorisch oder aber für Euer Hochfürstliche Durchlaucht sogleich verwaltet werden sollten, hierzu kein besseres Subjekt als ihn in Vorschlag zu bringen; man kann auf ihn als einen vertrauten Mann vollkommen bauen. Er ist nicht nur im Rechnungswesen sehr bewandert, sondern hat auch bei einem natürlichen Verstande sehr gute landwirtschaftliche Kenntnisse; ich kann ihn daher auch ohne alles Bedenken zur weiteren Anstellung bei einer Verrechnung untertänigst empfehlen.

Der Registrator Künstle ¹³⁾, der auch Jura gehört haben will, macht den Actuar, hat Hang zum Forstwesen und wünscht, bei einem Forstdepartement vielleicht in der bisherigen Eigenschaft angestellt zu werden.

Der unter dem Titel eines Forstinspektors geführte Erhart ¹⁴⁾ auf der Fabrik ist ein verunglückter Jurist; ich kann aber weder etwas für noch gegen ihn sagen.

Die Besoldung der Schaffner zu Offenburg und Zell, sowie der angestellten Dienerschaft sind am nämlichen Orte angegeben, und ich weiß wegen ihrer künftigen Versorgung oder Anstellung keine Vorschläge zu machen.

Die Stadt und das Gebiet **Zell** hat 2874 Seelen, welche Zahl durch Conscription erhoben worden ist. Die Einkünfte, die auf 7—8000 fl. bestimmt werden können, sind also nicht beträchtlich; hier ist der Boden schon undankbarer und der Feldbau mühsamer als bei den vorhergehenden Städten und deren Gebiet; auch sind hier keine vermöglichen Leute, sondern die meisten haben ihre Nahrung durch die nahe gelegene berühmte Wallfahrt der Maria zur Ketten, auf die in jeder Hinsicht, und um sie immer in Flor zu erhalten, alles mögliche verwendet wird. Die hiesige Stadt, die ihre

demokratische Verfassung gerne aufgibt, hat daher auch die Hoffnung, daß Höchstdieselbe nicht nur diese Wallfahrt belassen, sondern auch alles mögliche dazu beitragen würden, um solche noch mehr zur Blüte zu bringen. In dieser Absicht soll demnächst eine wahrscheinlich aus dem Reichsschultheiß und dem Ratskonsulenten bestehende Deputation nach Karlsruhe abgehen. Wenngleich in neueren Zeiten hier und da dergleichen Wallfahrten nicht begünstigt, sondern sogar von einigen Landesherren aufgehoben und verboten worden sind, so möchte doch hier der besondere Umstand eintreten, daß die Zeller Bürger und die ganze umliegende Gegend von dieser Wallfahrt, die äußerst stark besucht wird, leben und bei deren Aufhebung dem äußersten Elend preisgegeben werden würden. Die größere Anzahl der Wallfahrer kommen ohnedies von auswärts und verzehren ihr Geld im Lande; wollte man daher auch gleich die ganze Anstalt mehr als eine politische Spekulation von Seiten der Stadt, als von der Religionsseite ansehen, so möchte doch solche aus jenen Rücksichten zu empfehlen sein; ich überlasse jedoch das Anliegen der Zeller Gemeinde einer höheren Prüfung. Das Verzeichnis der auswärtigen Forstgenossen, sodann die alten und neueren Forstartikel habe ich angefordert und lege sie hier bei. Die topographisch statistische Beschreibung der Stadt habe ich ganz neu anfertigen und die Namen der Ortschaften berichtigen lassen; sie enthält zugleich das Reichstal Harmersbach und die bisherige Verfassung jener Stadt ganz ausführlich.

Der Reichsschultheiß Spinner ¹⁵⁾, der ein fleißiger, rechtschaffener und tätiger Mann ist, ist ein Rechtsgelehrter und da er Familie und kein besonderes Vermögen haben soll, auch gerne in hiesiger Gegend wohnt, so wäre ihm zu gönnen, wenn er hier angestellt werden könnte.

Der Ratskonsulent Kupferschmidt ¹⁶⁾ ist ebenfalls ein rechtschaffener, braver und fleißiger Mann, der die Prozesse der Reichsstadt an den höchsten Reichsgerichten bisher ausgeführt hat und ein guter Jurist sein soll. Die übrigen Mitglieder des Stadtmagistrats sind Handwerker. Auch der Gerichtschreiber, der seit 36 Jahren angestellt ist, ist seiner Profession ein Metzger.

Das freie Reichstal **Harmersbach** hat bisher im strengsten Sinne eine demokratische Verfassung gehabt, die oft in Anarchie ausgeartet sein soll. Diese Bauern lieben die Jagd und führen meistens ihre gezogenen Büchsen; sie haben seither nur sehr geringe Abgaben entrichtet, wissen auch nichts vom Accis oder Pfundzoll, weder vom Weg- noch Brücken- und Chaussee-Geld, auch ist der Salzkauf hier ganz frei; sie zählen in diesem langen Tal mit seinen Nebenzinken 2507 Seelen.

Ueber die Verhältnisse dieses Tals mit der Reichsstadt habe ich anliegenden Aufsatß verfertigen lassen, dem die angeschlossene Transaktion vom Jahre 1718 zu Grunde liegt.

Der Reichsvogt ist ein verständiger Bauersmann; der Consulent der gräflich Baiische Oberamtman Mann Schmidt in Seelbach, der keine Anstellung verlangen und annehmen kann, sodann der Gerichtschreiber Bruder ¹⁷⁾, der ein in Inventur= Teilungs= und Pflegschaftsgeschäften brauchbarer und dabei ein rechtschaffener Mann sein soll.

Von der Bischöflich Straßburgischen Regierung zu **Ettenheim** habe ich anliegende Beantwortung der ihr zugestellten Fragen erhalten; das beigeflossene Verzeichnis der Vasallen des Lehnhofes enthält viele, die ihre Besitzungen jenseits des Rheins gehabt haben, bei denen also der Lehnsne-
gus ganz wegfällt.

Das wegen der militärischen Execution in dem Oberamt Oberkirch von Herrn Cardinal Fürstbischof mit Einwilligung des Domcapitels aufgenom-
mene Kapital von 50000 fl. soll bei mehreren Handelshäusern zu Frankfurt stehen; die übrigen Schulden sollen kaum 30000 fl. betragen, dagegen sol-
len aber auch ebensoviele herrschaftliche Ausstände im Oberamt Oberkirch rückständig sein.

Die bei der Regierung angestellten fürstlichen Diener sind:

1.) Der Präsident Du Haille, der ehemals Advokat in Frankreich war, nun aber sehr alt und gebrechlich ist und nicht mehr aus dem Zimmer kommt; er würde sich mit einer Pension begnügen lassen.

2.) Der Abbé Simon, der das Zutrauen des Herrn Cardinals im vollkom-
mensten Grade hat und die einkommenden verschiedenen Gegenstände dem
Herrn Fürstbischof vorträgt, auch die nötige Auskunft gerne mitgeteilt hat,
würde, wenn ein Kapitel im Lande errichtet und hierbei Nichtadelige ange-
stellt werden sollten, eine derartige Stelle verdienen.

3.) Der Baron von Mühlenheim ¹⁸⁾ ist Oberjägermeister beim Herrn Kar-
dinal und bei der Anwesenheit des letzteren E. H. D. selbst vorgestellt wor-
den; ob er eine Anstellung oder aber eine Pension verlangt, kann ich nicht
bestimmen.

4.) Der Hofrat und Amtmann Stuber ¹⁹⁾ in Ettenheim ist ein Mann von
soliden juristischen Kenntnissen, rechtschaffen und daher völlig brauchbar, und
ich kann ihn, da er noch in seiner besten Kraft ist und viele Anhänglichkeit
für das Durchlauchtigste Haus gezeigt hat, auch mir mit allem, was ich ver-
langt habe, anhanden gegangen ist, ohne allen Anstand zur weiteren Anstel-
lung oder Belassung auf seinem Posten empfehlen.

5.) Der Stadt= und Amtschreiber Sartorius ²⁰⁾ ist mir als ein rechtschaf-
fener Mann bekannt und hat nach dem Zeugnis seiner Vorgesetzten sein
Amt bisher mit vollkommener Zufriedenheit versehen; er ist zwar alt, allein
sein Sohn, der Jura studiert hat und bei ihm ist, unterstützt ihn in seinen
Geschäften.

6). Der Amtschaffner Stelker ²¹⁾ soll nach der Versicherung bewährter Männer, die ihn kennen, ein sehr geschickter und akurater Mann in seinem Fache sein.

7). Der Pshikus Thümel ²²⁾ ist ein geschickter und glücklicher Arzt.

Die Volksmenge besteht im Oberamt in 5025 Seelen; die Untertanen sind, da sie einen rechtschaffenen Beamten haben, der sich gute Ortsvorgesetzte gewählt hat, gut gestimmt. Ueber die Einkünfte des hiesigen Oberamts konnte ich keine bestimmte Nachricht bekommen, doch will ich mich bemühen, solche zu erfahren.

Endlich lege ich die Antworten auf die Fragen über das Kloster **Ettenheimmünster** vor; ich war in meinen Nachrichten hier nicht so glücklich wie in Gengenbach, doch habe ich einige Bruchstücke sammeln lassen, die ich ebenfalls hier untertänigst anschließe. Unter diesen Klostergeistlichen soll keine Einigkeit herrschen, der Prälat hat sich sowohl im Kloster als in der Nachbarschaft viele Feinde zugezogen; ob es durch sein unkluges Benehmen oder unverdienter Weise geschehen ist, weiß ich nicht zu beurteilen. Er hat jedoch 8 getreue Anhänger unter den Geistlichen, von denen 4 auf Pfarreien sind, die übrigen aber meistens ein Nemptchen im Kloster haben; P. Maurus und P. Gregorius Vinz sollen unter der Gegenpartei obenan stehen, und es soll von ihnen über den einen oder andern Gegenstand gute Aufklärung zu erwarten sein. Wem von ihnen im etwa eintretenden Falle die Administration anvertraut werden könnte, kann ich nicht bestimmen, nur würde ich keinen der acht dem Abte ergebenen Klostergeistlichen dazu vorschlagen. Außer dem P. Großkeller ist kein Schaffner in Ettenheimmünster vorhanden, und doch scheint hier Vorsicht doppelt nötig zu sein.

Der klösterliche Amtmann ²³⁾ ist ein Rechtsgelehrter, der gute juristische Kenntnisse haben soll, er ist gegenwärtig durch Zurücksetzung von Seiten des Prälaten tief gekränkt, hat aber die ruhige Erwartung nicht, die ein Mann von seinem Alter haben sollte; im übrigen hat er eine Familie von 9 Personen, seine Kinder sind noch meistens unversorgt und er würde als 2. Beamter noch immer viel und gerne Gutes wirken.

Der Nefse des Prälaten ²⁴⁾, dem alle Geschäfte anvertraut werden, führt seit kurzem den Titel eines Assessors; er scheint aber, was das juristische Fach betrifft, wenig Kenntnisse zu haben; da er noch jung ist und es ihm an Anlagen nicht fehlt, könnte er in der Folge, wenn er sich Mühe gibt, noch ein brauchbares Subjekt werden.

Dessen Vater, der hier wohnende Arzt Dr. Schmith ²⁵⁾, ist der Schwager des Prälaten und wird vom Kloster besoldet; wie man mir sagt, soll er außer dem Kloster wenig zu tun haben. Auch ist in der Amtsstube noch ein sehr alter Amtschreiber ²⁶⁾, der das Gnadenbrot hat. Ueber den Einzug der

auswärtigen Gefälle sind einige Schaffner aufgestellt und in den Waldungen einige Jäger.

Die Volksmenge beträgt in den zum Kloster gehörigen Stäben 2378 Seelen, den gemeinschaftlichen Ort Kiegel nicht mit eingerechnet, und da die Untertanen mitsamt den Gütern größtenteils dem Kloster angehören, so hoffen dieselben mit der Veränderung auch ein besseres Schicksal und auf Erleichterung.

Die Einkünfte sollen zwischen 35 bis 40 000 fl. ertragen und sich bei einer guten Oekonomie und Aufsicht hauptsächlich bei Erhebung der Zehnten, wo das Kloster bisher kaum die Hälfte dessen was ihm gebührt, erhalten haben soll, noch um ein gutes erhöhen lassen.

Die ganze Volksmenge in dem zwischen der Elz und dem Durbach gelegenen Lande, die E. H. F. D. zur Entschädigung angewiesen worden sind, beträgt 19 667 Seelen, deren Zahl (Offenburg und Ettenheim abgerechnet) durch Conseription, letztere hingegen mit der Zahl 5 auf eine Familie gerechnet, erhoben worden sind. Der Distrikt begreift 3 Reichs- und 1 Oberamtsstadt, das große Reichstal im Harmersbach, 2 Klöster, 20 Dorfschaften samt mehreren Zinken und Höfen. Die Zahl der Häuser beträgt im ganzen 2 987 und die der Familien 3 607.

Die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten ist in diesem ganzen Landesdistrikt hergebracht, beinahe durchgängig werden Eheverordnungen gefertigt, und Einkindschaften errichtet, auch hat die sogenannte Vorteilsgerechtigkeit mehr oder weniger statt, je nach dem der Fall auf dem ebenen Lande oder aber auf dem Gebirg vorkommt; dort beschränkt sich solche auf das elterliche Haus, hier hingegen auf die ganze Verlassenschaft; der jüngste Sohn ist durchaus der Vorteilsberechtigte und wenn keine Söhne vorhanden sind, die älteste Tochter.

Zum Kriegsdienst wurde nicht leicht jemand gezogen, sondern da, wo das Contingent nicht in Geld bezahlt wurde, wurde die Mannschaft angeworben.

Die Güter sind größtenteils weder vermessen noch in gewisse Klassen abgeteilt, und außer der Kobalt- und Glasfabrik in dem Stift Gengenbachischen Gebiet trifft man keine Fabrik an.

Sollte ich noch ein und andere Nachrichten, die für E. H. F. D. als künftigen Landesherrn wichtig sein sollten, erheben können, so behalte ich mir vor, solche noch nachzutragen, und ersterbe in tiefster Verehrung.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht untertänigst treu gehorsamster
von Roggenbach.

Mahlberg, den 16. Oktober 1802.

*) Die Einkünfte des Fürstbischofs von Straßburg vor Ausbruch der französischen Revolution. Ortenau 8, 75–78.

***) Der Bericht befindet sich in G. L. N. Karlsruhe Haus- und Staatsarchiv III. Staats- sachen. Staatswerb. Straßburg Fascz. 2.

1) Joh. Bapt. Anich wird im Kurbad. Hof- und Staatskalender für das Jahr 1805 als Rat und Ratsconsulent und als Stadt- und Amtschreiber zu Gengenbach aufgeführt, ebenso sagt von ihm das allerdings nicht immer zuverlässige „Handbuch für Baden und seine Diener, oder Verzeichnis aller bad. Diener von 1790–1840 nebst Nachtrag bis 1845“ (Heidelberg 1846), er sei 1803 mit der Reichsstadt Gengenbach übernommen und zum Stadt- und Amtschreiber ernannt worden, habe 1810 den Titel Amtsrevisor erhalten und im Jahre 1815 pensioniert worden. Ob Roggenbach in seinem Bericht die Namen Anich und Barth aus Versehen vertauscht hat, die Charakteristiken aber für den andern gelten, entzieht sich meiner Kenntnis. 1a) Karl August Laaba v. Rosenfeld wurde 1803 Assessor beim Obervogteiamt in Gengenbach, 1804 Justizrat und Stadtamtman in Offenburg, 1814 Kreisrat und starb am 17. Januar 1816 in Offenburg. 2) Kaver Leopold Witsch, erhielt im Jahre 1803 den Titel Hofrat. 3) Johann Nepomuck Lihl. 4) Dominik Hog. 5) Joseph Gottwald. 6) Jösle scheint 1803 seines Amtes enthoben worden zu sein, da damals Dr. Peter Tummel Stadtphysikus in Offenburg war. 7) Wohl Joseph Stebel, der vielleicht durch dieses Lob im Jahre 1803 zum Hofrat in das Hofratskollegium berufen wurde, erhielt 1806 den Titel Geh. Hofrat und starb am 7. Nov. 1814 in Karlsruhe. 8) Anton von Nieneck, wurde bei Uebnahme der Stadt unter Verleihung des Titels Geh. Hofrat pensioniert. 9) Joseph Barth wurde 1803 Stadtschreiber in Offenburg, 1810 Amtsrevisor und starb dort am 17. Juli 1826. Vgl. oben das in Anmerkung 1 gesagte. 10) Johann Georg Eggart. 11) Dr. Karl Künstle. 12) Magnus Scheffel wurde 1804 zum Amtskeller ernannt, 1819 pensioniert; er starb in Gengenbach am 25. Sept. 1832; er ist der Großvater unseres Dichters. 13) Friedrich Künstle; sein Wunsch bei der Forstverwaltung Verwendung zu finden erfüllte sich sehr rasch; 1803 wurde er Forstverweser bei der Forstamtsverwaltung des Oberamts Oberkirch und 1807 Forstmeister in St. Blasien; er starb 1810. 14) Erhardt war 1804 Forstinspektor in Nordrach. 15) Joseph Benedikt Spinner wurde 1804 Obervogt in Rastatt, erhielt bei seiner Pensionierung im Jahre 1815 den Titel Geheimrat und starb in Rastatt am 5. Februar 1829. 16) Vielleicht der i. J. 1807 nach Freiburg versetzte und 1825 pensionierte Hofgerichtsrat. 17) Lorenz Bruder wurde 1810 Amtsrevisor in Zell, 1824 pensioniert und starb dort am 20. Nov. 1834. 18) Anton Ludwig Ferdinand Freiherr v. Müllenheim (=Rechborg) wurde 1804 Oberforstmeister in Ettenheim, 1807 unter Verleihung des Titels Kammerherr pensioniert und starb in Ettenheim am 19. Juni 1823. 19) Franz Michael Heinrich Stuber wurde 1804 Obervogt zu Gengenbach, 1810 nach Offenburg versetzt und starb dort am 6. Juni 1814. 20) Kaver Sartori, Amt- und Stadtschreiber in Ettenheim mit dem Titel Rat, wurde 1810 Amtsrevisor daselbst, 1814 in Heitersheim, 1817 beim Landamt Freiburg; er starb am 27. April 1843. 21) Joh. Bapt. Stölker wurde 1854 zum Amtskeller ernannt und erhielt später den Titel Domänenverwalter. 22) Dr. Johann Peter Thümmel aus Trier, Fürstbischöfl. Hofrat, 1804 Stadtphysikus zu Offenburg, dort i. J. 1810 wegen Vergehen bei der Rekrutierung mit einer bedeutenden Geldstrafe belegt, 1824 Physikus in Emmendingen, 1826 pensioniert; er starb dort am 13. März 1836. 23) Franz Reich, 1804 Stiftsamtman, war beschäftigt beim Oberamt Mahlberg, erhielt den Titel Hofrat. 24) Ambros Schmidt, Amtschaffner und Kanzleidirektor. 25) Johann Adam Schmidt, Physikus. 26) Jacob Breitschmidt, Amtschreiber.

Ein Einblick in die Renchtäler Hexenprozesse.

Nach umfangreichen
Materialsammlungen zusammengestellt von
Bürgermeister J. Ruf †
und bearbeitet von
Franz Rösch.

Daß es keine „Hexen“ in der Welt gibt, weiß heute jedes Kind, und die Bezeichnung „kleine Hexe“ ist bereits zu einem Kosenamen geworden, mit dem der glückliche Vater scherzend sein liebes Kind nennt. Doch vor 300 Jahren war der Glaube an Hexen so allgemein, daß kein Dorf war, das nicht seine Hexen und seinen Hexenbaum hatte. Selbst das böse Wort „Hexe“ wagte man noch vor einem halben Jahrhundert kaum auszusprechen, ohne mit einem andächtigen „b'hüt uns Gott davor“ ein Kreuzzeichen zu schlagen. Das 16. und 17. Jahrhundert sah in den Hexen verworfene Menschen, die einen Pakt mit dem Teufel geschlossen, um mit dessen Hilfe den Mitmenschen an Leib und Leben wie an Hab und Gut zu schaden. Sie nahmen an dem unter dem Vorsitz des Teufels stattfindenden Hexensabbat teil, erwiesen dem Satan Verehrung, verleugneten und verhöhten Christus, seine Kirche und die hl. Sakramente. Jahrhunderte lang dauerten die furchtbaren Hexenverfolgungen, die mit einer geradezu schaudervollen Gemütsroheit und nicht zu beschreibenden Grausamkeit betrieben wurden. Gerade in unserem engeren Heimatgebiet, der Ortenau, hat dieser Verfolgungswahn Tausende von Opfer gefordert, und unser hinteres Renchtal hat hierbei in einem Jahr allein über 50 Personen meist weiblichen Geschlechts dem Aberglauben geopfert. Es verlohnt sich deshalb, in den vergilbten Blättern der Archivalien Oppenaus nachzulesen und die in Oppenau mit großer Energie geführten Hexenprozesse zu verfolgen.

Bereits im Jahre 1615 beschwerte sich die „ganze gemein und burgerschaft des Ampts und gerichtts Oppenaw“ bei der Regierung in Stuttgart *) über die in der Gegend so zahlreich auftretenden Hexen. In einem Bericht vom 3. Juni 1616 wird dann vom Oberamtmanu Hannß Christoph von Draxdorf in Oberkirch u. a. festgestellt, daß auf Befragen eine gewisse „Jakob Simblers In Ramspach haußfraw allß der Hexinnen Hauptmännin“ an-

*) Von 1604—1664 war die Herrschaft Oberkirch an Württemberg verpfändet.

gegeben werde. Diese Frau eröffnete also den Reigen der Hexenpersonen, soweit die Akten uns Nachricht geben. Das Protokoll über den Verlauf des Prozesses über die genannte Frau ist uns nicht überliefert; doch scheint man ihr die furchtbaren Qualen der Folter einstweilen noch erspart zu haben, da sie später noch lebte und erst 15 Jahre nachher dem Feuertod verfallen ist. Vermutlich hat auch der Hilferuf der Oppenauer weiterhin kein besonderes Gehör gefunden; denn außer einer Denunziation aus dem Jahre 1620 überliefern uns die Akten für eine ganze Reihe von Jahren nichts. Erst vom Jahre 1629 an wurden die Hexenprozesse in Oppenau und der ganzen Nachbarschaft zahlreicher. Unterm 22. Mai 1629 wendet man sich von Oberkirch aus amtlich an den Landesherrn in Stuttgart, mit dem Ersuchen, „das zaubervolk auszurotten, das in der nachbarschaft herum mit Allein menschen und vieh, sondern die Früchten auff dem Beldt verhörigen (verheeren) und Verderben.“ Bühler und Ortenauische Hexenprotokolle dienen als Beispiele, wie die Hexengerichte gehandhabt und ihre Kosten gedeckt werden können, enthalten aber auch zahlreiche Namhaftmachungen von verdächtigen Personen aus der Herrschaft Oberkirch. In einem undatierten, doch höchst wahrscheinlich aus dem Jahre 1629 stammenden Protokollertrakt werden als Hexenpersonen genannt: „des Georg Widmans, Stubenwürths zu Oppenau haußfrau“, einige andere aus Oberkirch, Fernach, Reuchen, Sasbach, Sasbachwalden, dem Kapplertal u. a. Orten. Hauptsächlich dieser Protokollauszug mag die Unterlagen gegeben haben, aufgrund deren man im Gericht Oppenau die Prozesse zu führen begann. Ein ziemlich ausführlicher Bericht ist über das Verfahren gegen einen gewissen „Hans Hohdapp des gerichts im Cappler Thal“ erhalten, „einen sehr reichen und nunmehr beynahend 70 jähriger Bauer, der als öffentlicher Hexenmeister usgeschrihen“ galt. Er wurde „gütlich“ und „peinlich“ (Folter) verhört und hernach am 4. Dezember 1629 zum Tode durch das Schwert mit darauffolgender Verbrennung des Leichnams verurteilt und hingerichtet. Dem Urteil über Hohdapp folgen speziell Oppenauer Protokolle, beginnend mit dem 7. Februar 1630. Bevor wir jedoch einige interessante Auszüge aus einzelnen Hexenvernehmungen folgen lassen, ist es zu deren Verständnis nötig, über die „Hexerei“ noch näheres zu erfahren.

Hauptsächlich sind es Frauen, meist alte Weiber, die der Hexerei bezichtigt werden. Aber auch gegen Männer und Jungfrauen richtet sich die Verfolgung, gegen Ehemann, Vater oder Tochter, von den eigenen Angehörigen vielfach selbst angegeben. In irgend einer Gestalt ist der Teufel vor vielen Jahren zum ersten Mal zur Angeklagten gekommen. Entweder ist sie ihm gleich zu Willen oder lehnt sein Ansuchen ab, und er kommt später wieder, wo sie sich dann mit ihm einläßt. Sogleich erkennt sie, daß schlimme Dinge im Spiele sind. Dem Mann begegnet ähnliches. Ihm erscheint der Teufel in Frauen-

gestalt. Er erhält oft auch Geld vom Bösen, das nachher zu Hafenscherben u. dgl. wird. Gott und die Heiligen werden hierauf verleugnet, und dann sagt der Böse seinem Buhlen die Hochzeit an, die vielfach auf einem Berge oder an einer Vertlichkeit mit allgemein bekannten Namen stattfindet. An Hexentanz und Hexenhochzeitsplätzen werden in unsern Akten genannt: die Hochebene, die kleine Ebene, der Tanz, Hirzack, Braunberg, die Almend, ein Platz „unter den Linden nächst vorm Städtlin“; weniger häufig kommen vor: Börschreit, Solberg, Steigköpflin, Acherspach=(Ofersbach?), Antegast, Busack, Aniebis. An diesen Vertlichkeiten haben dann auch die Hexenversammlungen stattgefunden, zu denen man auf allerhand Gegenständen reitet, wenn auch oft der Platz so nahe liegt, daß sich die „Fahrt“ eigentlich nicht recht verlohnt. Dort siedet man dann in einem Hafen einen Hagel, wobei der „teuflische“ Topf manchmal umgestoßen wird und der „Sud“ schadlos abgeht. — Der Böse legt seinen Erwählten Namen bei, die entweder dem Tierreich entnommen sind oder auch gewöhnliche Vornamen sein können. Weiber werden genannt: Wölflin, Hündlin, Ochsin, Luchsin, blaues Bögelein, auch April, Merz, Setti, schwarze Unholdin, Schwerzlin kleines Wischlin, Eilenspiegel; Männer heißen: Grünspecht, Greßlin, Federlin, Schimmel, Hemmerlin, Hammerer Dietrich, Michel, Beit u. a. Für beide Geschlechter kommen vor: Kaspar, schwarz Kaspar, Laibin, aber auch: Anna, Margareta, Elisabeth. — Ein geheimnisvoller Unbekannter, oft auch ein Bekannter, gibt auf dem Hochzeitsplatz das Paar mit der linken Hand in des Teufels Namen zusammen. Die Hexenpersonen haben dann mit dem vom Buhlen empfangenen Stöcklein oder auch „Pülverlin“ allerhand Vieh oder Menschen beschädigt, oft aber auch nur beschädigen wollen, aber aus Mitleid es doch nicht getan. —

Mit dem 7. Februar 1630 beginnen in den Oppenauer Akten, wie oben erwähnt, Hexenprozesse über Angeklagte aus Oppenau und Umgebung. So erzählt uns der erste Bericht von langwierigen Verhören und Verhandlungen über eine gewisse „Maria Magdalena, Jerg Widmars des Holznechts im Viehrbad eheliche Hausfrau“. In „güetin und mit ernstlicher zuesprechung“ wurde sie vom Amtschaffner Florenz Sattler und den Gerichtsherrn Johann Daußler und Kornrad Frey in Oberkirch „examiniert“. Sie hat aber auf gutes Zureden nichts gestehen wollen, sondern ein Weißbrot, — das erste, das ihr ins Gefängnis gebracht worden sei, — auf den Tisch gelegt und gesagt: „Se wahr sie keine Hexe sei, werde dieses Brot am neunten Tage Blut schwitzen.“ „Sie hat engelrein und glasschön sein wollen, sich aber dermaßen argwöhnisch erwiesen, daß dieselbige vermutlich einen hart verstockten zauberteuffell bei ihren (sich) haben mues“. Vielleicht „unter Bedrohung des Nachrichters“ (Folter) hat sie dann am 7. Februar 1630 folgendes bekannt:

7. Februar 1630.

Als sie vor ungefähr 8 Jahren zu Oppenau bei einer Hochzeit gewesen, hat sie den Jakob Lehmann aus dem Lierbach, der auch hingeritten, angetroffen. Dieser begehrte, sie solle sich auf sein Roß hinter ihm setzen. Sie tut dies und wird deshalb von Lehmanns Frau stark angefeindet. Als ihr Mann sie wegen des Vorgangs sie eben einmal „gebalgt“ (gescholten), kam ein Bettelmann, der ihr anriet, um Weihnachten das Haus sauber zu legen und den Unrat der sie anfeindenden Person über das Wasser auf das Gut zu tragen. Sie wird von Lehmann auch des Viehbeschädigens bezichtigt. Als Zeuge wird Georg Bürck in der oberen Maisach vernommen. Dieser sagte, vor ungefähr 22 Jahren, sei er mit seinem 5 jährigen Knäblein in den Wald im Rotenbach gegangen. Sein Kind habe gesagt: „Water, sieh, dort lauft ein Tier“. Als er hinsah glaubte er zunächst, es sei ein Wildschwein erkannte aber alsbald die Angegebene und in einem zweiten Tier deren Schwester. Er „bannte“ dann die Beiden. Den Wortlaut des Bannes sagt er auf Befragen wie folgt auf: Da sieh ich dich, du sagest was du wollest, daß du mich nit binden kenndest. Da bann ich dich in nomine patris, filii et spiritus sancti“. Und solche Worte müssen dreimal gesprochen werden.

Dazu undatierte Aussage:

Vor ungefähr 23 Jahren, ehe sie ihren Mann Christ Schochen genommen, hat ihr Anna, eine alte Frau, so bei Ihnen geschafft, einen Mann verschaffen wollen. Es kam der Teufel in grüner Kleidung, redete sie um die Ehe an. Als sie geantwortet: „Behüt mich Gott, ich begehre noch keines Mannes“, verschwand er. Etliche Tage hierauf kam er wieder, gab ihr Geld, das nur Hafenscherben gewesen, und sie ist seines Willens. Bei der Hochzeit auf dem Feld hatten sie allerlei Speisen und Wein, doch kein Brot und Salz. Ihr Buhl nennt sich Meister Hämmerlin. Nennt Teilnehmerin. Später fährt sie zu einem Tanz auf den Kniebis, gibt wieder Personen an, u. a. die obere Wirtin zu Oppenau, des Gelterichs Hausfrau. Dann war sie bei einer Zusammenkunft, bei der man beabsichtigte, das Schloß Fürsteneck den Berg hinabzustürzen. Es sei sehr lustig gewesen. Bei 30 Mann und sehr viele Weibspersonen hatten Teil genommen. Viele stattliche Weiber mit weißen Schürzen. Stöckle, der Löwenwirt von Oberkirch, hat Nestelhofen „ab den Knieen“ angehabt. Auch des Hans Gohlen Hausfrau ist dabeigewesen. Auf dem Brettlin ist sie wieder heimgefahren. Ihr Buhl ist auch in Gestalt ihres Mannes zu ihr ins Gefängnis gekommen. Als sie sagte: „Behüt mich Gott“, fuhr er zum „Schlißloch“ wieder hinaus. Sie sollte des Sägers Jakob Buben auf einen Baum locken. Aus Bedauern mit dem Burschen tat sie dies nicht. Sie sollte auch die Weihnachtsgeset (Kehricht) auf Jakob Lehmanns Gut tragen, damit Uneinigkeit unter ihnen entstehe. Dem Säger Jakob schlug sie einen Ochsen so, daß er ihn mehgen mußte. Der Säger Jakob hat sie in Unehren angeredet er wolle all sein Sach verkaufen und mit ihr in fremde Lande ziehen.

Zwei weitere Berichte, die wir alle nur auszugsweise wiedergeben können, sind Geständnisse einer gewissen

Apollonia, Jakob Ruffen Hausfrau in Peterstal.

a) Undatierte Aussage:

Vor 20 Jahren etwa ist ihr Buhl, der sich Hämmerlin nennt, in Gestalt ihres Mannes zu ihr ins Haus gekommen. Sie lehnt sein unsittliches Begehren ab, willigt aber ein, als er in 3 Tagen wieder kommt. Darauf ist die Hochzeit auf dem Harmerspach gewesen. Ihrem Manne hat sie Pulver in die Augen geblasen, von welchem er blind geworden ist.

b) Ausfage vom 9. Februar 1630.

Vor ungefähr 20 Jahren ist der böse Geist, als sie als Witwe traurig gewesen, zu ihr in die Behausung gekommen. Sie glaubte, es sei ihr Liebhaber und erfüllte sein Begehren. Vier Wochen nach diesem „laidigen Fahl“ hat sie Hochzeit auf dem Harmersberg gehalten. Ihr Buhl nannte sich Krakeberlin. Einer namens Hämmerlin hat das Paar in des Teufels Namen zusammen gegeben. Vor 10 Jahren ist sie dann bei einer Hexenversammlung auf dem Harmersberg gewesen. Dabei waren des Linzen Frau, deren Töchter und die alte Böglin im Harmersbach, welche aber teils alle schon gestorben, teils hingerichtet seien. Ihrem Mann hat sie vor 12 Jahren ein schwarzes Pülverlein durch einen Strohalm in die Augen geblasen, woran er blind geworden ist. Sie hätte ihm auch wieder geholfen, wenn er sie vor 3 Tagen 3 mal um Gottes Willen darum gebeten hätte. Wann, wie oft und wo sie Hagelwetter gesotten, kann sie eigentlich nicht sagen. Zum Wettermachen hat sie die „Besen“ von den Bäumen gebrochen und gebraucht. Und als sie gefragt wurde, ob mit Theus Versichs Weib auch dergleichen „Ohntraut“ sei, ist sie vom Stuhl aufgestanden und hat gesagt: „Ich sag nit viel, mein Salb ist guet“. Doch sei sie niemals bei ihren Hexentänzen gewesen. Deren Mann sei ihr lieber Gevatter.

Interessant ist auch das Bekenntnis vom 23. Juni 1631 einer gewissen
 Anna, David Wallreins Wittib.

Vor ungefähr 7 Jahren ist ihr der böse Geist, als ihr Mann sie zum Haus hinausgeschlagen hatte und sie ihrem Kinde Milch holen sollte, die sie aber mangels Geldes nicht habe bekommen können, erschienen. Er hat zu ihr gesagt, sie solle ihm folgen, er wolle ihr dann aus allen Nöten helfen. Er hat ihr auch gleich Geld gegeben, das nachher aber nur Hafenscherben war. Sie war auch seines Willens, weil er ihr drohte, sie in Stücke zu zerreißen. Nach 3 Wochen ist er ihr wieder im Wald erschienen. Er kündete ihr an, in selbiger Nacht auf der kleinen Ebene mit ihr Hochzeit zu halten, wohin sie auch zu Fuß ging. Ihr Buhl nennt sich Greflin, sie aber Bögelin. Ihre Gespiele waren u. a. auch „etlich Hingerichtete“. Sie hatten Fleisch, das so gut gewesen, doch kein Brot. Um das Obst und die Frucht zu verderben, sotten sie ein Wetter in einem Hasen. Weil aber der Hasen durch die hingerichtete Ruesen Appel umgeschüttet worden, seien nichts als ein Regen und kleine Steinlein (Hagelkörner) daraus geworden. Wie sie hinausging, ist sie auch wieder heimgegangen. Je 8 Tagen kündete ihr der Geist in ihrem Haus einen auf der kleinen Ebene zu haltenden Tanz an. In selbiger Nacht geht sie zu Fuß mit ihm dorthin. Als Teilnehmer nennt sie wieder von obigen Personen. Aus dem gesottenen Hagel wird nur ein starker Regen. Bei diesem Tanz ist ihr und Martin Jeslins Frau anbefohlen worden Agatha, Philipp Burkhardts Wittib, (damit sie unsinnig werden möchten) ein schwarzes Pülverlein in die Ohren zu blasen, „masen solches, wie weniglich bewußt auch ins Werk gesetzt werden“. 8 Tage nachher, als sie auf der hohen Ebene im Holz gewesen, ist der Geist ihr abermals erschienen und hat ihr einen daselbst zu haltenden Tanz angekündet, zu dem sie sich zu Fuß verfügt. Sie nennt wieder Teilnehmer. Aus dem Hagel wird wieder nur ein Regen. Der Tanz wiederholt sich nach 8 Tagen an derselben Stelle. Der Hasen wird wieder umgestürzt. Auf Befragen, was in dem Hasen gewesen sei, gibt sie Rauppen, Bluest und anderes Teufelswerk, so der böse Geist selbst zusammengeordnet, an. Man hatte „Küechlin, welche Theus Versichs Weib mit sich gebracht“. Ungefähr 3 Wochen nachher erscheint ihr der böse Geist wieder auf dem Farn, ihr einen auf dem Braunberg zu haltenden Tanz ankündend. Per pedes verfügte sie sich zu diesem Tanz. Nennt wieder Teilnehmer. Mit dem Hagel wars wieder nichts. In etwa 3 oder 4 Wochen erscheint er ihr wieder beim Gründel und kündet ihr einen bei der „nächst an dem

Städtlin stehenden Linde“ zu haltenden Hexentanz an. Auf einer Gabel, darauf er vornen, sie hinten saß, fuhr sie dahin. Sie nennt wieder Teilnehmer, dabei auch Maria, Michael Schmieders Hausfrau im Dorf Aus dem Hagel ist wieder nur ein Regen geworden. Auf der Gabel ist sie mit ihrem Buhl wieder heimgefahren. In 7 Wochen erscheint er ihr wieder, einen in des Michels Schmieders Hof zu haltenden Tanz ankündend. Bei diesem Tanze, zu dem sie sich zu Fuß verfügt, sind alle schon genannten Personen gewesen, nur der Feslin nicht, „der nit anheimisch“ gewesen. Ein Hagel ist nicht gesotten, ihr aber anbefohlen worden, ihrem Nachbarn Feslin ein Stück Vieh umzubringen, was sie aber (weil er ihr Gevatter gewesen) nicht tut und deshalb übel geschlagen wird. In 6 Wochen nachher, als sie eben mit den Schweinen beim Schloß heraufgefahren, erscheint ihr der böse Geist wieder und kündet ihr einen daselbst zu haltenden Tanz an. Sie nennt wieder eine große Zahl von Teilnehmern. Aus dem Hagel wird wieder nur ein Regen. Vor ungefähr vier Wochen hat sie auf Befehl ihres Buhlen dem Martin Fäßlin eine anderthalbjährige Kalbin zu Tod geritten. Vor etwa vier Jahren hat sie dem Jakob Mock allhier mit einem weißen Stöcklein ein Pferd geschlagen, davon es abgangen. Desgleichen hat sie vor ungefähr 6 Jahren das Kind des Andres Gölterich mit der Hand geschlagen, wovon es, wie menniglich bewußt, leider „arbeitsfeelig“ worden. Nicht minder hat sie Bastian Zimmermanns Buben ein Trünklein gegeben, damit er das Leben verlieren und verbluten solle. Er ist aber nit gestorben. Dem oberen Wirt Jerg Bischer hat sie ein Füllin (Fohlen) zu tot geritten. Ebenso des Hans Jakob Santhafens Frau ein Schwein. In ihrer Kammer bewahrt sie auch noch ein Stöcklein, mit dem sie Vieh töten soll, wie auch noch in einem „Kensterlin“ (Kästchen) eine grüne oder blaue Salbe. In einer „Nota“ sind dann noch eine große Zahl Personen verzeichnet, die sie angibt; diese Leute hätten sich bei unterschiedlichen Tänzen gezeigt. Die Richter hatten durch diese reichlichen Angaben von vornherein genügend Namen zur Hand, um ihres Amtes längere Zeit walten zu können. Den Beschluß macht das Bekenntniß, vor 3 Wochen habe ihr Buhl ihr auch anbefohlen, „nichtzit“ zu bekennen, er wolle ihr schon davon helfen.

An demselben Tag wurde auch eine gewisse
Eva, Jakob Simmlers Weib im Ramsbach
verhört, die folgendes angibt:

Vor ungefähr 20 Jahren, als sie in großer Teuerung kein Brot habe bekommen können, sei ihr der böse Geist in grüner Kleidung bei des Spinners Böschens erschienen und habe sie gefragt, warum sie so traurig sei. Sie habe erwidert, daß sie kein Brot bekommen könne. Darauf habe er geantwortet, er wolle ihr Geld genug geben, wenn sie „anderster seines Willens geleben wolle.“ Er hat ihr auch eine Hand voll Geld gegeben, so nachher Hafenscherven worden seien. Sie habe ihm willfahrt, worauf er fortgezogen. In 3 Tagen nachher hätte er sich ihr beim Stockbrünnlin abermals gezeigt, ihr unter Geldversprechen die Verleugnung Gottes und aller Heiligen, auch den Beischlaf zugemutet, in den sie einwilligte. In 3 Tagen nachher sei er ihr ob dem Stockbrünnlein bei des Bogt Theuffens Steg wieder erschienen. Fragte, ob sie auch wisse, bei wem sie gelegen. Sie sei bei niemand anders als dem Teufel gelegen. Als sie darauf nicht seines Willens sein wollte, drohte er, sie in Stücke zu zerreißen. Sie willfahrte ihm darauf. Er kündete ihr an, Hochzeit auf der Allmandt, unterhalb der Zügelhütte, zu halten. In der dritten Nacht sei sie hernach auf einem Stöcklein hinter ihm gefahren. Einer mit Namen Jakob N. von Oberkirch, welcher gleich vorm Tor Wirt gewesen, hat sie mit der linken Hand in des Teufels Namen zusammengegeben. Sie nennt eine An-

zahl Personen, die sich bei der Hochzeit befunden hätten, welche dann in folgenden Protokollen als Angeklagte erscheinen. Der Geist hat sich Laiblin, sie aber Allerliebstin genannt. Er habe sie am Kopf gezeichnet. Sie hätten Fleisch und „Bratis“ (Braten) bei der Hochzeit gehabt. Spielmann sei ein ihr unbekannter Geiger gewesen. In 5 oder 6 Tagen nachher ist ihr der Geist wieder bei der Bruck im Tal erschienen. Sie war wieder seines Willens. Er kündete ihr einen bei dem Berschfreit zu haltenden Tanz an. Auf einem gesalbten Stöcklein sei sie dazu gefahren. Bei dem Tanze sei gewesen der verstorbene Beck Conrad, so Schlecht geheißten, wie auch seine Frau, desgleichen Hans Jakob, der Beck unter des oberen Sailers Haus, beide zu Oberkirch. Weiter Matheus Stöcklin, Löwenwirt zu Oberkirch, samt Frau, Jakob Christen Weib daselbst, die damals auf der Stuben gewesene Wirtin, ein Tuchmann samt seiner Frau, deren Name ihr unbekannt, Barbara, des gedachten Jakob Schlichten Weib, des Herrn Probstes Schwester, ihr Mann gehe in Rat, die untere Beckin im Lons (Loh), so Barbara genannt, Anna, Paul Gölterichs Weib im Lutterbach (Lautenbach). Es sei ein Hagel gesotten worden. Wie sie hinaus sei, sei sie auch wieder heimgefahren. Abermals ist sie auf des Spinner Theussen Kalb auf das Berschfreit zu einer Hexenversammlung geritten, wovon das Kalb verendet sei. Zum Tanz ist auch des Probstes Schwester auf einem Kalb geritten, desgleichen die Beckin auf einer Gabel. Der Stöcklin und seine Frau seien schon dagewesen. Die Teilnehmer hätten Essen und Wein mitgebracht. Lichter seien angezündet worden. Wie sie hinausgeritten, ist sie auch wieder heimgekommen. Adam, Hans Spinners Sohn auf dem Rinken, vollführt mittels eines weißen Pülverleins, das er einem Trunke beigibt, eine Tötung. Die Angeklagte hat das Töchterlein des Spinners, als es vom Vierbach herausgekommen, an einem Bein angegriffen, wovon es starb. Sie hat dem Spinner auch 8 Stück Vieh getötet. Ihre drei Töchter, Apollonia, Gertrud und Brigitt hat sie in dem Teufelswerk unterrichtet. Für die Apollonia und Brigitte widerruft sie dies wieder. Vor ungefähr 6 Wochen ist sie bei einem Hexentanze vorm Wirtshaus zu Lutterbach gewesen. Dabei waren Ursula, Hans Baumanns Weib im Reistengach, Barbara, des Fischer Ulrichs Weib, allda. Wurde auch wieder ein Hagel gesotten, jedoch kein Schaden angerichtet.

Soweit nur einige Protokollauszüge, deren uns im „Oppenauischen Hexenbuch“ 52 Stück erhalten sind.

* * *

Bei allen Bekenntnissen waren die Richter offensichtlich darauf bedacht, möglichst viel Namenmaterial zu bekommen. Den Schluß des Bekenntnisses bildet der immer wiederkehrende Satz, daß die Delinquentin auf ihren Aufgaben bestehen und darauf sterben wolle. Das Todesurteil folgte dann auch stets in dem Malefizgericht oder der „Besiebnung“. Nach einer bestimmten Gerichtsordnung, die uns im Wölflinschen Statutenbuch aufgezeichnet ist, verkündete man dem Uebeltäter den Rechtstag, der gewöhnlich an einem Freitag gehalten worden sei, am dritten Tage vor demselben. Ein Vogt zu Oppenau hält den Stab und heißt die Zwölfer ordentlich niedersitzen. Ist das Gericht ordentlich besetzt, so wird der Delinquent oder die Delinquentin vor dasselbe geführt. Der Stabhalter verbietet bei Strafe an Leib und Gut, daß jemand rede. Ist das Urteil gefaßt, wird es im Beisein des Richters,

durch den Gerichts- oder Blutschreiber auf des Stabhalters Befehl öffentlich verlesen. Dann tritt der Richter hinzu, nimmt sich des Gefangenen an, bindet ihn, während gleichzeitig ausgerufen wird, daß niemand Hand anlege. Alsdann wird der arme Verurteilte zur Richtstatt geführt und das Urteil vollzogen. Der Richter, der Kläger, die Fürsprecher (die dem Verurteilten Trost zusprechenden Priester) und die Zeugen versammeln sich dann zu einem Imbiß, dessen Kosten man aus dem Nachlaß des Hingerichteten begleicht oder, falls dies nicht möglich ist, vom Schultheißen zu Oberkirch oder Vogt zu Oppenau ausgelegt und der Herrschaft dann in Ausgabe verrechnet werden.

Ein Dorfkirchenbau mit Pfarreigründung in der Markgrafschaft Baden

gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

(Bau der alten Pfarrkirche in der Talgemeinde Neusatz, Amt Bühl *)

Von Otto Stemmler.

(Pfarrfond und Pfarrdotation).

Die ursprünglichen Mittel für die Unterhaltung der Pfarrei, also für die Pfarrerbefoldung und für die Bestreitung des laufenden sachlichen Aufwands, sind im Vorhergehenden bereits gelegentlich berührt worden. Die Entwicklung des Pfarrfonds ist kurz folgende:

Nach der Errichtung der Neusazer Filialseelsorge 1688 wurden seit 1703 jährlich 130 fl aus den Mitteln des Kappel-Windecker Heiligenfonds für einen Frühmesser ausgeworfen. Beim Neubau der Kapelle und der Erweiterung der Rechte der Filialkirche 1718 wurde die Befoldung des letzteren auf 150 fl erhöht, wobei offenbar das Mehr, wie ja auch die Unterhaltung des Kirchleins von der Blittersdorffschen Ortsherrschaft übernommen wurde. In der Folge scheint aus einem Teil der nach Ottersweier fließenden Heiligengefälle und den Blittersdorffschen Beiträgen oder Stiftungen ein besonderer Heiligenfond gebildet worden zu sein. Im Jahre 1732 wenigstens, nachdem bereits etwa seit 1 Jahrzehnt das Haus Baden die Grundherrschaft wieder an sich gezogen hatte, besagt ein markgräfl. Rentkammerbericht, daß der „Missionarius und der Meßner aus den Waldsteger Heiligengefällen das Ihrige erhalten“; aus

*) Fortsetzung. Vgl. Ortenau 6/7, Seite 40 und 8, Seite 4

einem Bericht des Heiligenpflegers geht aber zugleich hervor, daß „Baron von Plittersdorf selig“ dem Heiligenfond 111 fl an Zinsgeld schuldig verblieben war. ¹⁾ Pfarrer- und Meßnerbesoldung nebst Vergütung des Heiligenpflegers beliefen sich damals auf 180 fl. Dem Kappler Heiligenfond waren daraus die zu Anfang gemachten Leistungen schon vorher (1730) zurückerstattet worden. 1768 (15 Jahre vor Errichtung der Pfarrei) warf das Kapital des Filial-Kirchenfonds 242 fl 4 Baß. ab, die folgendermaßen verwendet wurden: Besoldung des „Missionarius“ 150 fl., des Meßners 20 fl., des Heiligenpflegers 15 fl., Anschaffung von Wachs 12 fl., („zuweilen, wenn außer Sonn- und Festtagen der Gemeinde zulieb an Werktagen öfters Meß daselbst gehalten wird, ein Mehreres“); ferner für Hostien, Stellung der Rechnung 3 fl 8 Baß. — zusammen: 200 fl., so daß für Paramente 42 fl übrig bleiben. Die Unterhaltung des Kirchengebäudes fiel damals der Gemeinde zur Last, soweit das unbedeutende Erträgnis des neben dem Kirchenfond bestehenden „Waldsteger Kirchen- und Almosengefälls“ (156 fl Kapital) dazu nicht ausreichte.

Bei Errichtung der Pfarrei, 1783, belief sich das Kapital des Kirchenfonds auf 4952 fl, die rund 250 fl Zins abwarfen. Ueber den Stand der Pfarrfabrik in der Kirchenbauperiode 1783 — 1789 gibt eine summarische Zusammenstellung aus d. J. 1790 Aufschluß; danach betragen die Einnahmen während des 6 jährigen Zeitraums zusammen 10 275 fl, die Ausgaben 12304 fl. ²⁾ Die Mehrausgaben wurden bereits 1785 durch eine Kapitalaufnahme von 2000 fl gedeckt. Der Gesamteinkommenstand des Pfarrfonds dessen bares Kapital i. J. 1790 4610 fl beträgt, beläuft sich auf 950 fl jährlich, die laufenden Ausgaben auf 700 fl, so daß jährlich etwa 250 fl zur Abzahlung der aufgenommenen Schuld übrig bleiben, die so in 8 Jahren getilgt werden kann.

Das Diensteinkommen des Pfarrers besteht neben freier Wohnung im ganzen aus 400 fl; davon sind 300 fl bar, der Rest setzt sich aus verschiedenen Naturalbezügen (Kompetenzen) zusammen, nämlich aus Früchten (4 Viertel Korn, davon stammen 2 Viertel aus der Jahresstiftung der adeligen Familie von Windeck, von St. Johann in Ottersweier hierher übertragen; die andern 2 sind Gefälle aus den oberhalb der Hub noch auf ortenauischem Gebiet liegenden herrschaftlichen Wiesen, ³⁾ ferner 1 Fuder Wein aus der allgemeinen Kirchenfabrik und 10 Klafter Holz aus dem Neusaker Hubböschchen, „von den Pfarrgenossen zu hauen und zum Pfarrhof zu führen.“ ⁴⁾

Die Zuweisung einzelner dieser Bezüge begegnete indessen von Anfang an mancherlei Schwierigkeiten. So vor allem die „Beholzung“ der neuen Pfarrei. Das Oberforstamt Rastatt schlug vor, jeweils einen größeren Teil des Holzes aus dem Neusaker Exjesuitenböschchen, dem sogen. „Pfaffenböschchen“ im „Steingereit“ und im „Winkel“ (am Wört), den kleineren (3 Klafter)

aus dem „Waldhegenich“ ⁵⁾ anweisen zu lassen. Die Zuweisung aus letzterem begründet es damit, daß die Ortenauer (Ottersweierer) ohnehin aus ihm mehr Nutzen zögen; so seien auch im Laufe des letzten Winters gegen



**Gotische Pieta, früher in der alten Kirche auf
einem Seitenaltar, jetzt mit dem Altar
im Turmgeschloß der neuen
Kirche aufgestellt.**

500 der schönsten Eichenstämme gefrevelt worden.“ Damit aber stieß man auf den geharnischten Widerspruch der Waldgenossenschaft der beiden Kirchspiels-
gemeinden Ottersweier und Kappel, die ihr altes Eigentums- und freies Ver-
fügungsrecht an dem Wald hervorhoben. Zunächst meint selbst die Amtskellerei

Bach (als Verrechnerin der allgemeinen Kirchenfabrik), daß „bisher aus den Eichwäldern an dies- und jenseitige Beamte, Pfarrer, Schulmeister, Waldbotten, Hebammen ganz geringe Quanta Brennholz lediglich aus Gönning der Waldvierundzwanziger abgegeben worden seien; der Wald sei wegen seit 12 Jahren unterlassenem Waldgericht von den umgebenden Ortschaften ohne Scheu verstimmt und ausgehauen worden.“ Die „Bierundzwanziger“ in Ottersweier und Kappel (ein Ausschuß von je 12 Bürgern der beiden Kirchspielsgemeinden zur Aburteilung von Waldfrevlern und Entscheidung von Nutzungstreitigkeiten), machen geltend: Schon 1650 sei ihnen von dem damaligen Bannerherrn des Forsts, dem Markgrafen von Baden-B., durch Waldspruch Schonung empfohlen worden; inzwischen aber sei der Wald durch „ungescheut verübte Freveln und Diebereien so entblößt worden,“ daß schon lange Jahre her kein Bürgerholz mehr verabfolgt werden konnte . . . Sie hätten immer nur 2 Pfarreien zu beholzen gehabt u. s. w. — Trotzdem werden sie durch Regierungsverfügung kurzerhand zur Abgabe an Neusatz verpflichtet. Daraufhin gaben nun zwar die Kirchspielsvorsteher der beiden Gemeinden bis zum Jahre 1785 das verlangte Holz ab, aber immer erst „auf nachdrückliche Mahnung und nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt „nur für dieses Jahr.““ 1786 wird die Abgabe völlig verweigert „weilen das durchlauchtigste Haus Baden niemals berechtigt sei, einzeln etwas gegen den Waldhegenichrechten vorzunehmen; zufolge der Ordnung und den Satzungen des Waldgerichts vom Ostermontag 1539 ⁶⁾ müsse in solchen Fällen die Einwilligung der Ortenauer Oberbeamten, der Waldvierundzwanziger und der beiden Bürgermeister von Ottersweier und Kappel eingeholt werden; darnach könnten sie sogar der gnädigen Herrschaft, aber nicht diese ihnen aus dem Wald Holz anweisen. Die badischen Behörden lassen nun vorläufig, bis zur Entscheidung durch ein Waldgericht oder einem Abkommen zwischen der ortenauischen und badischen Regierung über eine förmliche Teilung des Forstes, dem Neusazer Pfarrer eine Entschädigung in Geld (3 fl. für ein Kloster) anweisen.

Die Einwendungen der „Bierundzwanziger“ waren, wie aus dem Gutachten des Geh. Rats Krieg ersichtlich, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Denn mit dem Aussterben des baden-badenschen Hauses war die alte Oberbannerherrschaft über den Wald erloschen; die Waldhoheit war daher auf die ortenauischen und badischen (bad.-durlach.) Territorialherren gemeinsam übergegangen; das Eigentum davon stand den beiden Kirchspielgemeinden und gewisse forsteiliche Rechte den Kirchspielvorstehern zu. ⁷⁾ Indessen war die Weigerung der Bierundzwanziger (wie auch die Anfertigung eines eigenen Waldzeichens) anmaßlich, solange der Streit nicht ausgetragen war; denn grundsätzlich war jeder Pfarrer als „civis hono-

rarius" (Ehrenbürger) seiner Gemeinde an deren Almendnutzungsberechtigt.

Der Fall ist mutmaßlich zuletzt so erledigt worden, daß vorläufig die Ottersweierer und Kappler die 3 Klaster zu verabsolgen hatten; später, gegen 1800, wurde nach genauer Vermessung der ganze Waldhegenich zwischen die beiden Herrschaften, bezw. die 3 Gemeinden Ottersweier, Neusatz und Kappel aufgeteilt. ⁸⁾

Anmerkungen.

1) Der Bericht läßt auf eine zeitweilige Unterbrechung der Filialversorgung, jedenfalls der Bezahlung des Filialseelsorgers schließen; wahrscheinlich hängt diese Störung mit einem Streit der bad. Regierung als Rechtsnachfolgerin des Frh. v. Plittersdorf mit dessen Erben wegen Erfüllung rückständiger Verbindlichkeiten an den Kirchenfonds zusammen. 2) Mit denen wohl auch der Ankauf des „Schlößchens“ als Pfarrhaus bestritten wurde. 3) Vgl. den Streit Badens mit den ortenauer Behörden wegen des Pfarrsazes. 4) der alten gemeinsamen Landmark der Kirchspielsgenossen von Ottersweier und Kappelwindeck, teils im Ortenauischen, teils im Badischen, bei Hazenweier auf dem platten Land gelegen; der Wald wurde um 1810 ausgestockt und zu Wiesen und Ackergerände gemacht. S. Fußnote 8. Aus der lat. Creptions- (= Pfarrei-Errichtungs-) Urkunde, die folgenden Wortlaut hat: Praeter commodam habitationem assignamus pro competentia provisoriam et usque dum eandem successu temporis augeri licebit, parata pecunia trecentos florenos monetae transrhenanae ex redditibus fabricae decimaticis generalis percipiendos, in vino unum plaustrum ex decimis ejusdem fabricae praestandum et in frumento quattuor quartalia Siliginis, quorum duo ex anniversariis nobilis familiae Windeck, alia duo ex pratis vulgo dominicalibus dicto neo-parocho ejusve in dicta parochia successoribus solvantur, ac demum decem orgias ligni aerarie a supplicantibus (i.e. a civibus in Neusatz) sumptibus suis e silvis, in quibus iure ligna caedendi gaudent praestandas ac in aedes parochiales advehendas etc. 6) Nach Beilegung der Bauernunruhen! 7) Zu letzteren gehörte noch die Anweisung von Holz mittelst des „Waldbeils“ im dem Waldzeichen; als dies vom mkrsl. Amtskeller dem Bürgermeister von Ottersweier auf dessen Verlangen zu Holzanzweisungen nicht ausgehändigt wird, läßt sich dieser eigenmächtig ein eigenes machen, mit dem aber nur den beiderseitigen Gemeindedienern (nicht Pfarrern oder Beamten) Holz angewiesen wird. 8) Heute ist dort Wald wie Busch längst verschwunden; nach völliger Ausstockung des Waldes um 1815 wurde dort Wiesen- und Ackergerände angelegt, das in N. in Losen von je 2 Wiesen und 1 Acker den Gemeindegürgern in bestimmter Reihenfolge als Almendnutzung auf Lebenszeit überlassen wird. Als Vollbürger gilt in N. nur wer ein „Heiniteil“ hat. („Heini-Teil“ ist übrigens auch die scherzhafte Bezeichnung des langen schwarzen Hochzeitsrocks, weil gewissermaßen der Hochzeiter als Begründer eines selbstständigen Haushalts die Anwartschaft auf ein „Heini“-Los erwirbt.)

Die Wüstungen im Kreis Baden

Von Adolf Kastner

A. Wüstungsverzeichnis

II. Ausgegangene Einzelsiedelungen.*)

1. **Altenburg.** Eingegangene Höfe östlich von Singheim (Baden). Die GR. Singheim verzeichnet östlich von diesem Orte und zwar in allernächster Nähe desselben, nur durch das Wiesengewann „Am Riedbrunnen“ von ihm getrennt, den Nebbezirk „Auf der Altenburg“. Ebenso LR. 67. Die erste Erwähnung der Altenburg stammt aus dem Jahre 1325, Mai 18. (GVA 37/270). Unter diesem Datum verschreibt der Ritter Johann von Windeck seiner Gattin Clara verschiedenen Zehenden, Zinsen und Gülten als Wittum, darunter auch „Item die reben bi der alten büрге, do Albrecht der kerer uff sehet.“ — Nach Mone (Z. 8, 391) wird im Jahre 1446 bei Binden (Gem. Singheim, Baden) eine „alte Burg“ erwähnt. — 1492, Jan. 2. (GVA, 37/3) verleiht der markgräfliche Schultheiß Anthenig Kremer zu Steinbach im Auftrag seines gnädigen Herrn dem Nebmann Ruesels Mathis „uff der alten buerg dieselb Altenburg, huß, hof, mit den reben daran gelegen und darzue gehoerig, mit den ackern, so daran ligen und darzue gehoeren“ Ferner „sol er niessen zu solcher lehenueng die matten, die er bisher darzue genossen hatt in aller gestalt wie vormals, und obe er im Bruech eynichs Jars strouw gewinne, sol ihm hinuf gfuert werden in solchen reben mym gnedigen herrn zu bewenden.“ Außer diesem Nebhof, den der Nebmann für den Markgrafen um die Hälfte des Ertrags bewirtschaftet, wobei ihm alles für den Wirtschaftsbetrieb Notwendige gestellt wird, bestand damals, wie aus derselben Urkunde hervorgeht, auf der Altenburg noch ein Bauhof. Vor dessen Aekern waren nämlich einige an den genannten Nebmann verpachtet, der dafür dem Pächter des Bauhofes Zins zahlen, dem Markgrafen jedoch nichts von den Früchten abgeben mußte: „Er sol auch die zins von den ackern für sich selbs richten jedes Jars den hofessen, die myns gnedigen herrn hof, Sifrids Hanns innegehapt hatt innhands hand, aber die dry omen wyngelts, die den selben hofessen von der Altenburg zugehoerend jerlich, die sollen den hofessen vom eym amptmann von myns gnedigen herrn wegen gegeben werden, den rebmann nuekit berueren.“ Da des Nebmanns Eigengüter („alles legends und varends, so der rebmann hatt“) dem Markgrafen für eine alte Schuld laut alten Korbzettels, der in Kraft bleiben soll, verpfändet sind, geschieht die Verpachtung gegen Bürgschaft. — Der Berain 8272 (Steinbach) von 1575 nennt weiter unter Singheim einen „Michael Scherer uff der Altenburg“, auch werden an mehreren Stellen „Altenburg Matten“ erwähnt. — 1614, Aug. 20. (GVA. 37/3) verkaufen Georg Bihler und seine Ehefrau Ursula an den Markgrafen Georg Friedrich um 450 fl. „Ihre biss dahero innegehapte und von Sambson Straecken, dem Jun-

*) Fortsetzung. Vgl. Ortenau 9, 50.

gen, zue Süntzheim an unnsß geprachte und genuzte Behausung, Hoffreitlin, halbe Scheuren unnd halbe Trotten, wie solches alles mit allen seinen Rechten unnd gerechtigkeiten aneinander uff der Altenburge inn dem Gerichtstaab Sünzheim, Steinbacher Ampt, einseit an Hannß Kuelin, annderseit an der Allmaindt ligt, stost oben wider uff erstgemelltes Kuelins Gartten unnd unnden uff die Allmandt. Item ein Stüchlin Garten hinden an erstbesagter Scheuren, einerseit an mehrgedachten Kuelin, anderseit der Allmaindt gelegen, stost oben uff erstberierte Scheuren, unnd hinden uff das Windamer Allmandt geßlin. Item vier hauffen Reben hinden an mehrangeregter Scheuren, zue beeden seitten an mehrgemellten Hannß Kuelin, stost oben wider uff sein, Kuelins, Aelher unnd unnden uff mehrberierte Scheuren und Trotten, Unnd dann vier hauffen Junge Reben auch daselbsten, einerseits an Hannß Kuelins Aelher, anderseit dem Windener Allmandt gäßlin gelegen, stoßen oben uff Jacob unnd Hannß Walltter, gebrüedere, und unnden uff vil angezogenen Hannß Kuelins aelher, unnd zinnssen dise Behausung, Gartten und Reben, mitsambt Hannß Kuelins unnd Bernhardt Welltins hauss, Rebn und Aelher, und allso das ganze gueth die Altenburg genannt, Obvorhochgedachtem Unnssem gn. fürsten unnd herrn inn die Amptung Steinbach jährlich Zween Pfennige“, sonst sind sie freieigen. — Dies ist die letzte Erwähnung Altenburgs. Der Dreißigjährige Krieg, der kurze Zeit darauf ausbrach, mag möglicherweise zum Verfall des Rebhofes beigetragen haben.

2. Birnhof. Ausgegangener Waldhof im Fünfsheimburgerwald auf Gemarkung Moos (Bühl). Nach Reinfried, Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzach a. Rh. II (FDL. 22, 122 f.) war der Birnhof einer der zahlreichen, jetzt sämtlich ausgegangenen klösterlichen Erblehenhöfe in jener Gegend (S. a. Mooshursthof, Warmersbrucher Hof, Winzhursthof). Urkundliche Belege für ihn fand ich nicht, auch Karten und Pläne bieten keinen Anhalt für eine nähere Bestimmung seiner Lage.

3. Breitenholz. Ausgegangene Höfe zwischen Rheinau (jetzt Vorstadt von Rastatt) und Steinmauern. An sie erinnern auf LR. 61 die Flurnamen „Goffeld“ und „Breithölzer“ auf der Gemarkung Steinmauern, ebenso auf GK. Steinmauern die Flurnamen „Oberes“ und „Unteres Goffeld“, „Hoffelder Brücke“, „Hofgarten“, „Breithölzer Waldacker.“ Zu Breitenholz standen, offenbar schon sehr früh, 2 Klosterhöfe, der eine, ältere, dem Kloster Selz gehörig, der andere dem Kloster Herrenalb. „Item so hant die Herren von Selz ein hof zu Breitenholz,“ meldet das Rastatter Dorfbuch Nr. 1, geschrieben um 1370, und verzeichnet sein Hofrecht, dessen wichtigste Bestimmung wohl die ist, daß der Selzer Hofmann kein Recht in Rastatter Gemarkung hatte. Der Hof hatte vielmehr ein eigene Markung. — 1472 Juli 17. (37/247) zieht das Stift zu Selz durch Eberhart von Müllhofen und Heinrich von Ottersbach Rundschaft ein, über seine offenbar im Laufe der Zeit in Unklarheit geratenen und von den Einwohnern bestrittenen Rechte in den Niddörfern Wintersdorf, Dunhausen (Wüstg. s. d.), Ottersdorf, Muffenheim (Wüstg. s. d.), Blittersdorf, Rheinau (Vorstadt von Rastatt) und Steinmauern. Den Selzerhof betreffen folgende Aussagen: „Der genant (Endris von der Rynowe) Spriecht ouch, wie Hamer Hannsen wiese und Bertchen Hannsen wiese gehörtent in Breittenholzer Hoffgut und felde, warent etwenn acker und worent Riemen und hiese die burckleide Zuttels frietsch von Steynmur Spriecht, Ime gedenkent die Siebenzig Jore und habe nye anders gewußt Sondern allwegen bestanden, wie von dem krompfelt an darnach der werd bieß an das breittenholze alles ein velt vnd des Stiestes von Seels eigen sii und da habe nyemands recht zu houwen und zu weidende dann ein hoffmann. — Bertchen Hans von Steymur Spriecht, ouch das Hamer Hans ein wiese liegende habe Inn Breittenholzer Banne lüt uff einßit neben dem Apt von Albe (d. h. dem Herrenalber Klosterhof zu Breitenholz) und ziehet

mit einem ende uff das hoffgult anderst nit neben Bertschen Hannsen.“ Die Streitigkeiten zwischen dem Stift und den Niedbewohnern setzten sich anscheinend noch fort. — 1473, Jan. 27. (37/247) erstattet Lorenz Ledersack von Selz Rundschaft über eine zwischen dem Abt daselbst einer- und den Armenleuten in den 5 Nieddörfern, Steinmauern etc. anderseits geschehene Beteidigung v. J. 1460 u. a. Keller Hंसels Hag zu Breitenholz betr., der offenbar den Steinmauern ein Dorn im Auge war: „Item ist geredt von keller hंसelins wegen des hags halb, den er zu breittenholz gemacht hot, das man das gen Rastetten an das gericht kumen und was billich ist geschehen soll.“ — Ferner wegen der Grenze des Breitenholzer Hofguts: Item von der vndergehe wegen zu breittenholz Sol der Schultheiß von Rastetten mit andern luten vndersten die güttliche zubetragen und ob sölichs nit möcht gesin so sol geschehen am gericht zu Rastetten desshalb was recht sy.“ Aber auch damit hörte der Streit nicht auf, der seinen tieferen Grund offenbar darin hatte, daß sich die Einwohner von Steinmauern durch das Stift beengt fühlten. Eine Urkunde von 1509, April 21. (GLN. 37/247) vergleicht abermals Streitigkeiten zwischen den (markgräflichen) Einwohnern zu Steinmauern und dem Abt von Selz u. a. wegen Nießung des Lehnfischwassers, Beholzung und namentlich wegen eines Weges durch das Hofgut, der ihnen durch den das Hofgut einschließenden Hag versperrt wurde. „Verglychen sol der weg, des die armen (Leute) sich beclagt haben, das In derselbig durch der Stifft Herren von Selz Hof zu Breittenholz gesperrt werde, In unlydlich besichtigt unnd so sichs findt. daß der dem armen so sich des beclagt hat zu bruchen not ist, oder das er sunst andern weg nit haben mag, Ine derselbig weg zubruchen, wie von alter her nit gesperrt.“ Sein Ende erreichte der Zwist wohl erst dadurch, daß: 1560, April 23. (GLN. 37/247) das Stift Selz seinen Hof samt Zugehörungen „gelegen zu Breittenholz“, wie ihn bisher Martin Scheyder lehenweise innegehabt, dem Schultheiß, Bürgermeister, Gericht, Rat und ganzer Gemeinde von Steinmauern mit Wirkung von Mariä Lichtmeß 1561 ab auf 9 Jahre in Erbbestand gegen 30 fl. jährlichen Zins in Erbpacht verlieh. Dies ist die letzte urkundliche Erwähnung des Stift Selz'schen Hofes zu Breitenholz. Er war so an Steinmauern gekommen, bei dem er verblieb. Die Gebäude verfielen vermutlich bald, da das Land von Steinmauern aus bestellt wurde. — Außer dem Stift Selz hatte, wie bereits oben bemerkt auch das Kloster Herrenalb einen Hof zu Breitenholz. Das Kloster, das bereits 1258 (WLB. V, 230) bona in augia super Renum (Rheinau) besaß, gibt 1435, August 29. (GLN 39/9) seinen „hoff gelegen zu breitenholzen mit allen sinen Rechten und Zugehörden“ gegen einen jährlichen Zins von 8 Malter Weizen und 14 Malter Hafer, Ettlinger Maß, die nach Malsch zu liefern sind, Hans Tremel aus Rauental (N. Rastatt) auf 26 Jahre in Erbbestand. Bürgen sind „Kryechbuchs claus zu Rastetten und wormerss hंसel uff der Rinowe geseffen“ — 1527, Nov. 11. (39/9) gibt der Abt Marcus und der Convent von Herrenalb dem Wendel vogeln, Hanns kallerlaweln, Jost Schwaben und Wendeln Wingartern „alle vier uff der Rinow geseffen“, des Gotteshauses „hose zu Breittenholz uff der Rinow, In Rastetter marke, zwingen und bännen gelegen“, wie sie ihn „von langen Jahren über menschen gedechtnis herbracht . . hand“ auf 21 Jahre in Erbbestand gegen einen Zins von 9 fl., wobei Wendel Vogel als der größte Teilhaber zum Zinsammler und Vorträger bestimmt wurde. Nachdem dann 1549 dieser Erbbestandskontrakt abgelaufen war, verliehen Abt, Prior und Convent zu Herrenalb ihren „Hof zu Breittenholz uff der Rynow In Rastetter marth zwingen unnd Bännen gelegenn“, wie sie ihn seit langen Jahren und über Menschen Gedächtnis innehaben, für weitere 21 Jahre an Wendel Wingartner und Consorten (darunter zwei der Namen von 1527), „alle viertzehenn uff der Rhinaw geseffen“, in Erbpacht. (GLN. 39/9 — 1549, Nov. 14). So kam in ähnlicher Weise wie der Stift Selzer Hof zu Breitenholz an Steinmauern, der Herrenalber Klosterhof an Rheinau (bezw.

Rastatt), was auch sein Eingehen zur Folge gehabt haben dürfte. Die Erinnerung an Breitenholz hat jedoch trotz des Wüstwerdens die Jahrhunderte überstanden und lebt in Gewannnamen noch heute fort. Die Pflittersdorfer Güterbeschreibung von 1758 (Verain 6620—22) führt die Gewanne „Großes“ und „Kleines Breitenholz“ auf, was den Schluß zuläßt, daß außer Rheinau und Steinmauern auch die heutige Gemarkung von Pflittersdorf Teile der Breitenholzer Flur enthält. Interessant ist die nähere Beschreibung dieser Gewanne: *U f h e r i n d e m k l e i n e n B r e i t h o l z .* „Dieses Feldt liegt Einseits den Rhein zu neben denen Kleinen Rödern und Löhrbühl Neckherrn, anderseith zum Theil neben der Murgg, und Theils das große Breitholz, spizt sich oben zwischen der Murgg und Kleinen Rödern Feldtt aus stost unten uf das Fischwasser“ (II, fol. 650 ff) *U f h e r i n d e m g r o ß e n B r e i t h o l z .* „Es liegt dieses Feldt Einseith neben dem Fischwasser durchaus, anderseith neben der Murgg, Röschen- und Wöhrköpffel, ziehet oben auf das Kleine Breitholtz feldt oder Haag und unten auf das Wöhrköpffel.“ (II., fol. 658 ff). Aus dem Jahre 1787 stammt eine Steinmauerische Beschreibung der zehntfreien Güter im „Breitenholzer Feld“ zu Steinmauern (GZA. Verain 8322). Auch der Name eines Walddistrikts Breitenholz kommt gegen Ende des 18. Jahrhunderts vor. Ein Teil der alten Mark hatte sich also offenbar im Laufe der Zeit wieder mit Wald bedeckt, denn in den Zeiten der Besiedlung ist nie von einem Wald die Rede. — 1789, Dez. 8. (38/161) verabredet Graf von Sickingen mit dem badischen Geheimrat Volz die von der Churpfälz. geistl. Administration kath. Theils zu Heidelberg gegen andere Sickingersche Güter einzutauschenden „zum Stift Selz einschlägige Güter, Gefälle, Gülten, Zehenden, Waldungen, Gebäuden, Recht und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Verbindlichkeiten, namentlich zu Pflittersdorf, Ottersdorf, Wintersdorf, Muffelheim, Mühlenbach und Steinmauern, samt dem dazu gehörigen Breitholzer Wald“ mit kurfürstl. Genehmigung um 100 000 fl. an den Markgrafen Karl Friedrich zu verkaufen, der diesen Ewentualvertrag ratificiert. 1790, Dez. 8. (38/161) wird dieser Tausch vollzogen, und 1790, März 3. (38/161) erfolgt die Immission des Grafen in die Güter seitens der geistlichen Administration der Pfalz und die Uebergabe derselbe durch den Grafen an Baden. Die Commission begab sich „zuerst in den bey Steinmauern gelegenen sogenannten Breitholzer Wald, woselbst/wir den fürstl. Markgraf Badischen Herrn Oberforstmeister von Tettenborn antrafen.“ Hier geschah dann die Uebergabe, „worauf der zugegen gewesene Herr Oberforstmeister von Tettenborn, dem ebenfalls gegenwärtig gewesenen Förster von Elchesheim den Auftrag erteilt hat, daß er in Signum des übernommenen Domini an zwey Eichen die Herrschaftliche Waldart an schlagen solle; welches denn auch sogleich von ihm geschehen ist. —

4. Egdeffenloch. Ein auf der Gmlg. Großweier ausgegangener Hof an den vielleicht die Flurnamen „Hoffels“ und „Hofmatten“ auf GK. Oberweier noch erinnern. 1405, Jan. 16. (GZA. 37/89) verkaufen „Walther schneider und Gilse mein elichin hussfrowe, zu disen ziten gefessen zu Egdeffenloch in Kraßwiler Kirspiel“ um 20 Pfd. Pfg. sträßb. eine jährliche Gült von 2 Pfd. Pfg. (1 Pfd. an den Liebfrauenaltar und 1 an den hl. Martin in der Kirche zu Großweier) unter Verpfändung von „huse und hofe“ felre schiuren vnd garten . . . gelegen zu Egdeffenloch In Kraßwiler kirspel“ und sonstigen Gütern daselbst. — 1462, Nov. 5. (GZA. 37/89) Schuldverschreibung von Walthers Ortliop und seiner Ehefrau Barbel, gefessen zu Egdeffenloch, über 12 Pfd. Sträßburger Pfg. mit 1 Pfd. Pfg. auf Martini verzinslich, an Jörg Röder, Vogt zu Achern, unter Verpfändung von Gütern, „gelegen in dem Kirchspel vnd banne des dorffs zu Kraßwiler In dem hoff zu o Edeffenloch.“ 1473, Febr. 3. (GZA. 37/89) verschreiben Hans Walther und seine Ehefrau Margaretha „zu Eggeffenloch gefessen“ der Frühmehspründe zu Großweier eine jährliche Gült von 3 schill. und 1

Rappen von Gütern auf Gamshurst und Egdeffenlocher Gemarkung, z. B. „zwen ackern zu Egdeffenloch gelegen.“ 1495, Sept. 9. (GM. 37/124) entscheidet das Gericht zu Großweier auf die Klage Philipps von Seldeneck, daß „Joergenn henslin zu Großweier vnd arbogast, hanzen walters soene, zu edechsenloch“, zwar gen Sasbach in Leibeigenschaft gehörig, aber zu Großweier, also in der Herrlichkeit und dem Stabe des Junkers sesshaft, deshalb auch diesem huldigen sollen. Erneuerung der St. Martinsgefälle zu Großweier von 1557 (GM. 37/128): Burthardt wending gibt jährlich auf Lichtmeß 10 schill. Pfg. Zins laut einer Verschreibung die beginnt: Ich Wallers ortleib zu Egdeffenhof Anno . . . 1450.

5. Ellenfürst. Ausgegangenener Hof nordwestlich von Unzhurst, am Scheidgraben (Bühl). Ellenfürst, im Scherzheimer Wald gelegen („ein Rodelin ist genannt die Ellenvirst, lit ouch im Scherzheimerwald“), (Kop.-Buch 1314, Schwarzach, fol. 356, ao. 1459) war ein Hof des Klosters Schwarzach. Dasselbst stand das Recht, Holz zu hauen und das Ererit zu genießen, ausschließlich dem Kloster zu. „Anno 1459 ist die Ellenfürstneben 32 Schweinrecht im obern wald Peter Museler von brumatt zu einem lehen aussgeliehen worden.“ (GM. Berain 7841, Schwarzach, fol. 32. Noch auf einem Plane des 18. Jahrhunderts (GM. Plansammlung, S. 50c) ist Ellenfürst als bestehender Hof nordwestlich von Unzhurst am Scheidgraben eingetragen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts scheint der Hof dann vom Kloster aufgegeben worden zu sein.

6. Frohnbrunnen. Vormals Zinken der Gemeinde Forbach (Rastatt). Kolb erwähnt 1813 in seinem „Lexikon von dem Großherzogtum Baden“ I, 341 einen Hof „Frohnbrunnen“ in dem Bezirksamte Gernsbach. Das „Universal-Lexikon vom Großherzogtum Baden“ (Karlsruhe 1844) führt unter Frohnbrunnen einen „Zinken der Pfarrgemeinde Forbach, vom Amtorte Gernsbach 3 $\frac{1}{2}$ Stunden südlich entfernt, mit wenigen katholischen Einwohnern“ an. Die späteren Ortsverzeichnisse kennen die Siedlung nicht mehr, sie ging also wahrscheinlich nach der Mitte des 19. Jahrhunderts aus.

7. Hartung. Ein auf Gemarkung Stollhofen, südöstlich vom Orte, ausgegangener Hof. An ihn erinnern noch auf GK. Stollhofen der Waldname „Hartungerbusch“ und der Flurmann „Hartunger Hof.“

In der ältesten belegbaren Zeit ist der Hof im Besitze der Herren von Rüst. 1364, Nov. 11. (Regg. MBad. I, 505, Nr. 4419) belehnt Markgraf Rudolf VI. Obrecht von Rüst mit den hinter der Stadt Stollhofen gelegenen Hofe zu Hartauwe, genannten Gültten im Banne zu Söllingen und zwei Tagwan Matten bei Stollhofen. — Unterm Jahre 1381 verzeichnet des Kop.-B. 37 (Baden), 4: „Diz nachgeschriben lehen hat Abrecht von Rüst enphanen (von den Markgrafen Bernhard und Rudolf, Gebrüder) mit namen den Hoff zu Hardauwe hinder der Stadt zu Stollhofen gelegen . . .“ 1432, Okt. 31 (Regg. MBad. I, 32 Nr. 5279) reuertiert Abrecht von Rüste gegen Markgraf Jacob I. über seine Belehnung mit dem Hof zu Hardauwe bei Stollhofen und mit genannten Gütern zu Stollhofen, Söllingen und Hügelsheim, desgleichen 1441, Nov. 27. (Regg. MBad. I, 125, Nr. 6153) Merkel von Digeszheim (=Digisheim) als Vormund Dibolds von Rüst, des Sohnes Albrechts selig. Ein Leiberstunger Weistum von 1471 Nov. 6. (Begläubigte Kopie in der Gemeinderegistratur Leiberstung, auszugswieser Abdruck von Reinfried in *zDM.* 22, 75 ff) beschreibt die Grenzen von Leiberstung folgendermaßen: „Zwing und Bann fangt an uf dem hohen Stieg, dem Pfade nach zwischent dem Abt von Schwarzach und dem von Bach abe und abhin biss gein Hartung an den Hof und von Hartung den halben Bach hinabe biss uf den Scholegraben . . .“ Hier taucht übrigens zum ersten Male die Namensform Hartung auf. Um diese Zeit ging der Hof in den Besitz der Herren Stein von Reichenstein über,

in dem er bis zu seinem Ausgehen verblieb. 1418, Jan. 15. (GUA. Kopialbuch 43 (Baden) = Lehenbuch des Markgrafen Christoph, 1475—1527, fol. 518) belehnen die Markgrafen Christoph und Albrecht von Baden Konrad vom Stein von Reichenstein mit dem „hose zu Hardaw hynder der Statt Stollhofen gelegen,“ und darzu „zween tagwon matten, genaunt des Specken matt“ und Gütern zu Tiefenau, welche er von Ursel Schörpp, der Gattin Heinrichs von Arnspurg, gekauft hat und in Wittumsweise zur Hälfte mit Jakob Heldt von Tiefenau (dem Sohn der Ursel Schörpp aus ihrer ersten Ehe mit Hans Heldt) genießen soll. 1482, Okt. 16 (GUA. 38/133) verklagt das Kloster Schwarzach den Konrad vom Stein von Reichenstein „vmb zehenden von dem hoff zu Hardnaw“ vor den badischen Räten und dem Landhofmeister, wird jedoch abgewiesen. 1494, Dec. 4 (Lehen- und Adelsarchiv, vom Stein von Reichenstein, Kop.-Buch 43 (Baden) (Lehenbuch des Markgrafen Christoph 1475—1527) fol. 156 b—157 b) reuertiert Conrad vom Stein von Reichenstein gegen Markgrafen Christoph von Baden über den „hof zu Hardaw hinder vnserer Statt Stollhoffen gelegen mit huse hofse Schuren Matten, wiesen, ackern, Belden vnnnd aller finer zugehorung vnnnd gerechtikeit, als der Tzehund Hanns Rinklern, vmb zwolff guldin vnnnd zwey vierteil Korngetts verluchen ist. Item annderthhalb vnnnd dryßig Fuch ackere vnnnd vier tagwan matten inn Hügelsheimer vnnnd Selingen banne gelegen, die auch inn den hofe zu Hardaw gehorig vnnnd zu dieser Zyt Hilten Jacoben von Selingen vmb vier vierteil korne verluchen sind.“ Das Kopialbuch 78 (Baden) verzeichnet fol. 3 a eine „Alte Abschrift eines Vertrags zwischen dem Junker Conrad von Stein von Reichenstein mit des Kirchspiels Stollhofen verwandten wegen des Weidgangs den die genannte Conrad Stein v. Reichenstein und sein Mayer zu Hartung in dem Bannwald angesprochen haben, d. d. Dienstags nach Gallerstag des Jahrs 1494 (Okt. 21.) Die hier genannte Urkunde ist nicht mehr vorhanden. — Das Lehen- und Adels-Archiv, vom Stein von Reichenstein, enthält dagegen eine ganze Reihe von Lehenreversen der Herren vom Stein von Reichenstein, gegen die badischen Markgrafen über das Hartunger Lehen, die hier alle anzuführen, zwecklos wäre. Uns interessiert nur, daß diese Zeugnisse für die Existenz Hartungs bis 1772, Juli 6. reichen, wo Ludwig Friedrich vom Stein von Reichenstein als letzter seines Hauses von Markgraf Karl Friedrich mit Hartung belehnt wird. Auch einige andere Zeugnisse aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind vorhanden. „Hardauwer zehend ist . . . für 5 viertel Korn verluchen worden, 1561, Juli 4.“ (Berain 3898, Hügelsheim) Petters petter, Inwonner zu Leiberstung, vnd Petters hanss, Meyer vff der hardung, geben sament-schafft von dreißig gulden hauptguts jährlich vff Jacobi Apostoli anderthalben gulden zinss.“ (Berain 8274 (Steinbach) 1588 — 1608, Dez. 25. (GUA. 37/252) Schuldverschreibung des „Hanss Jung, Bürger zu Stollhoven, der Zeit Maier vff der Hardtang“ über 100 fl. an das Armenhaus zu Baden. Für das 18. Jh. wird ferner das Bestehen Hartungs belegt durch den Plan S 50 n von 1722 und S 50 vom Anfang des 18. Jhs. (GLA. Plansammlung), die beide westlich von Stollhofen den Hartungerhof verzeichnen. Gegen Ende des Jahrhunderts ging der Hof dann ein.

8. Heitterbruch. Bei Hügelsheim ausgegangener Hof des Klosters Schwarzach: Die erste urkundliche Erwähnung des Heitterbrucherhofes stammt aus dem Jahre 1436. Das Kop. B. 1314 (Kloster Schwarzach) führt unter den Lehen im Hügelsheimer Bann fol. 93 an: „It. VI dauwen matten ligent annander heißent des appts matten vnd ligent zwustent den stocken vnd der nidern matten vnd ziehent uff den nidern rein; der vorge-nannten VI dauwen hörent zwen dauwen in groß hans lehen vnd die IV dauwenhörent zu dem Hoff zu heitterbruch“. 1457, (Kop. B. 1314, 2) wird der Hof neu verliehen

Item der hoff zu heytenbruch mit ackern und hoffreit darzu gehörig ist verliehen IX Jare aneinander, alle Jare umb XV fl. Rh. vnd II schill. Pfg. Straßb., alle Jare vff sante Steffans tag zu wifunge vnd hant In gelehent frillen fritsche, Junten Bechtold verigen Cuntze, mehtilds hensel, Nille scheffer vnverscheidentlich fur einander vnd ist berett, das sie dem Closter ein treger geben sollent, die gulte vnd wifunge Jars zu antwurten und sollent die gueter in buwe vnd eren halten vnd ist ouch herrinn berett, wurde der hoff gebuwen mit gehuse, Ge die Jarzale verschynen, vnd das man ein hoffsetzen vff den hoff setzen wollet, So solten sie von den vberigen Jarzaln stan vnd einen meyer furbasser umbekumbert zu lossen, vnd geschach diese luhenunge vff zinstag noch dem Sondag Quasi modo geniti Anno 1457 vnd gat die erste gulte Anno 1457 vnd gat die erste gulte an zu der ernen Anno 1459 vnd sint diß die gutere zu dem vorgenanten hoff gehörig zum Ersten. Item“ (Hier bricht die Aufzeichnung ab.) Aus demselben Jahre ist uns das Hofrecht von Heitersbruch überliefert (Verain 1314, 1): Diß sint die reht, die da hoerent in den hoff zu Heytenbruech, die ein yglicher meyer in dem selben hoff gessen, reht hatt zu gebrauchen. Item zum ersten ein meyer, der vff dem selben hoff sitzt, hatt vnd haben sol rehte mit allem sinem vihe das er vff sinem hofse erzuht vnd erziehen mag, eß sigent, Rynder, pferde, swyne oder Schoffe, sin sigen vil oder wenig, zue weyden zue fahren, alle zwey tage vff den von vffesheim, zwen tage vff denen von Hügelshaim, zwen Tage vff den von Selingen, vnverscheidentlich in die Gemeynde weyden der ehgenannten Dryer derffere ane geuerde, vnd den subenden tag soll der meyer das vihe vff des hoffes weyden triben, mit sollicher bedinge, das die Erbere lute zu vffesheim, zu Hügelshaim vnd zue Selingen ouch ir vih vff des vorgenanten hoffes weyden triben sollent ouch anegeuerde, weres aber das die vorgenanten Erber lute von vffensheim, Hügelshaim vnd Selingen dem meyer in dem vorgenanten hofse hie an irren vnd werten, als da vorgeschrieben stat, So sol vnd mag ein yeglicher meyer vff dem vgenanten hofse, den vorgenanten Erbern luten zu vffensheim, zu Hügelshaim vnd zue Selingen weren die weyden vff dem grunde, das do heißett das hunger velt mit sollichem gedinge, wer es das die selben erber lute ir vihe vff das hunger velt treibent zu weyden, so mag sie der meyer pfenden vnd sol das vihe triben gon Swarzbach.“ Für die beiden nächsten Jahrhunderte fehlen jegliche urkundliche Nachrichten — fehlten sie schon 1755, wie aus der dem Hügelshaimer Verain 3898 (im GVL.) beigehefteten und „Jeziger Status des Abbtsguths zu Hügelshaim angezeben von dessen Beständer“ betitelten Hofbeschreibung hervorgeht, der ihr Verfasser fol. 3 einen die bereits erwähnten Mitteilungen des Schwarzacher Kopialbuches 1314 [von ihm als Lagerbuch A bezeichnet] verwerteten historischen Rückblick vorausschickt. Seiner interessanten Angaben wegen möge er hier folgen: „Von dem hoff zu henterbruch, in Hügelshaimer bann gelegen, ist keine ältere Schrift und Beschreibung bis dato zu handen gekommen, als was das Lagerbuch A fol 1 et 1b an die Hand giebt, doch ist solcher Hof durch beständigen Anbau bis auf die jezige Zeit (d. i. 1755) in ruhiger Possission als ein Gotteshaus Schwarzachisches Gut hergebracht. Glaublichen sint die uralten Schriften in vorgehenden zwei saeculis verloren gegangen. Dieser Hof mag unfehlbar als ein Stiftsgut ausgegeben werden ex fundamento possessionis ab immemorali und titulo domini. War vormals ein Klosterhof mit allen Zugehörden, soviel nämlich zu einem besonders angelegtem Hof erfordert wird, und enthielt allem Anschein nach: a) Hofreite mit Haus, Scheuer, Stallung etc. b) Ackerfeld c) Weide, allermassen es anscheint, daß vieles Vieh darauf erzogen, erhalten und von Nöthen gewesen seie. Solches ist zu erproben durch die Anno 1457 mit Frillen Fritschen und Consorten gemachte, im Lagerbuch A fol. 1b befindliche Lehnung, worinnen denene Lehenleuten ausdrücklich angedungen war, von der damals auf zehen Jahr accordierten Lehnung abzusehen, wann der hoff inzwischen gebauet

und ein Menger darauf zu setzen beliebt würde. It. aus denen Rechten, so diesem Hofe ratione der Weid zuständig und im Lagerbuch A fol. 1 beschrieben sind, worinnen von Rinder, Pferden, Schweinen und Schafen, so auf dem Hofe erzogen würden, Meldung geschieht, Daraus nun erhellet, daß allschon vor anno 1457, Haus, Scheuer und Stallung abgegangenen und anfolglich solcher Hof nicht anderst als ein mit Hofrecht begabtes Gut anzusehen gewesen, wie es dann auch auf heutigen Tag annoch ist. Gewiß ist es, daß solches ein praedium clausum gewesen, außer den vier Tauen Matten, so im Lagerbuch A. fol. 93 anter dem großlehen Abbtsguth beschrieben zu finden, wie folget: (f. o. 1436 Kop.-B. 1314 fol. 93) Diese vier Tauen Matten sind wie die zwei übrigen circa 1540 in Rhein gebrochen, nun aber ist der Boden daselbst fast von allem Wasser befreit, obschon das Gotteshaus Schwarzach in dieser Gegend weder Nutzung noch Boden hat. Von dem Praedio clauso, so der heyterbrucherhof genannt war: Vormalß und zwar kurz vor 1524 war noch kein Reinsfeldgraben, anfolglich solches Gut noch an einem Stück, als aber den Feldgraben zu machen für nötig erachtet und solcher gemacht war, ging dieses Gut zu zwei Teilen, wie nemblich auch das übrige Hügelsheimer Feld dadurch verschnitten worden, also ward dadurch ein diesseits des Feldgrabens gesetzt, der andere jenseit des Grabens.“ Nun folgt eine ins Einzelne gehende Beschreibung des Gutes, aus der sich nichts von Bedeutung ergibt. Dies ist die letzte Erwähnung des Hofes der nach dem Gesagten schon 1457 wüßt war, als geschlossenes Hofgut aber noch bis hoch ins 18. Jahrhundert hinein bestand.

9. Hohenhurst. Ein dem Kloster Schwarzach gehöriger, früh ausgegangener Hof, Gemarkung Moos, auf welcher der Name Hohhurst heute noch als Flurname vorkommt. Nachrichten über Hohhurst finden sich nur in dem Kopialbuch 1314 (Kloster Schwarzach), das den Hof zum erstenmale 1328 als Hohenhurst erwähnt. Ca. 1385 werden zu Hohenhurst folgende 6 Güter aufgezählt (fol. 54):

(I). „Dis ist das Guot, das do hoeret gen h o h e n h u r s t, vnd hat henselhoemßim (?) . . . 2 Zuch zu hohenhurst Stoffent uff die rutmatte vnd ligint nebens dem garten.“ Im ganzen: 9 Jauchert Ackerß und 2 Tagwan Matten. Zins: 10 Korn, 7 Pfennig, alle Jahr 1 Cappen.

(II). „Dis ist das guot zu h o h e n h u r s t, das do het elli von biselßvirst. Im ganzen: vier Jauch Acker, 1 Tagwan Matte Zins: 5 ynim (?) Korn, 4 Pfennig, jedes 3. Jahr 1 Cappen.

(III). „Dis guot hoeret gen h o h e n h u r s t vnd das hensel mucken schopf enphangen . . .“ Im ganzen: 9 Zuch Acker und 1 Garten. Zins: 9 ynim (?) Korn und 2 Pfennig, alle 9 J. 1 Cappen.

(IV). 9 Zuch Ackerß; Zins jährl. 3 ynim Korn und 3 Pfg., alle 3 J. 1 Cappen.

(V). „Der schererin guot zu hohenhurst.“ 13 Jauch Ackerß, 4 Tagwan Matten. Zins: 10 ynim Korn.

(VI). holbeins guot zu h o h e n h u r s t, 2 Jauch. Acker. Zins: 2 ynim Korn.

1399 Item heinz spet hat geben VI sefter Kornß von sin guot zu mose vnd 4 Sester von sin gut zu hohenhurst. It. fritsche brandis hat geben 10 Sester Kornß von sin guot zu hohenhurst vnd hat ouch geben von denselben gut 11 ymen Kornß. It. er hat ouch geben 1 sefter Kornß von einer matten.“ (Kop.-Buch 1314 fol. 64) In einer Erneuerung über des Klosters Schwarzach Lehengüter im Banne Wimbuch von 1526 u. 1527 (GLA. 37/261) wird als drittes beschrieben das Hohurst oder Kiegler Erblehen, erneuert 1527, 3. Sept. Das ist die letzte Erwähnung. Zu beachten ist übrigens, daß in keiner der angeführten Quellenstellen von Haus, Hof, Scheuer,

Stallung u. derg. die Rede ist. War Hohurst als bewohnter Ort, so muß es schon sehr früh wüßt geworden sein, jedenfalls vor 1385.

10. Hohenhurst. Ein bei Großweier (Achern) ausgegangener Hof. 1329, Sept. 30. (GLA. 34/27) gibt vor dem Straßburger Hofrichter „Metza relicta quondam Johannis dieti Gengenbach civis argent.“ dem Andreas, Vogt in Achern, curiam dictam hohenhurst in parochia ville Crouswilre sitam cum omnibus bonis et iuribus spectantibus ad eandem gegen einen jährlichen Zins von 11 schill. weniger 4 Pfg. sträßb. u. 3 Kappen in Erblehen. 1349, Nov. 5. (GLA. 34/29) verkaufen Hünslin Swop und seine Schwester dem Kl. Allerheiligen u. v. a. auch 12 schill. Pfg. u. 4 Kappen „de vna curia zu hohenhurstsita“, wobei die übrigen genannten Orte darauf hinweisen, daß Hohenhurst bei Großweier gemeint ist. Der Berain 54 (Allerheiligen) verzeichnet fol. 29 ad a. 1400: „It. heinrich gewer (über Heinrich später geschrieben: Martin), der alt, 4 cappen, 4 mort (uaria) von ackern vnd matten, boumen vnd boeschen vnd von allem dem, daz zu dem Hofe hoeret zu h o h e n h u r s t“. In dem Großweierer Weistum von 1493, März 19. (GLA. 37/124) sind auch die Rechtsverhältnisse des Hohenhürster Hofes wie folgt bestimmt: „Wir (Schultheiß und Zwölfer zu Großweier) Sagen ouch das von vnsern eltern vnd fordern selgen vff vnd an vnss komen ist vnd wissen ouch nit anders. Dann das des bemelten vnserß Junchern stab gebot vnd verbott gange vnd reiche gon hohenhurst wie dann der selbe hofe mit eckern, matten vnd zugehorden begrieffen vnd allenthalben in der markt gelegen ist. Dem nach erkennen wir ouch by vnsern eynden eyndellichen zurecht, Das der genannt hof hohenhurst mit allem synem begrieff, wie gemelt ist, gon croschwir in die pfarrkirche pfarren synen zehenden vnd niesen garbe da hin geben solle, Derglichen mit allen andern gebotten vnd verbotten, wie obstatt, zuleben vnd der burschafft zu Croschwir gehorsam zu sin, wie eyn yeder gemeynß man im kirspel croschwir pflichtig zethon ist, onogeuerde.“ Dies ist die letzte Nachricht über den Hof.

11. Hornhofen. Ein auf Gemarkung Renchen ausgegangener Hof. 1318, Nov. 16. (GLA. 34/60) verkaufen vor dem Straßburger Hofrichter Friedrich, der Sohn Johannis, Vogts von Renchen, und seine Kinder an Mechtild, die Witwe Jonanns von Gengenbach, um 106 Pfd. sträßb. Pfg. Güter „in banno opidi Reinichem“ und zwar die Obermühle, eine Wiese, einen Garten, „item vna curia dicta hornenhof cum omnibus suis edeficiis et pertinentiis“ und den dazugehörigen Grundstücken, im Ganzen 56 Juch Ackers. — 1349, Nov., 5. (GLA. 34/29) verkaufen Henselinus Swop und seine Schwester Katharina dem Kloster Allerheiligen um 380 Pfd. die „curia dicta der Buhof zu Honhoue cum omnibus suis edificiiis, attinentiis et iuribus“, ferner eine Menge Gülden und Zinsen in Hohenhurst (Wüstung bei Großweier), Sasbach, Gamshurst, Röchelheim, Urlossen und Zusenhofen. — Muß bald darauf ausgegangen sein.

12. Klopffen. Nördlich der Zburg (Bühl) ausgegangene Höfe. An sie erinnert noch der Waldname „Klopfengraben“ nördlich der Ruine Zburg auf LK. 67, sowie an gleicher Stelle auf GK. Barnhalt die Walddistrikte „Klopfengraben“ und „am Klopfengraben“ auf der ärarischen Gemarkung Jburgwald. Die erste Erwähnung dieser Höfe finden wir im Berain 8269 (Steinbach, Amt) von 1479 dem ältesten vorhandenen Berain dieses Gebiets, fol. 8 b. Zu Meigerssfirst vnd Cloppffen. „Item von des Gunthrams lehen zu Cloppffen, sind uff 4 tagwen matten, 2 juch ackers vnd ein Hoffreit, alles aneinander gelegen, einsyt an Hugs lehen, das Bigels Heinrich innhat vnd stoffet vmb vnd vmb an den hochwalt, gut zehunt, in Anno 1479, Snellen michel 1 vnz dn., 6. hunre, 1 lamp oder dafur 2 schill. dn., wellichs die herschafft wil, 5 frontagwon, 1 viertel habern vnd ist valber. fol. 9 Item von eyner matten in der wannen vnder Zbergk zu Cloppffen

gelegen zwüschent der herschafft gütern vnd Bigen Heinrichen gyt Jezunt, in Anno 1479 Hans Memminger 5 schill. dn. Nota: die herschafft hat auch ettwieuil Egerden vnd Bosc vnd veldes daselbs zu Cloppffen ligende, sint jezunt wüßt, vngeburen vnd vnuerlihen, ob man da kunsttlich nutzess daruss bringen möcht, wurde züsteen der herrschafft. Im gleichen Berain wird unter den zinsbaren Gütern des Hans von Sachsenheim fol. 12 b aufgezählt: „Item von eym lehen, genant hugs lehen, zu Cloppffen, Nemlich von huss, hoff, ackern, der sind uff 5 jüche vnd von matten sint uff 3 tagwen mit den Boscen vnd von allem begriff darzu gehörend, alles aneynander gelegen, stoffet uff die wanne vnd an hochwalt, gyt jezunt, in Anno 1479, Bigels Heinrich VII schill. Pfg., 1 lamp.“ Hier werden fol. 50 verzeichnet: „Zynse zu Cloppffen. Conrat knapp gyt als trager 7 schill. Pfg. vnd 1 lamp oder dasur II schill. Pfg., welches die herschafft will. Von Huesgelen, Nemlich huss, hof, 5 Zuch acker vnd 3 tagwen matten vnd boesch aneinander stoffend vf die Wann an hochwaldt vnd an Klopffengraben, darin zinst Hanns Voegelin 4 schill. Pfg. von 1 tagwon matten ein syt an der sprysfeneck andersyt an der steckenhalden, stofft an myns gnedigen herrn matt, gyt michel howagen. Aber gyt er 1 schill Pfg. von 1 tagwen Matten vnd boesch inn der wannen ein syt an der Burger wald andersyt an den acker egerden stofft oben vff den weg, der inn die wann gät, vnden an Insels. Sa. VIII schill. Pfg., 1 lamp. Ferner unter den zu Yberg gehörigen Matten, fol. 15 „ . . . It. ein matt, genant die Wann matt, ainsyt an der Buerger Wald, andersyt am Weg der Inn die Wann get, stofft an beyden artten vff des kloppffen gut.“ Das Kopiaibuch 78 (Baden) registriert fol. 8 einen „Untergang zwischen den Bürgern von Steinbach und dem Lehen so zum Hofgen Klopffen gehört, vom Burgwald vor Jahren zu gemeldetem Lehen gegeben, so da zinst dem Marggrafen Montag nach Viti 1527 (Juni 17.)“ Die Urkunde selbst ist nicht erhalten. — Eine weitere Beschreibung der Höfe finden wir im Berain 8272 (Steinbach, Amt) 1575, fol. 96 f.: Klopffen. Hannss Schüssler zünst Jährligs vffer des Guntrams Lehen, Namlich vffer einer abgangenen hoffreithin, 2 Zeuch Ackers, so dieser Zeit Bösch vnd 4 Lawen Matten alles aneinander, einseits an das Ober Klopffen Guth, so Hannss Süßler innhat, anderseits an sein selbs Matten gelegen, stofft oben vnd vnden vff den wald . . . Mehr zinst er Hanns Schüssler als Vortreger Jährlich vffer des Klopffen Lehen, Nemlich: Bodenzinss 7 schill., lamber: 1 Lamb oder dasur 2 schill., welches die herschafft will. Nämlich: Vffer seinen 6 Zeuch Ackers vnd Bosc, ist hievor ein hoffreithin gewesen vnd 3 Tagwon Matten alles aneinander, zwischen dem Klopffen Graben vnd dem Spennunger waldt gelegen, stofft oben vff wieder vff den Pfenning Waldt, vnd vnten vff den Klopffen Graben vnd vffer 1 Lawen Matten zwischen der Bürgerwaldt zu beiden Seiten gelegen, stofft oben wieder vff den Bürgerwaldt vnd vnten vff die Sprissfack, hat innen Theus Bledt vnd gibt dauor dem Bürger Hannss Schüssler 4 schill. Pfg. zusteuer. Mehr zinst er vffer 1 Lawen Matten vnd Bösch zwischen der Burger Waldt vnd sein selbs Hecken gelegen, stofft oben vff den Weeg, der in die Wannen gehet, vnd vnten vff sich selbs. Summa zue Klopffen: Geldt 8 schill., Lamber 1. Hier werden also im wesentlichen die beiden gleichen Erblehenhöfe verzeichnet wie in dem etwa 100 Jahre älteren Berain 8269. Jetzt aber ist die Rede von „einer abgangenen hoffreithin“ und im zweiten Falle heißt es: „ist hievor ein hoffreithin gewesen“, die Gebäude sind also inzwischen abgegangen. Es verwundert uns also nicht, wenn wir im Berain 8274 (Steinbach) von 1588, fol. 517 lesen: „ . . . Matten, daruff vor Zeiten ein hoffreit obgestanden, genat of dem hoffstättlin, Im Klopffengraben.“ Dies ist die letzte Erwähnung der Höfe, die von ihren Bewohnern verlassen, vermutlich, weil sie bei der Geringsfügigkeit des Ackerlandes das Existenzminimum nicht aufbringen konnten, allmählich wieder dem Walde anheimfielen.

13. Krienbach. Ein auf der Gemarkung Förch (Gem. Niederbühl, Rastatt) ausgegangener Hof. Vielleicht erinnern an ihn die Flurnamen „Großer“ und „Kleiner Krähbach“ auf G.R. Niederbühl, südlich von Förch bei der Favorite. 1319, Dez. 17. (Z. 7, 363 Dambacher, Urkundenarchiv des Klosters Lichtental. — Nach dem Copiebuch fol. 43 verkauft Markgraf Friedrich (II) von Baden „Elsebeten, hern Heinrichs dohter, einss ritters von Selbach, vnd iren erben siben vierteil Korn geltes rocken Kornes vnd zwenczige pfenninge gelch Straßburger munezen in Erienbach uff dem güte, daz da buwet vnd erbeit Rudilff Bozze von dem Scholn (=Schollenhof, Gem. Wagshurst), vnd zwanzig pfunde güter haller.“ — 1370, Apr. 4. (Z. 8, 355 ff.) verzichten Otto, Ritter von Selbach, Anna von Sachsenheim, seine Hausfrau, und Gebhart von Selbach, Kirchherr zu Besigheim, zu Gunsten ihrer Schwester Adelheid von Selbach, einer Klosterfrau zu Lichtental, nach ihrem Tode zu Gunsten ihrer Nichte Else von Selbach, auch Nonne daselbst, und nach deren Tod an das Seelamt des Klosters zu einem Seelgeräte für sich auf verschiedene Güter. „Vnd sint diz die gueter, mit namen der hofe in der Krienbach, den Scholmans erben inne haben, mit aller zuogehorde, gesuocht vnd vngesuocht, vngewerlich . . .“ In der folgenden Urkundenstelle, aus der übrigens hervorgeht, daß der Krienbachhof in Föcher Gemarkung lag, scheint Krienbach bereits nur noch Flurname zu sein, wie auch in der letzten. 1376, Juni, 2. (Z. 8, 453 f.) verkaufen der Edelknecht Gerlach Bleich und Guta, seine Hausfrau, für sich und ihre abwesenden Söhne, Johann und Rudolf, um 14 Pfd. Straßb. Pfg. zu freiem Eigen den „Klosterfrauen zu Lichtental, Adelheid von Lichtenberg, d. N., Adelheid, Else und Walburg, ihres Bruders Töchtern, 5 Jauchert Necker, „die gelegen sint zu Borech in der marke, mit namen zwo juch sint gelegen in der Krienbach“ — „Item von der lyffmüle, Statt in der Krynback gelegen, gyt jehunt, in Anno 1479 Heinrich Smytt von Sünssheim 2 schill. Pfg.“ (Berain 8269 (Steinbach), fol. 2 b).

14. Langentung. Ein im 16. Jahrhundert auf Gemarkung Halberstung ausgegangener Hof. Auf G.R. Singheim ist westlich von Halberstung, nahe an der Nordgrenze der Gemarkung Weitenung inmitten des Walddistrikts „Großer Bruch“ das Ackergerwann „Im Langenunger Feld“ eingetragen. Der Hof Langentung gehört zu dem reichen Kranz von kleinen Dörfern und Höfen, die das Mutterdorf Singheim seit der fortschreitenden Kolonisation umgeben, die, wie Däsen zwischen dem Weide-, Sumpf- und Walddistrikte auf der einen, dem zum Gebirge hinaufziehenden Hochwald auf der andern Seite zerstreut, alle unter einander wie mit dem Hauptort durch den gleichen Flurzwang verbunden sind. Noch auf der jetzigen Flurkarte von Singheim kennzeichnet sich Langentung durch seine Lage und Gestalt deutlich als einer jener vorfreien, meist adligen Markgenossen in der Mark angelegten Bifänge. Zum erstenmal erwähnt wird die Wüstung als Tieffenauisches Lehen von Eberstein: „Diz sind die guter, die ich wernher von tieffenowe zu lehen empfangen han von meinen herren von Eberstein . . . Item 2 schill. Pfg., 2 cappen uff langendung.“ (Lehenbuch der Grafen von Eberstein, S. 9. G.R.) Ferner erwähnt der Berain 8083 (G.R. Singheim), eine Beschreibung der Singheimer Pfarrpfünde aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts „den hof zu langennung.“ Ob damals noch Häuser, Scheuren etc. standen, läßt sich nicht feststellen, ist aber kaum anzunehmen. Daß es sich aber ursprünglich um ein geschlossenes Hofgut handelt, geht schon aus der Fähigkeit hervor, mit der sich Langentung das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch als eigener Zehnddistrikt erhielt, dessen Zehntertrag freilich nur gering war. Auch an Streitigkeiten über die Höhe des Zehenden (10. oder 15. Garbe, wobei die Bauern auf den durch den ringsumschließenden Wald verursachten großen Wildschaden hinwiesen) fehlte es nicht.

15. Langhurst. Ein bei Hildmannsfeld (Bühl) ausgegangener Hof. Östlich von diesem Orte verzeichnet die GK. den Flurnamen „Weschlanghurst“ (=Wüstlanghurst). Langhurst war ein Bauhof des Klosters Schwarzach, das in Hildmannsfeld verschiedene Gültgüter besaß. Lehensübertragungen dieser Hildmannsfelder Klostergüter werden in der handschriftlichen Chronik des Abtes Gallus Wagner 1690–91 (GLA. Handschrift 606, 2 Bde.) erwähnt aus den Jahren 1314, 1350, 1364, 1391, 1400, 1408 usw. Auch als Personennamen kommt Langhurst vor: „reinbolt Langenhurst“ (Kop. B. 1314 (Schwarzach) 196 ad 1397) und „bertsche langenhurst, ein schoeffel uf dem sal“ (ibid., 204 ad 1402). „Item Reinbolt von Langenhurst git 14 qr von dem hove zu Langenhurst vnd 2 schill vnd 2 cappen zu wifunge. Der selbe git och 11 qr siliginis von der Lattenhurst (1400 Kop. B. 1314, 174). 1408 wird dann „der hof zu langenhurst“ demselben Reimbolt Schofer auf weitere 9 Jahre verliehen zu denselben Bedingungen, auch wieder zusammen mit der Lattenhurst. (ibid. S. 175) „It. Reinboltz suner vs langenhurst, henschel, hat gelehnt den hoff zu langenhurst vmb 13 fester rocken vnd 2 schill. 2 cappen zu wifunge vnd 3 schill. zu zehenden von demselben gute“ 1427 (ibid. 138) 1483, März 6. übergibt Abt Jacob und der Convent von Schwarzach dem Nauwer zu Hildmannsfelden den dortigen Klosterhof, Langhursthof genannt, wozu 12 Juch Ackerfeld (gelegen im Hildseeck, Hestlich, auf der Dhlhurst) gehören, gegen einen jährlichen Zins von 15 viertel Korn. Auch im 16. Jahrhundert wird Langhurst öfters erwähnt so „der Langhursterhoff zuo Hildmannsfeld“ (Kop. B. 1314) — 1550, Apr. 22. (GLA. 37/151) belehnen Abt und Convent des Klosters Schwarzach a. Rh. den Michel Ernst und seine Frau Marie mit des Klosters „frem Waldhof, genannt der Langhurster Hof, samt Zubehör, wogegen diese 1554, Nov. 1. (GLA. 37/151) reversieren. 1556, März 25. (GLA. 37/151) verkaufen Michel Ernst und Frau, jetzt zu Schwarzach wohnhaft, mit Genehmigung des Abts und Convents zu Schwarzach ihr Erblehen, „den fremen Wadthof, genannt der Langhursterhof“ mit allem Zugehör an Jerg Fridmann und seine Frau Veronika von Bindtbuch. 1556, Juli 23. (GLA. 37/151) nehmen diese Jerg Fridmann und Veronika, seine Frau, „zu Langhurst vf dem hof jetzt wonende“ vom Kloster ein in 3 Jahren abzulösendes Darlehen von 10 fl. auf, das sie jährlich mit $\frac{1}{2}$ fl. auf Jakobi Apostoli (Juli 25.) verzinsen und wofür sie „1 Juch Weldeß zu Bindtbuch im strutbosch“ verpfänden. Ueberhaupt scheint dieser Fridmann in seiner Wirtschaft nicht besonders vorwärts zu kommen. Denn 1574, Nov. 11. verschreiben Jerg Fridtmann, „Maier vf dem Langhurster Hoff, und seine Frau Veronika dem Kloster einen jährlichen Zins von 10 fl aus 200 fl. Hauptgut für alle Beet, Steuer und Schatzung. Da sie keinen freien Eigenbesitz mehr haben, setzen sie als Unterpand für diese Zinsverschreibung „alle die Vberbesserung, so wir an vnsserm Erblehen jetzt habenn oder künstlichen daran vber kkommen möchten, der Langhurster Hof genanndt, im Hildmannsfelder Bann gelegen.“ Nach dem Tode des Jerg Fridmann wird 1575, Juni 26. (GLA. 37/151) „durch die gemeinen Erben sampf vnnnd sonders die Vberbesserung vf dem Langhurster hoff“ sowie verschiedene näher bezeichnete Stücke an Schiff, Geschirr, Pferden usw. an „ihren freundlich lieben bruder vnd Schwager, Martholf Fridmann“ verkauft. Neben der Verpflichtung, seine Geschwister auszahlend, übernimmt dieser mit dem Hof auch die auf ihm ruhenden, nicht unbeträchtlichen Lasten (s. o. 1556 und 1574). Unter diesen Umständen wundert es uns nicht, wenn auch er auf dem ohnehin schlecht rentierenden Hof auf keinen grünen Zweig kommt: 1585, Dez. 1. verschreibt er dem Kloster einen jährlichen Zins von 12 fl. 6 schill. auf St. Martinstag aus 252 fl. 4 schill. an versessenen Gültten und Zinsen und verpfändet dafür seine ganze gegenwärtige und zukünftige, liegende und fahrende Habe. Natürlich gibt es hieraus keine Rettung mehr,

und nach fünf Jahren bricht über ihn die Katastrophe herein, wie sie in lakonischer Kürze der Bernert meldet, den 1590 der Schwarzacher Klosterschaffner Balthasar Sebastian auf die bereits erwähnten Zinsverschreibungen der Familie Fridmann von 1556, Juli 23., 1574, Nov. 11 und 1585, Dez. 1. setzt: Nota. Ditem Marzolt Fridtmann-gewessenen Maier vñ Langhürster Hof, ist All sein Schuldt, so er dem Closter zuthun, nachgelassen worden vñnd dergegen, was ahn winderfrucht vñ dem feldt Inn No 90 geweyen, inns Closter eingezogen, wie auch Schiff vñnd geschir, rooß Und alles Rindvieh wie auch nit weniger. was an haw, Stro vñnd Müst zuhanden gewessen, alles für ermeldte Schuldt, zur ergozlichkeit des grossen schadten für bezahlt angenommen vñnd doch bei weitem nit zuethommen, bezeug Ich hierunder benannter Balthasar Sebastian, Schafner zue Schwarzach.“ Damit ist wohl auch das Ende des Hofes gekommen, der vom Kloster Schwarzach aufgegeben und dessen Aecker von Hildmannsfeld aus bewirtschaftet wurden. Der Name begegnet uns in der Folgezeit noch einmal 1630 (GLN. Berain 8277 (Steinbach), Colligend-Liste der herrschaftlichen Gefälle, fol. 6): „Gorgus Zieglers Erben vñner 1 Feuch ackers vñ der Langhürst.“ Lit. Reinfried, JDA. 22, 68.

16. Lenderswald. Ausgegangene Höfe im gleichnamigen Walddistrikt, südlich vom Mummelsee, auf Gemarkung Seebach s. BK. Seebach. 1291, Aug. 6. (GLN. 34/70) bekennt Johann Huggerrich, Bürger zu Gengenbach, daß Bruno Ritter von Staufenberg mit $4\frac{1}{2}$ Mark Silbers den jährlichen Zins von 1 Pfd. Pfg. sträß., welchen Huggerrichs Schwiegervater, Johann Pavian von Rechen von Albert Ritter Tarant von Staufenberg auf des „feodum, dictum Strichelnis, situm in Lendrichswalde“ mit Vorbehalt des Wiederverkaufs erkaufte hatte, nunmehr abgelöst habe, so daß das Gut wieder frei sei. 1340, 26. Okt./1341, März 24. (GLN. 33/34) verkaufen vor dem Stuttgarter Hofgericht Albert Röder, Ritter von Neuweiler, dessen Gattin Adelheid und beider Söhne, Johann, ein Edelknecht, und Conrad, Rektor der Kirche zu Steinbach, dem Kloster Allerheiligen um 30 Pfd. und 10 schill., mehrere genannte Gülden zu Sunderwasser (=Unterwasser) und zu Lendriswalde, welche letztere Welker albrecht Zetteler, et Bertholdus, frater suus, zu entrichten haben. Nähere Aufschlüsse über die Lenderswalder Güter enthält der Berain 54 (Allerheiligen) von 1347. Hier heißt es fol. 30b: „zu lendelswalde. Item der zetteler guot: 4 Ernhuenre, 2 vastnacht huenre, 20 Egger. It. das lochmans guot: 2 Ernhuenre, 1 vastnachthuen vñnd 20 Egger. It. 3 dagwon matten, den man spricht die seppentzen: 2 cappen.“ Ferner fol. 32: „Diß sint die Zinße, die vmb die dettlinger gekoufft sint. It. heintz herman von Lenderswalde dat maritii 13 schill 4 Pfg., martini 5, schill. Pfg. carnisprevii 10 schill. in messe 4 pull (os) 2 mor (tuaria) von sichern guetern, die do sigent zu lendersswalde vñnd sint genant habermans gueter. Bei den „census deputati operariis in clauastro“ werden (fol. 36 f.) unter Lendriswalde weiter aufgeführt dez müllers guot, stoffet an des habermans gueter, „bona dicti vilinger Zinse de bonis . . dietis wildenberg, de bonis dicti hertzi, de de bonis dicti habermans (s. o.), de bonis dicti moesche.“ — 1357, Dez. 29. (GLN. 34/33) verkauft unter Vorbehalt der Wiederlösung Reinbolt von Schauenburg, ein Edelknecht, an Rüselin Sigelen von Lappel bei Rodeck für 23 Pfd. Pfg. Gülden: fallende von Gütern „gelegen zu lendelinswalde in dem Kirspel zu acher“ nämlich von „der zetteler gut“ und „des lochmans gut“ und von 3 Lauen Matten die Seppenze genannt. — 1381, Sept. 18. (GLN. 34/33) verkaufen die Brüder Reinbold, Walter und Sigelin, Edelknechte von Schauenburg, und ihre Gattinen dem Kloster Allerheiligen gegen die aus den Mitteln des dasigen Priors Konrad Sommerschims gegebenen 36 Pfd. ihnen jährlich „in dem Kirspel zu acher zu lendelinswalde“ von „der zetteler guet“, „des lochmans guet“ und 3 Lauen Matten, die „seppentze genannt“ fallende Gülden, unter gewissen Bedingungen. — 1310, März 18. (GLN. 34/29; bei Krieger, LW II, 53

irtümlich 1350) verkauft vor dem Straßburger Ho'richter Ritter Johann Bohart von Alenburg und seine Gattin Anastaria, wohnhaft zu Ringelbach bei Oberkirch, an Bischof Heinz zu Straßburg für 48 Pfd. Pfg. sträßb. auf Wiederverkauf verschiedene Gülten und Gefälle, die heinke herman von laderswalde git . . . von sinen sichern ligenden guetern zu laderswalde, den man spricht habermans gueter, ferner in Kappelrodeck und Achern fallende Gülten. — 1407, Febr. 7 (GVA. 34/33) überlassen Menloch und Hans von Tesselingen, Stefelin ihre Schwester und Heinrich von Neuenstein ihr Schwager die ihnen an den von Heinzmann Bischoff um 48 Pfd. sträßb. Pfg. verpfändeten 4 Pfd. Gelds mit Hühnern, Fällern und andern Rechten zustehende Losung dem Allerheiligen Conventualen Berthold von Wickersheim mit der Bedingung des Wiederkaufs dieser Gülten und Fällern um 52 Pfd. Pfg. — 1417, April 27. (GVA. 34/33) verkaufen dann die Brüder Menloch und Hans von Tesselingen, Edelknechte, diese von ihren Vorfahren ererbten, 1407 dem Conventualen von Allerheiligen, Berthold Schoup von Wickersheim, zu Wiederkauf veräußerten Gülten und Gefälle, diesem, der inzwischen Propst des Klosters geworden, endgültig gegen 16 Pfd. sträßb. Pfg. — 1444, Juli 31. (GVA. 34/33) klagt das Kloster Allerheiligen vor dem Gericht zu Oberkirch gegen „Oberlin Beren von Lenderswald“, wie das er in Jores zwey pfunt pfennige Zerliches zinses geben, und Menchen solt mit andern Rechten vnd zuogehoerden, die da an das messgelt gen Allerheiligen gehorent und gonde werent von Etlichen guetern, die derselb Oberlin bere von Jnen hette genant des Bettlers gueter und stunde in solicher zins unvergolten us Acht ior nehit vergangen. Der Beklagte bestreitet diesen Zins zahlen zu müssen, da er die genannten Güter nicht innehatte. Schließlich erläßt das Oberkircher Gericht, gestützt auf ein Gutachten des Offenburger Gerichts, Urteil dahingehend, daß der Beklagte den eingeklagten verseffenen Zins zahlen soll, falls zwei der Herren von Allerheiligen ihre Kundschaft beschwören (was sie tun). Will er das nicht, so soll er den Klosterherren „die gueter zeugen vnd ouegen“, und wer sie dann innhat, die 2 Pfd. bezahlen. Dieser Urteilspruch wird 1451, Sept. 27 (GVA. 34/33) vom Gericht zu Noppenöw (Oppenau) bestätigt. Aber Oberlin Bere beruhigt sich damit immer noch nicht. — 1457, Mai 2. (GVA. 34/33) muß das Kloster abermals vor dem Gericht von Oberkirch Klage wegen des verseffenen Bodenzinses (2 Pfd. Pfg. jährlich) gegen ihn erheben, worauf er wiederum verurteilt wird. Anlässlich einer Klage des Junkers Wilhelm von Schauenburg gegen Bartholome Habermann, das Nießungsrecht des Schauenburgischen Waldes betr., entscheidet das Oberkircher Gericht 1463, Mai 23. (GVA. 34/33) das Er vnd sin nachgeburen zu laderswalde vnd daby Im tal geseffen Recht haben, die welde — by laderswalde vnd darumb — heißt es weiter oben — was hinder der hagenbrucken hininligen vnd ouch das wasser zu allen Jren geburen vnd notdursten zugebruchen. Auch das Ecker mit Jren swinen, die Sie erzogen vnd nit vnser sieben framen tag der eren (März 25.) kouft hetten zu ehen. Aber holz daruss zuverkouffen oder decken swin darin zenemen oder in dom wasser zwischen hab niemant Recht zetunde dann die herren der welde.“ 1488, Mai 21. (GVA. 34/33) vertauschen Probst, Prior und Convent des Klosters Allerheiligen im Schwarzwalde Güter und Zinsen zu Lenderswald, die ihrem Propstei-Amt gehören, und solche zu Griesbaum, ihrem Pietanz-Amt gehörig, gegenseitig. (S. Griesbaum) — 1496, Juni 13. (GVA. 34/33) bestätigt das Gericht zu Kappel (=Krodeck) das Oberkircher Urteil von 1463, Mai 23., die Schauenburgischen Wälder betr., nachdem die Herren von Schauenburg den Hans Blochingen zu Lenderswalde verklagt hatten, weil er 30 Stück Holz gehauen hatte. (S. den Schlußabsatz des Oberkircher Urteils.) Auffallender Weise fehlen für das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts alle Nachrichten über Lenderswald. Erst der Berain 109 (Allerheiligen) von 1660 berichtet wieder über die Siedelung. Er verzeichnet unter den Bodenzinsen der Pietanz des Klosters fol. 8 ff. zu

„Lenderswald, Cappeler Gerichts“ 4 Hofgüter mit Aedern, Matten, Waldung etc das „hintere Hoffgueth“ zinst jährlich Geld 1 Pfd. 6 schill. 8 Pfg., Hennen 2, Ehrenhühner (wohl Erntehühner) 2 vund 2 fällig; das „vndtere guth“ zinst: Geld: 1 Pfd. 10 schill., 1 Henne, 2 Ehrenhühner und 1 Fall. Beide gehörten dem Matheuß Hueber, dem für den zweiten Hof Hannes Ehrhardt 5 schill. und $\frac{1}{2}$ Henne jährlich trägt. Der dritte Hof, Besitzer Hanns Schnurr, der alt, gibt jährlichen Zins: Geld: 2 Pfd. 7 schill. 3 Pfg., 3 Hennen, 6 Ehrenhühner und 3 Fälle, der vierte, dem Peter Rauch gehörig, 12 schill. 2 Hennen und 2 Fälle. Fol. 57 b wird ein 5. Gut genannt, das jährlich 1 Pfd. 6 schill. 8 Pfg., 1 Henne, 2 Ehrenhühner zinst und 1 Fall gibt. Ferner werden verschiedene Gülten erwähnt. Allem nach war damals die Waldkolonie mit ihren 5 Hofgütern eine ganz ansehnliche Siedlung. Leider schweigen von da an über sie die Quellen vollständig, so daß wir über ihre weiteren Schicksale vollkommen ununterrichtet sind.

17. Mooshursthof. Ein auf Gemarkung Moos, zwischen Moos und Ulm (Bühl) ausgegangener Hof. Die GK. Moos verzeichnet südwestlich vom Orte den Flurnamen Mooshurst. Nach Reinfried (Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzach a/Rh., II. ZDM 22, 12 f) war der Mooshursthof einer der zahlreichen, jetzt sämtlich ausgegangenen Kloster Schwarzacher Erblehenhöfe in jener Gegend. (s. Birnhof, Warmerbrucher Hof, Winshursthof.) Urkundliche Belege über ihn fand ich nicht, auch Karten und Pläne verzeichnen ihn nicht.

18. Mühlehof. Ein beim Zinten Bosenstein, Gem. Seebach (Achern) ausgegangener Hof. In der Erneuerung der Freiheit des Schlosses Bosenstein von 1419, Nov 10. (Z. 23/106) heißt es: „Item das Schloß mit allen geburen und dazu gehoerigen 3 hoefen, namblich Ottenhofen, vff der Mulin vnd vff dem Bera, hat die freyheit, daß man hagen vnd jagen, voglen vnd fischen mag, darzue vff dem Schloß, im Wirtshaus dabey vnd vff den Hoefen die alt maß schenken u. s. f.“ Hierzu bemerkt Bader, der diese Urkunde veröffentlicht: „Das jezige Ottenhöfen bestand damals noch aus einem einzigen Bauernhof, welcher „dreifällig“ war und dem Lehensherrn jährlich 4 Pfund Pfennige, 10 Hühner, 30 Eier und 9 Sester Habers zinste und einen Frontag leistet. Der Berghof hieß „des Seebachs Gut“ und stund dem vorigen an Zinsen und Leistungen völlig gleich. Der „Mühlenhof“ begriff die Thalmühle unter dem Schloß, welche 2 Pfunde an Pfennigmünze und 4 Hühner als Jahreszins entrichtete.“

19. Nesseloch. Bei Großweier (Achern) ausgegangene Höfe. Wird nur einmal erwähnt. 1573, Nov. 30. (GMA 37/169) (bei Krieger, ZW II 290 irrtümlich 1593) gibt „wendel burckhart, der alt, zu Nessenloch Sebhast . . . mit vergünstigung des Edlen vund vesten Juncker Jacob von Seldeneck, des heiligen Römischen Reichs Erbtuchenmeister, als der Oberkeit des Orts . . . seyn huff, hoff, hofreit in Sampt Schüren, Ställen vund allem begriff. nuzung vund zugehördt, So zu Nessenloch In denn höffen gelegen, seinen Sohn, Wendel Burckhart, dem Jungen, und seiner Frau Gertrud auf 6 Jahre in Erbbestand.“

20. Oberau. Ein bei Greffern (Bühl) ausgegangener Schwarzacher Klosterhof. Die vom Kloster Schwarzach in dem bekannten Streite mit der Markgrafschaft Baden um die Landeshoheit veröffentlichten „Beilagen zur Bewährung der Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit der Abtei Schwarzach am Rheine über die außerhalb der Markgrafschaft Baden gelegenen zweien Gerichtsstäbe Schwarzach und Vimbuch wider die Mißbräuche des dem Hochfürstlichen Hause Baden an Kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs Statt im Jahr 1422 widerrufflich und im Jahre 1473 mit Vorbehalt der klösterlichen Reichsunmittelbarkeit erblich übertragenen Schutzes und Schirmes. Bruchsal, gedruckt und zu finden bei Jacob Bevern, Hofbuchdrucker, 1780. (=GMA. Sammlung der

Deduktionen und Staatschriften Bd. 31a — So ist Kriegers Citat im I. B. II., 370 zu berichtigen) enthalten Numer 77, S. 65 ff. die aus dem Jahre 1417 stammende Excommunicationsbulle des von der Kirchenversammlung zu Konstanz ernannten Kommissärs „wider die Inwohner zu Lichtenau und Drusenheim, weil sie auf Anhezen und mit Beihilfe des klösterlichen Kastenvogtes Lugmann von Lichtenberg an der Abtei allen ersinnlichen Muthwillen ausgeübet.“ Hier heißt es (S. 69.): „Item monasterium predictum idem Ludemannus et sui graviter lesunt, quia in guerra bone memorie Domini Ruper-ti Romanorum Regis incendio cremavit duas curias monasterii et in dicto monasterio sitas, item curiam nuncupatam die Oberowe prope Greffern et curiam in villa Oberbruch, item unam curiam in villa Vintbuch et diversa alia bona monasterii, que dampna estimat ad summam quingentorum florenorem auri.“ Wahrscheinlich wurde der Oberauer Hof später nicht mehr aufgebaut, denn er wird in seher zahlreichen Schwar-zacher Urkunden nicht mehr erwähnt.

21. Oberhäuser. Im Sasbachtal bei Sasbachwalden ausgegangene Höfe. 1344 Nov. 27/29 u. 1351, Juli 1 (34/42) verkaufen vor dem Straßburger Hofrichter Otto von Schauenburg und seine Wittin Anna, sowie beider Söhne, Reinbold, Walther, Sigelin, dem Kloster Allerheiligen für 16 Pfd. 4 schill. „Redditus triginta quinque solidorum denarum argent. Quadraginta ouarum, quator pullorum, vulgariter dicendo erne huenre et duorum pullorum carnispriualium (Fastnachtshühner), quos quidem Redditus solvunt, vt dicitur, Nicolaus de Obernhusen et Johannes de Obernhusern de bonis dietis veterlinis gute zu obernhusern vnder hohenrode sitis.“ 1554, Nov. 12 (34/42) verkauft vor dem Schultheißen und den Zwölfen des alten Rats der Stadt Gengenbach Hans Kratrell von Oberheuser dem Paulin Bosch als Vogt Balthasar Singlers nachgelassener Kinder, Jörg Singlers hinterlassener Erben einen jährlichen Zins von 13 schill. von „haus und hoff, scheuren und gartten mit sampt aller zugehertt, zu oberheussern Im saßwaldener thal gelegen“ und vielen anderen Güterstücken auf Wiederlösung um 13 Pfd. Straßburger. Nach dem Berain 109 (Allerheiligen), fol. 11 b von 1660 zinst an die Pietanz zu Allerheiligen in „Oberheüßern, Sasbacher Gerichts, Hanns Bassler, allss Vorträger, zuevor Jacob Süßnig, aufer hauss, hoff, Scheur, Stallen, Aggeren, Matten, Bosch, Berg, Wun vnd Weydt Jährlich vff Martini 10 schill. vff Fastnacht 10 schill., vff St. Mauritij 10 schill., Hennen 1, Ehrenhühner 2, Ayer 30, vund fällig, daran trägt Ihme Andreaß Faller zu 4 schill. 6 Pfg.“ „Ferner bezieht das kloster verschiedene Kapitalzinsen zu „Oberheüßern bey Sas-pachwalden“ (ibid. fol. 253 f).

22. Oberweier. Bei Oos (Baden) ausgegangener Hof. 1364, Febr. 8 (3 8, 343 f) bestätigt Maria von Baden die Stiftung eines ewigen Lichtes in der Kapelle zu Lichtenthal durch ihren verstorbenen Gemahl (Markgraf Rudolf V.) und bestimmt, „daz man alle jar zu dem vorgenannten licht sol geben vnd richten . . . eyn ieklichen bichter in dem vorgenanten clostere vier malter rocken von dem hofe ze obern Wilre, der da oben an dem dorff lit by Ose.“

23. Dedenhof. Auf Gemarkung Greßern (Bühl) ausgegangener Hof, in dessen Name vielleicht die Erinnerung an eine ältere Wüstung fortlebt. Auf dem Plan S 50 o (GMA. Plansammlg.) aus dem Anfang des 18. Jahrh. ist der Dedenhof nördlich von Greßern, ganz nahe am Rhein eingetragen. Der Plan S. 50 n von 1722 verzeichnet Dedenhof an g eicher Stelle als Flurname. Wahrscheinlich fiel der Hof einer Rheinüberschwemmung zum Opfer. Diese Vermutung legt wenigstens ein Grenzprotokoll von 1795, Nov. 21 (GMA. 37/121) nahe, worin bemerkt wird, daß der „zwischen dem gnädigster Herrschaft eigenthümlich zustehenden Dedenhof, dann dem der Greßerer Gemeinde zuge-

hörigen Mohrengrund, hart am Rhein“ stehende Stein „wegen starkem Einbruch des Rheins“ „in grader Linie gegen das Oedenhoffeld“ um 160 badische Landfuß zurückverlegt wurde.

24. Rüstung. Bei Weitenung (Wühl) ausgegangener Hof. 1320, Juni 5 (Z 7, 363 ff) urkundet das bischöfl. Hofgericht zu Straßburg, daß die Gemeinde Steinbach durch ihre Ortsvorgesetzten zu ihrem, ihrer Vorfahren und Nachkommen und aller Ortsangehörigen Seelenheil in der Kirche zu Steinbach die Pfründe des Altars u. l. Fr. mit Wissen und Zustimmung des Patrons, des Markgrafen Rudolf von Baden, und des Pfarr- und Rektors Mag. Dominik in Steinbach und der Bestätigung des Bischofs Johann von Straßburg gestiftet und mit genannten Gütern, Zinsen, Zehnten etc. gewidmet habe: „Item decem denariorum super duobus pratis et dimidio vñ dem Rode versus Ristung . . . item octo denariorum super pratis dietis vier manne matten an der Ristung item octo denariorum super pratis dietis zweier Manne matten zu Ristung.“ . . . (das Vidimus der Urkunde von 1380, März 15 (Z 7, 369) hat Stiftung, „Rüstung“ (Berain 8270, Steinbach Amt von 1510) — Der Berain 8272 (Steinbach Amt) von 1575 (Kop. d. 18. Jh.) enthält fol. 159 folgendes „Register der Flecken Sinssheimer Kirchspiels: Sinnssheim, Halberstung, Kartung, Winden. Höff: Duttenhurst, Buchtung Rüstung, Liebelshoff.“ An Zinsträgern wird genannt: „Jacob Droll vñ der Rüstung zinsst jährlich vñ 5 Tawen Matten in der Steckmatten zwischen Jacob Ernsten vñ Bernhard Knoll, auch dem Halberstunger Wald“ (fol. 186) Michael Eberlin, Vorträger, und Conf. zinsen jährlich 1 fl. 6 Schilling von 10 Matten „im Kartunger Bruech, einseits an Margolf hofen Erben zu Zffezheim, (anderseits) Jacob Droll vñ der Rüstung Matten gelegen, stoß oben über die Bach vñ die Lützelung, vñ vñ den vñ den Bomgarten.“ (fol. 196). Bemerkenswert sind auch die Einträge: „ . . . stoßt vñ den vñ den Halberstunger Waldt vñ oben vñ den Rüstunger weeg.“ (fol. 189) . . . „stoßt oben uff den Rüstunger Waldt.“ — Im Berain 8274 (Steinbach Amt) von 1588 wird „der hoff, genannt die Rüstung vñ den an Weitenung gelegen“ erwähnt. Berain 8275 (Steinbach, Amt) von 1601 beschreibt fol. 49 ff. der mit der Rüstung wohl identischen „Rüstinhoff. Jakob Kleyber, Bürger zue Steinbach, zu vñ Jacob Heinzelmann, hat innen vñ besitzt ein hoff, der Rüstinhoff genannt, ist das Closter Lichtenthalls angenthumb vñ vñ sin erblehen darüss gibt wolgedacht Gottshausß er Zerlichen daß gelst vñ vñ Cappen vñ Marthini vñ vñ die früechten zwischen zweyen Frauen tag Assumptionis et Natiuitatis Mariae. Vñ vñ gehören in vorgedachten Rüstinhof folgende Güetter: Heusser. Item hausß hoffraiten, Garten, Schuren, Stallen mit allem begriff gelegen zu Steinbach vñ vñ der Statt, einseits Junker Georgen von jetzt herrn Gylers Amptmanns hoffraitin, anderseit Andres Ludwig hoffraitin vñ vñ Jacob Zbachs garten, oben an die Allmendt, vñ vñ an daß Allmendt geflin stoßend, ferner 29 Zuch Ackers, $6\frac{1}{4}$ Tawen Matten. — Unter der Rubrik „Heußer“ sagt jedoch der Berain 8276 (Steinbach, Amt) von 1652, der sonst mit der eben angeführten Beschreibung von 1601 übereinstimmt: Ein Lehrer Blaz, darauff ein Behausung gestanden, aber bey dem Kriegswesen ganz in Abgang kommen vñ vñ gar eingefallen sampt der Hoffreitin, noch vorhandenen Schewren, ställen vñ vñ garten. mit allem begriff zue Steinbach vñ vñ der Statt, einseit neben Geörg Köbelein, anderseit neben Herren Hauß Ulrich Haugen, hinten vñ vñ daß Allmendt gäflin vñ vñ die Straße.“ Der Hof fiel demnach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges zum Opfer. Der Berain 8278 (Steinbach, Amt) 1654 führt in seinem Verzeichnis der Amtsorte: . . . Weitenung, Ottenhofen, Ezhofen, Wüstung, Rüstung seindt höff, vñ ist auch sampt Weitenung ein heimberthumb.“ Im übrigen enthält der Berain nur die kurze Mitteilung: „Steinbacher Kirchspihl. Weitenung. Gnädige Herrschaft zuvor Georg Droll zue Steinbach geben Jährlich

vffer vier tauen Matten in der kleinen Waldlachen, einseit neben Hanss Bernhart zu Weitenung, anderseit am Bruch gelegen, stoßt oben vff den Waldt vnd vnten vff den rüstungersee Aecht Schilling.“ (fol. 188 b). Weitere Nachrichten konnte ich nicht auffinden. —

25. Schneckenhöfen. Auf Gemarkung Renchen (Achern) ausgegangene Höfe. An sie erinnern noch auf GK. Renchen südwestlich des Ortes die Flurnamen „Schneckenhof“ und westlich von diesem, durch die Gewanne „Ziehl“ und „Oberer Sändig“ von ihm getrennt „Schneckenhöf“. Uebrigens liegt zwischen diesen beiden Fluren ein Punkt, auf den auffallend viele Feldwege zusammenlaufen. 1374, Sept. 9. (GLN. 34/61) verkaufen vor dem Straßburger Hofrichter henselinus dictus Lutfrit et demuodis, eius vxor legitima, Johanni dicto Hanseler de Reinicheim, cui Argentiniensi, um 4 Pfd. Pfg. Straßb. einen jährlichen Zins von 8 Schilling Pfg. und ein Huhn von verschiedenen Gütern, u. a.: „Item in parochia ville Reinicheim domus, curia, area, horreum et ortus cum deificijs et attinentijs ipsorum vniversis nuncupati des snecken hof in den höfen iuxta dictum Snecke, ex vna et ex parte altera iuxta dictum vischer, de quibus domo, curia, area, horreo et orto necnon duobus Jugeribus prescripta dantur, ut dicitur, annuatim tres solidi denarum argent. domino preposito monasterij omnium sanctorum in nigra silua . . .“ — 1490, März 29. (GLN. 34/64) verkauft vor dem Renchener Gericht „Jung Hanss steymer, gefessen züm houe“, und seine Frau Elsa dem Kloster Allerheiligen um 40 fl. rh. ab „Aht Zuch veldes gelegen zu Schnecken houen; einseite neben der wolff gass, andderseite neben Hannes Jacob Hundt von gengenbach, stoßen obenan vff Hanss Ludwigen von Schnecken houen vnd vnden an vff Andres Schnecken, geben Zors 1 pfunt acht Schillingpfennig vnd ein cappen bodenzinss an das stechhuss zu Gengenbach sind suß eigen. . .“ (Auf der Rückseite stehen spätere Erneuerungsvermerke von 1559, 1660 und 1750). — 1504, Mai 25. (GLN. 34/67) verleiht Philipp von Schomburg „dem bescherden migers Jacob zu schnecken hofe nn diese hernachgeschribne matten, züm Ersten vier tauwen matten, gelegen in hoffelins rütt. Item drey tauwen matten, genant des heyligen erük matten“ gegen einen jährlichen Zins von 3 fl. und 2 Schilling Pfg. Straßb. — 1510, Sept. 28 (GLN. 33/58) erteilt das Straßburger Hofgericht den Neuerinnen zu Straßburg Immission in genannte Güter zu Renchen und Umgebung, nachdem eine darauf versicherte Gült seit 10 Jahren nicht mehr bezahlt worden war, u. a.: „Item zwen tagwen matten Widwendig Sneckenhoffen, stoßen einseite vff der frügmessern gütt zu Renchen vnd ligt andersit nebens der selben frügmessern gut . . .“ — 1516, Jan. 21. (GLN. 33/58) verkaufen vor dem Renchener Gericht „Wolff Geyl vnd Merg, sin Geliche Hussfrowe“, wohnaßft zu schneckenhöffen, vnnnd Meyer Jacob vnd vrsula, sin Geliche Hussfrowe,“ um 40 Pfd. Pfg. Straßb. der Vikarie-Sellmesserei des Hochstifts Straßburg eine jährliche Gült von 2 Pfd. Straßb. Pfg. von verschiedenen Gütern, u. a. „dry Zuch velds zu schneckenhöffen, ziehen mit der obern Siten an den brielbach, mit der vndern siten vnd dem einen Endt an steimers andres.“ 1527, Nov. 26. (GLN. 33/58) verkaufen vor Wolf von Windeck, Amtmann der Pflege Ortenberg, „Schiathen Hans der Alt zu Schneckenhöffen vnd Elsa, sin Geliche hussfraw, Auch Wagen hans von Renchen vnd Verbel, sin Geliche hussfraw,“ der Leutpriesterei zu Renchen um 18 Pfd. Pfg. Straßb. eine jährliche Gült von 18 schill. Pfg. Straßb., u. a. versichert auf „hus vnnnd hoff auch ein Zuch velds mit einer schüre mit allen begriffen vnnnd gerechtigkeiten gelegen zu Schneckenhöffenn, stoßt mit einer sitten an die Wolfgasse, ander sitten an schur hensslin.“ 1546, Mai 20. (GLN. 34/67) stellt „Schr Jacob von Schneckenhöffenn“ dem Kloster Allerheiligen einen Schuldschein aus über I. 24¹/₂ Viertel = 11 Pfd. Pfg. Straßb. in Geldenschlag, verzinslich mit jährlich 11 schill. Pfg. Straßb., ablößlich mit 11 Pfd. Pfg. oder 24¹/₂ Viertel Korn. II. 4 Pfd. Pfg., verzinslich mit 4 schill., ablößlich mit 4 Pfd. — 1604, April 12. (GLN. 34/67) reuertiert „Claus Lusch der Mayer

zu Schneckenhöfen“ gegen das Kloster Allerheiligen über seine (laut eingerückten Lehenbriefes geschene) Belehnung mit des „Gottshausen Allerheiligen Gulthoue zue Schneckenhouen, Im Renchheimer Kyrschel gelegen“ . . . Namblichen vnd zum ersten Hauss, Hoff, Scheur, Ställ vnd Kerrheußlin sampt vierzig Feuch velds aneinander zue Schneckenhouen gelegen, Einseit neben der Allmendt gaß, So in die obernhöff get . . . Item zwo Feuch velds hinder dem vorst gelegen . . . Item aber ein Feuch velds Auch hinder dem vorst gelegen. Item die Mimelsbösch . . . Item die Schnittmatt u. s. w. 1657. Nov. 5. (GLN. 34/61) bekennen Gaus vnd Hanns Schütt, bürgerliche Inwohner zu Renchen, Christ Brandstetter von Schneckenhöffen vnd in Chevogts Namen Anthoni Breyfach zue Gamsshurst wonhafft, „daß sie dem Kloster Allerheiligen 42 fl. schulden, die sie hinfort jährlich mit 2 fl. verzinsen. Für Kapital und Zins setzen sie zu Unterpfaß, hauß, hoff, scheur vnd stallung sampt einem Baum- vnd grabgarthen zu den Schneckenhöffen aneinander gelegen“ und mehrere andere Güter daselbst. — 1661, Mai 9. (GLN. 34/67) verleiht das Kloster Allerheiligen sein, bereits oben erwähntes „Eigenthumbliches zu Schneckenhöffen im Gericht Renchen ligendes . . Guth“ mit aller Zugehör nemblichen zum ersten Eine Hoffstatt, darauf vor dissem Hauß, Scheur, Stallung vnd andere gebäud mehr gestanden aber in dem leydig gewehrten Kriegszweesen abgebrandt worden“ und den dazu gehörigen 2 Bühnen und 40 Fuch veld dem Hans Schütt, Barthel Schmehr, Jacob Burkthert vnd Hanns Brommer, Bürgern zu Renchen gegen einen jährlichen Zins von 16 Viertel Korn, 3 fl. 7 schill. Geld, 2 Cappen, 1 Gans, 2 Erntehühner, 30 Eier, 1 Fronfuhr und Todfall, zu Erblehen. — Nachdem zwischen dem Kloster Allerheiligen und dem Gericht Renchen ein Streit entstanden war betr. die Beitragspflicht des Maiers auf dem „dem Gotteshaus Eigenthumblich zuständigen im Rencher Bann vndt Bezirck gelegenen freyen Meyerhoff zu Schneckenhöffen,“ zu den herrschaftlichen und Gemeindeumlagen, einigten sich die Parteien in einem vom Oberamt Oberkirch bestätigten Vergleich von 1721, Jan. 3. (GLN. 34/67) friedlich dahin, daß der Klostermayer zu jeder Betumlag und dergleichen jedesmal nur zwei fl. Gulden beitragen und bei vorkommenden Frohnden nach dem Verhältnis seines Zugviehes die Hälfte der für die gleichen Viehbesitzer angelegten Frohnden leisten soll. — 1787 März (GLN. 34/60 u. 34/67) geben Abt, Prior und Convent des Klosters Allerheiligen ihr „Mayer-Guth zu Schneckenhöfen Renchmer Gericht“ auf 18 Jahrzehnte dem Bürger und Handelsmann Josef Sible von Renchen gegen einen jährlichen Zins von 300 fl. Er soll Hauß, Scheuer, Stallung und übrige Gebäude in gutem Bau und Stand erhalten. — 1793, Febr. 11 (GLN. 34/60) überläßt dann dieser Joseph Sible zu Renchen, jetzt Bürger und Apotheker genannt, das Bestandsrecht am „Schneckenhöfer Gut“, das noch 11 Jahrzehnte währt, dem Xaver Schindler von Erlach als Ackerbeständer, wofür dieser ihm (Sigle) jährlich 400 fl. Bestandzins zahlt. Dies ist die letzte Erwähnung Schneckenhöfens, das, schließlich auf einen Meyerhof zusammengeschrumpft, bis 1803 zu der dem Bistum Straßburg zuständigen Herrschaft Oberkirch gehörte.

26. Schollhofen. Bei Müllhofen in Baden ausgegangene Höfe. Der Verain 8083 (GLN. Einsheim) erwähnt „dile höf zu Müllhofen vnd Schollhofen“. Noch im 18. Jahrhundert wird Schollhofen als Zehndistrikt genannt.

27. Sippenesch. Ein auf Gemarkung Moos bei Bühl ausgegangener Schwarzacher Klosterhof. Auf Gl. Moos heißt ein auf der Westgrenze der Gemarkung in die Gemarkung Ulm sich verzahnender Vorsprung „Sippenesch“. Ebenso verzeichnet die LR. 66 an gleicher Stelle den Flurnamen Sippenesch. In dem schiedsrichterlichen Spruche des Markgrafen Bernhard von Baden in dem Streite seines Schwiegersohnes Ludmann von Lichtenberg mit der Abtei Schwarzach um den Scherzheimer Wald von 1422 (Weil. 3. Bewährung

der Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit der Abtei Schwarzach a. Rh. Bruchsal 1780 = G. M. Sammlung der Deduktionen und Staatschriften, Band 31 a) heißt es S. 78: „... , doch so sollend und morgent, die vorgeannten von Swarzach und die iren von iren wegen jagen, als herre ir Stabe gatt, das ist vom Kloster an ueber sich uff biz gon Syppeneschach und darine ouch hegen und jagen und Ludewig odder sine nochkommen mit, alles ungehindert und ohne Geverde.“ Nach der Ordnung der Waldmark zu Scherzheim von 1492 (Z 8, 154) bildete der Hof Sippenesch zusammen mit der Wüstung Hunden (s. d.) und dem Dorf Ulm eines der 5 am Scherzheimer Wald beteiligten Heimburgtümer, woher dieser Wald auch den Namen „Fünfheimburgerwald“ hat: „Item ein walt, genannt der Scherzheimer walt, by Scherzheim im ampt Lichtenowe gelegen, darüber sint funf heimbergthum: Zum ersten Lichtenowe, Scherzheim, Heilkelingen und Muckenschopf ein heimburgthum; item Ulm, Hunden und Sippenesch der Hof, dem abt von Schwarzach zustene, das ander heimbergthum; item Graeffern, des apts, das dritt heimbergthum; item Schwarzach das vierte heimbergtum; item und Mose, desselben apts, das funft heimbergtum; item und ist ein heimburg zu Lichtenowe der Deberst under inen.“ Nach Mone (Z 14, 395) werden Hunden und Sippenesche im 16. Jahrhundert mit Ulm bei Lichtenau als Wohnorte in einem Lichtenberger Güterbuche erwähnt. Spätere Nachrichten fehlen.

28. Surhof. Ein am Gottschlägbach hinter Bosenstein ausgegangener Hof (Achern). 1491, April 30. (Z 23, 919) vergleicht sich des Kl. Allerheiligen wegen der Fischenzen und Wälder im Kappler Tale mit „Arnolt vnd Liebolt pfawe von Riepure, Hanns vnd Steffan mollenkopfe vom Rysse, differ Zit Gemeiner (= Ganerben) zu Bossenstein“, nach langher gewährten Spännen und Frungen unter Vermittlg. des ortenbergischen Pflegers Wilhelm von Boshheim dahin, daß die genannten Ritter und ihre Nachkommen als Inhaber und Besitze des Schlosses „den Bach genannt Sunderwasser von dem Brotenstege hinuff biss an den Byrstein, desgliehen die Bösch vnd Welde by Surpeters lehen, nemlich zwuschent Spielmanns eichen bis an Dickgrunt“ fernerhin besitzen und nutzen mögen; dagegen soll „der Dickgrunt, zwischent Surpeters lehen vnd dem Byrstein gelegen, der bissher gen Bessenstein gehört von vnden biss oben an den trauff“ mit aller Nutzung und Gerechtigkeit, wie auch „der wald zu Kriessboum in aller eigenschafft“ fortan dem Gotteshause zustehen.

29. Ueberslag. Eine ausgegangene Mühle an dem Sasbach, deren Lage sich nicht mehr bestimmen läßt (Achern). 1316, Dez. 2. (Z 12, 331) übergiebt Friedrich d. Schöne dem Bischof Johann I. von Straßburg lebenslänglich die Königsleute in einem Teile der Ortenau u. a. „in villa Reinichheim et eiusdem districtu et super ripam Sahspach de molendino, quod dicitur Ueberslage...“

30. Vernehtenrode. Auf Gemarkung Seebach im hinteren Achertal ausgegangener Hof. Der Berrain 54 (Allerheiligen) von 1347 verzeichnet fol. 24: „Vernehtenrode. heitz pfiffer: Mauriti 4 Schilling, Martini 4 Schilling, In carnis(rivi)o 4 Schilling et 1 pll. (pullum), In messe 1 Schilling sinche Pfennige (?) et 2 pll. (pultos) In pasca 1 agnum vel 1 Schilling, 15 ona, 10 caseos, 4 sex- (tarios) au (ene), 4 dingpfennige“ damit werden natürlich die auf dem Hofe lastenden Abgaben aufgeführt. Nachdem noch ein Urbar des Straßburger Bistums (Bezirksarchiv des Unter-Elfaß zu Straßburg, Cod. G. 377) von 1364 „Verchingenrode prope Bossenstein“ erwähnt verstummen die Quellen.

31. Walhof. Bei dem Zinten Walzfeld, Gem. Ottersweier (Bühl) ausgegangene Höfe. (Beide Namen sind abgeleitet von Walh, ahd. walah-Romane, Welscher). 1405, Febr. 19. (G. M., Lehens- und Adels-Archiv, Kolb von Stauffenberg) belehnt Markgraf Bernhard I. von Baden den Reinbolt Kolbe von Stauffenberg, Edelknecht, mit verschiedenen Gütern, u. a.: Item Bertholt Wurants hoff zu walhesvelde (=Walzfeld) git 14 Viertel forns

vnd 3 Viertel habern, zwo unze Pfg., 2 Cappn, 1 ernhun vnd ein vasnächthun vnd ist valber. Item des furers hoff zu walhes velde git gleicher wise als vil als der vorgeschriben hoff. Item heinz walhes erben gebent von iren gutern zu der walhose vnd in dem Bann Jars 8 Pfg., 2 viertel habern, ein solim houwes vnd gent zwei jare 3 Cappn vnd an dem dritten jare ein Cappn, ein ernhun vnd ein vasnacht hun vud ist valber . . . St. Snelmann vnd sin teil genossen gent von irem hoff vnd garten zu der walhose vnd in dem Bann 5 viertel Korns vnd 5 viertel habern, ein solim howes ein Pfd. Pfg. minus 15 Pfg. vnd 5 Cappn, dru vasnacht hunre vnd zwei ernhun vnd sint sechs vellig vnd der sibend valle git 5 schill. Pfg." — Nach Mone (3 14, 397) lag Walhofen bei Ottersweier in der Ortenau nach der Renovation von 1583, in der es heiße, der Pfarrer habe einen Hof, der „vor Zeiten Walhof“ geheißn.

32. Warmersbrucherhof. Ein im Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen Moos und Oberwasser (Bühl) ausgegangener Schwarzacher Klosterhof. An ihn erinnert auf GK. Oberwasser noch der Flurname „Warmersbrucherhof“. Der auf dem handschriftlichen Plan S 50 n (GLN. Plansammlung) von 1722 verzeichnete Warmersbrucherhof wird erstmals urkundlich erwähnt 1732, Juli 16 (GLN. 28/64) in einem Vergleiche zwischen dem Kloster Schwarzach und den Fünfsheimburgtlimern: Lichtenau, Schwarzach, Ulm, Greffern und Moos wegen des Besitzes verschiedener Distrikte im Scherzheimer (Fünfsheimburgerwald) Walde. Die Waldgenossen überlassen dem Kloster „die sogenannte Warmersbruch, wie weit der Graben unter dem Wäldlein ausweist, beneben dem Hof oder neuen Matt, sampt zwey kleinen darzu genossen gehabtten Plätzlein Matten.“ Von 1784, Juli 13. (GLN. 37/267) ist ferner ein Steinsetzungsprotokoll zur Berichtigung der Grenze zwischen dem Fünfsheimburgerwald und dem Kloster Schwarzach gehörigen Maierhof, Warmersbruch genannt, erhalten. Nach Reinfried (JDA. 22, 122) bestand der Hof noch 1812. Bei Kolb (1813) und in dem Universallexikon vom Großherzogtum Baden (1843) wird er nicht mehr erwähnt.

33. Winzhurst. Ein zwischen Hildmannsfeld und Moos (Bühl) ausgegangener Hof. Nach Reinfried (JDA. 22, 122 f.) war die Winzhurst einer der zahlreichen, jetzt sämtlich ausgegangenen Schwarzacher Klosterhöfe in jener Gegend (s. a. Birnhof, Mooshursthof, Warmersbrucherhof, Winzhursthof). Urkundliche Belege fand ich nicht, auch in Karten und Plänen ist er nicht eingezeichnet. Lit: Reinfried, Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzach a. Rh. II JDA. 22, 41–142.

34. Wolfenhoden. Ein bei der Wüstung Henchurst auf Gemarkung Balzhofen (Bühl) ausgegangener Hof. Reinfried (JDA. 22, 101) kennt eine Erwähnung Wolfenhofens aus dem Jahre 1523. — Im Berain 1432 (Bühl, Amt) von 1533 wird unter „Henchhurst“ fol. 355 b aufgeführt: „Item ein Fuch acker zu Wolfenhoffen“. — Nach Mone (3. 14, 397) wird „Wolfenhofen ein Ort bei Henchurst im Amt Bühl genannt im Lagerbuch 1540.“ Von 1598 stammt eine Bemerkung im Berain 1438 (Bühl, Amt): „hinder den hofen zu Walsshoffen.“

35. Wolfenweiler. Ein zwischen Ottersweier und Sasbach ausgegangener Hof. Wolfenweiler „wird in Ottersweierer Pfarrakten von 1582 genannt als zwischen Ottersweier und Sasbach gelegen, heute abgegangen.“ LW. II, 1500 nach persönlicher Mitteilung von Pfarrer K. Reinfried in Moos.

36. Wolfbühl. Ein auf Gemarkung Ottersweier (Bühl) ausgegangener Hof. 1341 Juni 25. (GLN. 34/65) überläßt Johann Bengenbach, ein Straßburger Bürger, vor dem dortigen Hofgericht seiner Schwester Katharina seinen Anteil an den von der Dunbergin zu Urloffern Gütern fallenden 10 Viertel Roggen, 1 Viertel Gerste, 1 Unze Pfg. und 1 Kappen gegen ihren halben Teil an 11 Viertel Roggen super curia nuncupata zu wolfhule et omnibus bonis ad eandem curiam spectantibus.“ — 1428, März 5. (GLN. 32/5) gibt vor dem Straßburger Hofgericht die Johanniterkommende zum Grünenwörth „dicto Eberhartz hans

Berthold residenti zu Wolfhul in parochia Otterswilr... pratum dictum munichsmatte situm in Banno Otterswilr an wolfhul“ gegen einen jährlichen Zins von 2 Rappen als Erblehen. In den Urkunden des Lehens- und Adels- Archivs Kolb von Staufenberg, worauf das Register des 4. Bandes der Inventare des GLA. verweist, fand ich keine Erwähnung Wolfhühls.

III. Zweifelhafte Wüstungen.

1. Allerhöfe. In der Gegend von Furschenbach und Seebach (Achern) ausgegangene oder umbenannte Höfe. Berain 54 (Allerheiligen) von 1347 fol. 38: Mlerhöve. Johs phiffer, dz hört der pitantieu zvo — mollitor ibidem. Johis 2 vne., mauricii tantum. martini tantum. In messe 4 pll (pullos) In carnis(rivi)o 2 pll et 2 cappen et quodlibet mortuarium de bonis dicti zeysolf.

2. Kumerstung. Bei Singheim (Baden) zu suchen, scheint mir kein Wohnort gewesen zu sein. Die Zahl der mit dem Grundwort -tung (niederd. dunk, donk-flache Erhöhung, Sandbank, in einem sumpfigen Gelände) gebildeten Flurnamen ist in der Gegend von Baden bis Bühl sehr groß. Im folgenden stelle ich die mir bekannt gewordenen Belegstellen für Kumerstung zusammen: „Comerstung“ nach Mone (Z. 14, 392) in einem Lichtentaler Güterbuch von 1446. „Am halb Jeuch, einseit des Kloster Lichtenthall Hofguth, annderseit an Hanns Krumen wittib zu Müllhoffen, Oben auf Kumerstung vnnnd vf des Marggrauen hofguth.“ (Berain 8083 (Singheim) o. J. Anf. 16. Jahrhundert fol. 6b) „Zwo jeuch, (vff der bürtung) ainseit Jacob Haugen, annderseit Hans Ernsten seligen Erben. Oben an Wendel Krummen, Unten auf die Kumerstung.“ (ibid., fol. 16b.) „It. Ain Gerlin ackher vff der Bürtung am Gründt, zur ain seitten an der Frauen vonn Buwer hoffgut, So scheitten Bernhart innhatt, Annderseits ann des Stiffts zu Baden hoffgüeter, Oben an den Schollweg vnd vnnnden an des Cummers thung.“ (Berain 8084 (Singheim) 1526) „... 3 Lawen Matten an der Kumerstung, einseits an des Stiffts (Baden) Hoffs, Hanns Krummen des alten, vnd Peters Jacob in der Gasen zu Müllhoffen, anderseits an Herrn Johann Erschmanns Matten gelegen, stoßen oben vff Hanz Fritzen, des Jungen, Büne vnd unten vff die Kumerstung.“ (Berain 8272 (Steinbach, Amt) unter Singheim fol. 184, 1575). „Item ein halbe Juch Beldts in der Kumerstung, Einseit neben inen eheleuten selbst, Anderseit an Hanns Drellen zu Singheim gelegen...“ (Berain 8274 (Steinbach) 1588, fol. 63).

3. Lohern. Oedung bei Renchen (Achern) (?) 1285, Juni, 23. (GLA. 34/72) verkaufen vor dem sträßburger Hofrichter „Jakobus de Lohern apud Reinichein et Lutkardis mater eius relicta Ruedegeri“ dem Kloster Allerheiligen einige Güterstücke im Ulmer Bann (In banno ville vlme (=Ulm, A. Oberkirch) für 3 Mark Silber, die sie vom Kloster sofort wieder gegen einen jährlichen Zins von 3 Viertel Roggen zu Erblehen erhalten.— In einer Sträßburger Urkunde von 1350, Juni 24. (GLA. 33/30) wird ein „Steinmar von Lohern“ als Zeuge aufgeführt.

4. Markholben. Ausgegangene oder unbenannte Höfe im Bühlertal (Bühl). Die Erneuerung der Windeckschen Zinsen, Renten, Nutzungen und Gefälle zu Bühl und Umgebung (Berain 1430 (Bühl) von 1492 beschreibt S. 1 ff. Markholben folgendermaßen: „Markalbenhöffe im Büheller Thal. Item Hanns Kruttygel treit dise Nachgeschribenn Lehen, genant des Markholben Lehen, das da anfahet inn der Bühelot vnnnd geht die Bühelot hin vf bik inn die Linde vnnnd von der Linden den weg hin vff bik an markholben Lauwlin's höflin, genant die Bermans Troh, des vormals des Kellers gewesen ist, darnach von dem höflin schlechts über sich den hag an Hennsels in Hoff Neben hin vf Bik vf das ebenot vnnnd von der ebenot hin vf Bik an Zinthen graben vnnnd darnach vom Zinthen graben dem Pfad nach zum Wlenstockh durch die eichen bik inn dem mistgraben vnnnd

vom Mistgraben schlechts vber sich hinoff biß an den Weg, der die Bühelbacher eckh herab geth, vund vom Weg herab biß inn den tieffen graben vund vom Tieffen graben herab biß an meyer hensels vnderleg wider in die Bühelot vnd gibt Jars darvon 11 schill. 4 Pfg. 1 Achtel Habern, 1 fasnacht thun (!) vnd ist vellig. Vnd findt daß die Güettere, die inn das Lehen gehörend. Item hauß vnd hoff zn Markholbenhöfen, zue einseit an der Bach, die ander an denn Kirchweg, stoßt oben vf die heimgass. Item 17 Steckhausen Neben inn der eich halden zwischen Kruttygels paulin vnd dem Sander vnden vf Markholben Lauw- lins Bomgart stoßend . . . Item hauß vund hoff . . . Item 1 Feuch ackher zur einseit an Markholben Heinrich die ander an Kruttygels Hannßen . . . (pag. 3). Item hauss vnd hoff zur einseit an Kruttygels Hannßen die ander an die heimgaß . . . Item hauß vnd hoff zur einseit an glesser Uberling erben die ander vf den Kirchweg oben vf Markholben Lauwlins gerttlin. Item hauß vnd hoff mit einem Keyrlin vnd ein gartten daran mit begrif . . . Item hauß und hof mit begrif zur einseit an die heimgaß zur andern an Markholben Lawlin . . . Item die vnder Segmilin, . . .“

Dies ist die einzige Erwähnung der doch ganz ansehnlichen Siedlung. Daß sie ausgegangen sein soll, ist schwer einzusehen. Die Annahme der Umbenennung liegt hier entschieden näher.

5. Rothenhausen. Bei Sasbach (Achern) ausgegangen (?). Nach Mone (3. 14, 396.) wird Rothenhausen bei Sasbach in der Ortenau erwähnt in einem Allerheiligter Urbar von 1303.

6. Schluchtenau. Bei Bühl ausgegangener oder umbenannter Hof. 1317, Mai 19. 3. 27, 105) beurfundet das geistliche Hofgericht zu Straßburg, daß Cuno Boenlin, ein Straßburger Bürger, dem Henzelin Flöße „curiam dictam Sluchenowe cum omnibus bonis, agris et areis pertinentibus ad eandem excepta una area in curia predicta sita, locata per dictum Cuononem Burkardo dicto Durler de Buhele ac una area similiter in dicta curia sita Johanni dicti Witze per eundem Cuononem locata dumtaxat excepta“ gegen einen jährlichen Zins von 16 Schilling Pfg. Straßb. und 1 Gappen verziehen hat. —

7. Tegernbach. Wüstung bei Kuppenheim? Vielleicht erinnert an den ausgegangenen Ort der Name des vom Krebsbach durchflossenen „Dörnbahtales“, südwestlich von Kuppenheim. Als nach dem Tode des Markgrafen Rudolf I. (1288) seine Söhne das Land teilten, wird zusammen mit den Wüstungen Behtental (s. Fechtental), Celle (s. Zell), Gigersberg (s. Giersberg) auch Tegernbach unter den Orten genannt, die dem Markgrafen Hermann VII. zufielen. (1288, Dez. 13. Regg. M. Bad., I., 56.) Der Ort muß schon früh ausgegangen sein, da er später nicht mehr erwähnt wird.

Die Reichsritterschaft der Ortenau.

Von Karl Theodor von Glaubitz.

Die Reichsritterschaft („libera et immediata imperii nobilitas“) im Sinne des alten deutschen Staatsrechtes umfaßte den reichsunmittelbaren niederen Adel sowie verschiedene nicht zur Reichsstandschaft gelangte freie Herrengeschlechter. Sie besaß zwar kein Sitz- und Stimmrecht auf den Reichs- und Kreistagen, genoß aber bedeutsame Vorrechte insbesondere in gewissem Umfang die Landeshoheit in ihren Besitzungen und bildete seit etwa 1500 in den drei Ritterkreisen in Schwaben, Franken und am Rhein-
strom, wozu in der Folge noch der Ritterbezirk im Unterelsaß trat, organisiert einen besonderen Staatskörper innerhalb des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation.

Die Reichsritterschaft der Ortenau zählte als besonderer Ritterbezirk zum Schwäbischen Ritterkreis. Zu ihrer Entstehung als Ritterkorporation boten außenpolitische Gründe den Anlaß. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwuchs in der zielbewußten burgundischen Großmachtpolitik eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Selbständigkeit der Territorien am Oberrhein. Dem Ortenau'schen Adel wurde das ihm drohende Schicksal in unzweideutiger Weise vor Augen geführt, als der berüchtigte burgundische Landvogt Peter v. Hagenbach, der rücksichtslose Vollstrecker der Herrschaftspläne Karls des Kühnen, bei einem Streit mit den Schauenburgern, den Friedrich v. Schauenburg ohne vorherige Absage festzunehmen und aufzuhängen drohte. Bei der damaligen Schwäche der Reichsgewalt war vom Reichsoberhaupt keine Hilfe zu erwarten, der einzige Schutz der bedrohten Reichsunmittelbarkeit konnte nur im Zusammenschluß der Bedrohten zur gemeinsamen Abwehr gefunden werden. Diesen auch anderwärts im Reiche mit Erfolg verwirklichten Gedanken machten sich auch die Ortenauer unmittelbaren Ritter zu Nutze, indem sie an den relativ mächtigsten Territorialherrn der Gegend, den Markgrafen Karl I. v. Baden, Anlehnung suchten. Am „Donnerstag nach St. Jacobstag, des heiligen Zwölf Boten“ 1474 wurde zwischen dem Markgrafen, den Schauenburg, Röder, Neuenstein, Bach, Bock v. Stauffenberg, Widergrün, Stoll, Windeck, Pfau v. Küppur und Crafft v. Gröschwiler ein Bündnis abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen dahingingen:

Von nun an soll zwischen den Mitgliedern des Bundes kein gewalttätiger Zugriff und keine offene Fehde mehr geschehen, keiner soll des anderen Feinde bei sich „hausen, hosen, azen und tränken“ oder ihnen sonst „Zuschub“ und Förderung tun, sondern alle sind einander zu gegenseitiger Hilfe verbunden wider fremde Gewalt nach Anordnung des Bundeshauptmannes. Der Hauptmann wird alljährlich neu gewählt, er zieht die Bundesgelder ein, führt Rechnung darüber, verwahrt die Urkunden und Brieffschaften, schreibt die Bundestage aus und veranstaltet die Austragsgerichte, im Kriegsfall sorgt er für die Rüstung der Bundesmannschaft. Jeder Ritter hat eine ihm bestimmte Anzahl guter Harnischknechte und Pferde bereit zu halten und auf Mahnung des Hauptmannes entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter bei dem Bundesbann zu erscheinen. Streitigkeiten unter den Bundesgliedern werden durch Austräger „gerichtet, wenn sie nicht gütlich“ beigelegt werden. Zum Austrägergericht erwählt jede Partei einen Beisitzer (Zusäzer), der Markgraf den Obmann. Das Gericht soll binnen Monatsfrist nach erhobener Klage zu Baden, Bühl oder Oberkirch zusammentreten. Um der Räuberei vorzubeugen, war den Mitgliedern verboten, ohne Wissen des Hauptmannes fremde Leute auf ihren Schlössern zu beherbergen.

Zum Bundesbann hatten unter anderen zu stellen:

Bernhard v. Bach	4	Pferde	2	Knechte,
Reinhard v. Windeck	2	„	1	Knecht
Konrad v. Bach	2	„	1	„
Reinhard v. Schauenburg	2	„	1	„
Friedrich v. Schauenburg	3	„	1	„
Melchior v. Schauenburg	2	„	1	„
Andreas Roeder	3	„	1	„
Egenolf Roeder	3	„	1	„
Antonius Roeder	2	„	1	„
Daniel Roeder	1	Pferd	1	„
Melchior v. Neuenstein	1	„	—	—

Das Bündnis wurde zunächst auf 10 Jahre geschlossen, es ging 1484 zu Ende und wurde nicht mehr erneuert, da der außenpolitische Grund weggefallen war. Mit Karl dem Kühnen vor Nancy versank 1477 die burgundische Großmacht so rasch, wie sie emporgewachsen war, die burgundischen Lande hörten auf, eine selbständige politische Rolle zu spielen. Burgund war fortan nur noch ein Objekt der Politik der Nachbarstaaten und bildete keine Gefahr mehr für die Selbständigkeit der kleinen Territorien am Oberrhein.

Gleichwohl konnte es für die reichsumittelbaren Edelleute der Ortenau nicht zweifelhaft sein, daß sie ihre Selbständigkeit den mächtigeren Nachbarn

gegenüber nur dann würden behaupten können, wenn sie sich selbst eng zusammenschlossen. Ein Ritterbund war für den reichsunmittelbaren Adel eine Lebensnotwendigkeit. Daher schlossen die Roeder, Schauenburg und Neuenstein nach Ablauf des Bündnisses mit dem Markgrafen einen Bund unter den wesentlich gleichen Bedingungen wie früher, dem bald zahlreiche andere Adelsgeschlechter beitraten. Damit war die Ortenauer Reichsritterschaft als Korporation ins Leben getreten. Wenn es dem reichsunmittelbaren Adel der Ortenau gelungen ist, bis zum Untergang des alten Reiches (1806) seine staatsrechtliche Selbständigkeit zu behaupten, so verdankt er es hauptsächlich diesem Bündnis. Günstig für die Bestrebungen der Ritterschaft war allerdings auch der Umstand, daß in der Ortenau kein größerer Territorialherr zu überwiegender Macht gelangte, wie dies z. B. im Breisgau und Oberelsaß das Haus Habsburg erreichte, welches den Adel landsässig zu machen verstand.

Die Grenzen des Ritterbezirks Ortenau wurden im Norden von Murg und Dos, im Osten vom Schwarzwald, im Süden von der Bleich, im Westen vom Rhein im allgemeinen bestimmt. Innerhalb dieser Grenzen lagen die ritterschaftlichen Gebiete vielfach ohne territorialen Zusammenhang zerstreut. Die Verwaltungsorgane der kleinen Ritterrepublik wurde von den immatrikulierten Rittern auf den Ritterkonventen gewählt. Sie bestanden zuletzt aus einem präsidierenden Direktorialrat (früher auch Ritterhauptmann oder Präsident genannt), 4 Ritterräten und Ausschüssen und 2 Vizeausschüssen oder Zugeordneten. Die immatrikulierten Ritter teilte man in Realisten, d. h. solche, welche unmittelbaren Grundbesitz hatten, von dem Rittersteuern zu zahlen waren, und Personalisten, welche keinen Grundbesitz besaßen. Letztere hatten kein Stimmrecht auf den Ritterkonventen und waren nicht in die Direktorialstellen wählbar. Unter den Realisten bildeten die Propriisten, d. h. diejenigen Ritter, welche zwar steuerpflichtigen Grundbesitz, aber keine eigenen Untertanen hatten, eine besondere Gruppe. Die Propriisten hatten zwar Sitz- und Stimmrecht auf den Ritterkonventen, wurden aber gewöhnlich nicht ins Direktorium gewählt. Ritterkonvente (Rittertage) fanden statt: in Offenburg 1491 (Ritterhauptmann Hans Roeder) 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499 (unter Daniel Roeder), zu Oberkirch 1500 (unter Hans v. Neuenstein), zu Offenburg 1548 (Hans v. Neuenstein), zu Offenburg und Jhenheim 1551, 1559 (unter Samson v. Stein), zu Oberkirch und Bühl 1562, 1564, 1565, zu Offenburg und Altenheim (unter Reinhard Rohard v. Neuenstein), zu Offenburg, Oberkirch, Altenheim und Straßburg (1590—1599 unter Hans Reinhard v. Schauenburg und Philibert v. Stein sowie Hans Peter v. Fürdenheim), zu Offenburg, Oberkirch, Durlach und Straßburg 1611—1662 (unter Hans Peter v. Fürdenheim, Franz Roeder von Diersburg und Rudolf v.

Neuenstein), zu Oberkirch 1663 (unter Friedrich v. Stein). Schließlich bildete das „Ritterhaus“ in Offenburg (jetzt Landgerichtsgebäude) den Schauplatz der staatlichen Betätigung der Ortenauer Reichsritter. Die ritterschaftliche Kanzlei befand sich zuletzt in Kehl.

Bei der Ortenauer Reichsritterschaft waren im Laufe der mehr als 3 Jahrhunderte ihres Bestehens zahlreiche Familien immatrikuliert. Der Personalbestand wechselte vielfach. Ohne ein vollständiges Verzeichnis geben zu wollen, seien im Folgenden einige dieser Familien unter Beifügung des Immatrikulationsjahres angeführt, wobei zu beachten ist, daß in den verschiedenen Quellen die Jahreszahlen nicht immer übereinstimmen: Böcklin (1551), Oberkirch (1580), Würmsler 1609), Bodeck (1625), Zorn v. Bulach (1629), Knebel (1653), Glaubitz (1660), Rathsamhausen (1698), Waldner (1722), Dangun (1727), Franckenstein (1731), Berckheim (1751), Blittersdorf (1786), Jchtersheim (1786), Neveu (1786), Türckheim (1790), Ritzi (1790), Vogt v. Hunoltstein (1795). Bei diesem Verzeichnis fällt die große Zahl der Familien elsäßischen Ursprunges auf. Tatsächlich bestand eine enge Verbindung des ortenauischen Reichsritterbezirkes mit dem Unterelsäßischen, welche auch die Zeit überdauerte, da die Reichsritterschaft des Unterelsaßes unter französische Oberhoheit gelangte. Das Gebiet der Reichsritterschaft des Unterelsaßes ist tatsächlich nie in dem mehr centralistisch regierten französischen Königreich aufgegangen, sondern hat seine Sonderstellung bewahrt und durch die *Lettres Patentes du Roi portant Confirmation des Droits et privilèges du Corps de la Noblesse immédiate de la Basse Alsace du mois de Mai 1799* die Anerkennung einer Rechtsstellung erlangt, welche derjenigen der deutschen Reichsritter ähnlich war. Von den Ortenauer Reichsrittern waren bei der unterelsäßischen Reichsritterschaft u. a. immatrikuliert die Berckheim, Berstett, Bodeck, Boecklin, Glaubitz, Jchtersheim, Neuenstein, Roeder, Rathsamhausen, Schauenburg, Würmsler, Zorn. Wegen ihres Besitzes auf beiden Rheinseiten behauptete ein französisches Witzwort, die Reichsritter besäßen „à cheval sur le Rhin“. Durch die Verbindung der ortenauer Ritterschaft mit der elsäßischen erklärt sich auch das Auftreten zahlreicher Reichsritter in hervorragenden Offiziersstellen der im Elsaß garnisonierenden deutschen Regimenter des königlich französischen Heeres (*Royal Alsace, Allemand, Deux Ponts* etc.). Hier begegnen wir wiederum den Namen Berckheim, Glaubitz, Roeder, Schauenburg u. a. —

Nicht ganz mit Unrecht hat man der deutschen Ritterschaft den Vorwurf gemacht, sie habe durch ihre strenge Absonderung vom reichsstädtischen Patriat ihren politischen und finanziellen Niedergang teilweise selbst verschuldet. Richtig ist, daß der seiner Herkunft nach dem unmittelbaren Landadel ebenbürtige Stadtadel seine auf dem Lande ansäßigen Standesgenossen in politischer

und wirtschaftlicher Beziehung im allgemeinen überflügelt hat. Die Reichsstädte erlangten Reichsstandschaft, was dem reichsritterlichen Verband nie gelungen ist, und in finanzieller Beziehung konnte sich der Landadel mit dem kapitalkräftigen Stadtadel vielfach nicht vergleichen. Dadurch, daß die Ritterschaft sich vom Patriziat abschloß, namentlich das *cunubium* mit dem Patriziat nicht gerne sah, schädigte sie einesteils ihren politischen Einfluß, andererseits beraubte sie sich der zur Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes nötigen Kapitals, was den politischen und wirtschaftlichen Niedergang der Reichsritter insbesondere dann in gefährliche Nähe rückte, als der politisch-finanziell wichtigste Faktor für die Erhaltung der ritterschaftlichen Machtstellung der durch strenge Ahnenproben der katholischen Ritterschaft gesicherte ausschließliche Zutritt zu den rheinischen Domstiftern mit der Säkularisation in Wegfall kam. Die Ortenauer Reichsritterschaft trifft obiger Vorwurf nicht, ihr war die strenge Absonderung vom Patriziat nicht in gleichem Maße bekannt wie z. B. der rheinischen. Für die Ortenauer Ritter kam naturgemäß die Verbindung mit dem Patriziat der freien Stadt Straßburg in Betracht. Erleichtert wurde diese Verbindung durch die Eigenart der Stadtverfassung, welche innerhalb der ratsfähigen Geschlechter zwischen dem adeligen Patriziat und dem aus den Zünften hervorgegangenen bürgerlichen Patriziat unterschied und jeder dieser beiden Klassen besondere Magistratswürden vorbehielt. Wir finden in der Ortenauer Reichsritterschaft Familien, welche aus dem alten Straßburger Stadtadel hervorgegangen sind, so die Türkheim, Wurmser, Zorn. Viele Ortenauer Familien fanden auch Aufnahme in das Straßburger Patriziat und stiegen zur höchsten städtischen Würde, dem Stadtmeisteramt, auf, so die Berckheim, Glaubitz, Neuenstein.

Nachdem die französische Revolution durch die Aufhebung des unterelsäßischen Ritterbezirkes der Ortenauer Reichsritterschaft schweren Verlust gebracht hatte, ging mit dem Untergang des heil. römischen Reiches deutscher Nation (1806) auch die Ortenauer Reichsritterschaft zu Grabe. Als selbständiger Staat war die kleine territorial unzusammenhängende Ritterrepublik nicht lebensfähig, nur durch den Schutz der Reichsgewalt hatte sie gegen die übermächtigen Nachbarn ihre Selbständigkeit behaupten können. Mit der Abdankung Kaiser Franz II. fiel der letzte Rückhalt. Wie anderwärts wurde auch die Ortenauer Reichsritterschaft mediatisiert. Durch landesherrliche Berrordnung vom 25. Nov. 1806, die Einteilung der nunmehr unter Großherzoglich Badische Hoheit gehörigen Ritterorte betr., wurde der Ritterbezirk Ortenau der Provinz der „Markgrafschaft“ zugeteilt. Den Rittern blieben nach Maßgabe der badischen Grundherrlichkeitsverfassung noch einige politische Rechte, welche in der Folge teils durch Verzicht teils durch die Zeitverhältnisse beseitigt wurden.

An die Ortenauer Reichsritterschaft erinnert noch das ehemalige Ritterhaus, jetzt Landgerichtsgebäude in Offenburg und die Ritterstraße daselbst. Von den vormals immatriculiert gewesenen Familien sind heute noch in der Ortenau begütert die Berckheim, Böcklin, Franckenstein, Gayling, Glaubitz, Neveu, Roeder, Schauenburg, Türckheim, Waldner, Zorn von Bulach.

Quellen: Archivalien des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe und des Glaubitz'schen Familienarchivs in Rittersbach.

Druckwerke: Das Wappenwerk des Freiherrn von Neuenstein und die Druckschrift des Freiherrn Roeder von Diersburg über die Reichsritterschaft der Ortenau. Kerner, Allgemeines positives Staats Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, Lemgo 1786; Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907; Roth von Schreckenstein, Geschichte der freien Reichsritterschaft, Freiburg 1886; Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Erlangen 1819; Müller, Le Magistrat de la ville de Strasbourg, Straßburg 1862; Lehr, L'Alsace Notte, Paris 1870; Glockner, Badisches Verfassungsrecht, Karlsruhe 1905; Des heiligen Römischen Reichs Genealogischer und Schematischer Calendar für 1802. Frankfurt 1810.

Die Abtei St. Peter als Leibherr in der Herrschaft Triberg.

Von Otto Kähni.

In der von 1355—1803 unter österreichischer Landeshoheit stehenden „kayserl. erzherzogl. Cammeralherrschaft Tryberg“ finden wir vom 16.—18. Jahrhundert neben dem Landesherrn eine Menge anderer Leibherren, so die Grafen von Fürstenberg, die Herrschaft Schramberg, die Abtei St. Blasien, die Stadt Rottweil, die Klöster Alpirsbach und Rottenmünster und schließlich auch die Benediktinerabtei St. Peter. Während die Leibeigenschaft im Lauf der Zeit im allgemeinen eine mildere Form annahm, bemühte sich der Abt von St. Peter sehr, seine leibherrlichen Rechte zu wahren. Sein Lehnvogt in der Herrschaft Triberg, der in Neukirch seinen Sitz hatte, war nicht nur verpflichtet, die grundherrlichen Gefälle für das Kloster St. Peter einzuziehen, sondern er mußte auch dessen „leibeigenen leuth in obacht nehmen.“ Das erste Characteristum des Leibeigenschaftsverhältnisses, eine periodische Abgabe der Leibeigenen an den Leibherrn, ist erwähnt in dem Freiheitsbrief des Königs Maximilian für die damals noch reichsunmittelbare Abtei St. Peter aus dem Jahre 1498; und zwar finden wir hier die Leibeigenschaft für Mann und Frau. „ . . . alle undt jegliche desselben Gottshaußes eygenleuth, mann undt frawen, und an welchen enden es sey . . . sollen schuldig seyn, wann sye zu iren vollkommenen jaren und gebrauchung irer vernunft

kommen, ye einem abbt und dem gemelten iren gottshauß zu sannd Peter Glübb und an de der leybengenschaft halber zu thuen undt dann zu erkennntnuß solcher eigenschaft seyn lebenslang eines yeden jars ein henne zu leibzins zugeben." In der folgenden Zeit wird aber dieser periodischen Abgabe nie mehr Erwähnung getan. Immer aber finden wir beim Tode eines Leibeigenen den Todfall oder Leibfall, wie er meistens in den Acten genannt wird. Dieser Todfall ist eine Abgabe von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen an dessen Leibherrn und bestand in der Lieferung des sog. Besthauptes. Darüber lesen wir im „Dingrodel“ von St. Peter aus dem Jahre 1528: „Der Vahl halb.

Item ain yeglich mensch, daß des gottshauß eigen ist undt stürbt, gibt dem gottshauß ein Vahl; ob daß ein mann ist, so würdt dem gottshauß daß best lebendt haubt sich, daß er hat, es seye roß, rinder oder ander vich, ganz, halbtheyl, dritteil oder viertheyl zu fall; ob er aber lebendes vichs nit enhat, so würdt dem gottshauß sein best gewandt von seinem leib oder sein schwerdt, ob es besser ist; wo aber ein fraw stürbt, die ain mann hat, do würth dem gottshauß daß best gewandt, so zue ihrem leib gehört hat; ob aber die fraw nit eelichs mans hat oder daß sie ein jundchfraw wäre undt ohne man wolt bleiben, hette dann sy vüch, so soll dem gottshauß daß best haubt von ihr werden, sy seye uff deß gottshauß güetheren gefessen oder anderstwo.

Item hat ein kindt sundergueth, ist daß es stürbt, so würdt dem gottshauß ain vahl, ob es des gottshauß aigen ist wie obestehet." Sehr oft wurde anstatt des Besthauptes dessen Goldwert bezahlt. Dieser Todfall ist wohl zu unterscheiden von dem Güterfall, der auch in der Lieferung des Besthauptes bestand, aber beim Tode des Grundholden entrichtet wurde, also nur eine dingliche Last war. Oft mußten der Todfall und Güterfall gezahlt werden, wenn der betreffende Leibeigene zugleich noch Lehenträger des Abts war. Die Leibeigenschaft wurde begründet durch die Geburt. Dabei verfuhr der Leibherr nach dem Rechtspruchwort: „Das Kind folgt der ärgeren Hand.“ Der Abt Paulus schreibt im Jahre 1694: „daß wider den gewöhnlichen lauff der gemeinen landrechten die privilegierte St. Peter leibeigenschaft sowohl durch des vatters undt muetter stammen continuire undt unsterblich dem gottshauß St. Peter in alle generationes angebühen solle.“ Bei der sehr schwer drückenden Abgabe des Todfalls kam es oft vor, daß die Leibeigenen sich weigerten, denselben in der vom Abt vorgeschriebenen Höhe zu entrichten, und an Prozessen zwischen Leibherrn und Leibeigenen fehlte es nicht. Um den fortdauernden Streitigkeiten ein Ende zu machen, verzichtete der Abt Benedikt im Jahre 1739 auf alle leibherrlichen Rechte in der Herrschaft Triberg gegen eine Ablösungssumme von 4000 Gulden. Ueberhaupt war die große Zahl von Leibherrn der Herrschaft Triberg sehr unangenehm, so

daß schon im Jahre 1697 deren Obervogt befohlen wurde, „fürterhin nit mehr zu gestatten, daß sich jemand frömbder Leibeigener in die herrschaft einheyrathe, er habe dann zuvor seine manumission von seiner gehalten leibeigenschaft beygebracht,“ mit anderen Worten: der Betreffende mußte sich von seinem Leihherrn zuerst loskaufen, er durfte keinen „nachjagenden Herrn haben.“

Quellen: Generallandesarchiv Karlsruhe, Copialbücher 1255, 1256.

Kleine Mitteilungen.

Die Hochwasserkatastrophe in Kehl im Jahre 1651. Die Kehler Kirchenbücher, mit 1622 beginnend, enthalten nicht nur die Einträge von Taufen, Hochzeiten und Leichen, sondern auch sonstige Denkwürdigkeiten (notatu digna quaedam), von denen hier der Bericht über das Hochwasser von 1651 mitgeteilt sei:

„Vom 3. Januarii 1651 biß auff den 10. dito war Ein Ueberauß hohes unndt großes waßer, wie zwar an allen orthen, also sonderlich bei Uns allhier, daß Mann im werth allenthalben mit Schiffen zu den Häußern hat fahren müssen. Unndt ist daß waßer bis auf die werb (Wehr)geloffen bey des Becken Hauß. Unndt hatt mann Tag undt Nacht zu wachen gehabt. Ja hinter des Hrn. Gevatter Schulzen Bruckenhausß ist das waßer über die werb dem Kirchthurm zu mit großer gewalt geloffen, unndt hatt man den 9. dito, weil es auch in mein Hauß in die Predigtstub, bevor ab bey der Canzel undt Altar, geloffen, die Sacra (Gottesdienst) am Morgen nit halten können. Unndt weil die Goldschürer werb zwischen dem Herter und Niederweyer hoff gebrochen undt die Mitteldörffer in höchster gefahr geseßsen, unndt alle auf dem Berain (?) sich behelfen müssen, und Keins zum anderen ohne Schiff kommen können, hatt alle Brucken und Steegen im Riet hinweggetrieben. Unndt ist die gleiche waßersnoth zu Keühl und dessen angehörigen Orthen bey Mannßgedenken nie gewesen; ja werr die New gemachte werb hinter Hrn. Gevatter Schulzen Hauß gebrochen, so werr es ohne schaden von Mensch, Vieh und Häußern nicht abgangen, welches aber der liebe Gott hatt verhütet, also daß ohnangesehen die Noth sehr groß unndt der Kein mit grausamen Sturm, weil die werb bey Hodaps schantz eingerissen, ins werth geschossen, auch ein Stuck vom wal, samt dem Thor bey Bremenwerth hinweggenommen, doch Kein Einziges Soldatenhüttlein ganz und gar darauff gegangen. Hatt also der gültige Gott ein rechtes wunder in dem Stuck erwisen.

Den 22. November 1651 biß auff den 28. dito hatt sich der Kein unndt Kintzig wieder sehr hoch ergossen, also, daß fast alles unter war, unndt war die noth viel größer und gefährlicher als die im Januario. Die Predigtstub war ganz voll waßen. In meinem Keller ist's biß herauffgangen, hat leiberling Steeg und alles hinweggerissen. Ist gleichfalls die Goldscheüer werb wider gebrochen bei 100 Schritt. (Sub pastoratu M. Johannis Georgii Ernesti Argentoratensis unter dem Pfarramt des Magisters Johann Georg Ernst aus Straßburg).

Friedrich Stengel.

Datierte Inschriften zu Burgheim bei Lahr. Ueber die auf der Höhe von Burgheim bei Lahr gelegene alte Pfarrkirche, abgebildet von J. Näher, Die Ortenau S. 53, Blatt 12, handelt Professor Josef Sauer in der Zeitschrift Ortenau von 1910/11 S. 137 ff. Zwar wird schon 763 ein Burgheim genannt in der vom Bischof Heddo von Straßburg herrührenden Gründungsurkunde des Klosters Ettenheim-Münster, allein darunter scheint der 778 in einer Schenkung an das Kloster Lorsch an der hessischen Bergstraße (Cod. Lauresham no. 2700) aufgeführte Ort Burgheim in Brisgowe das heutige Burgheim am Kaiserstuhl gemeint zu sein. Erstmals wird sicher Burgheim bei Lahr mit der Kirche 1035 erwähnt im St. Galler Urkundenbuch 3, 692, vgl. auch Oberrhein. Zeitschrift, N. D. 4, 102. Die älteste datierbare Inschrift befindet sich auf einem der nördlichen Außenwand der Kirche aufgestellten Grabsteine, die aber von Wingenroth in den Kunstdenkmälern des Kreises Offenburg S. 92 ungenügend und zum Teil irrig beschrieben wird. So wird kein advocatus de Lare, also ein Vogt oder Amtmann von Lahr genannt. Vielmehr lautete die freilich stark verwischte Grabchrift wahrscheinlich so: ANNO. DOMINI. MUCCVII. III K(A)L. IAR (= 3 ante Kalendas Januarias = 30. Dezember 1306) OBIT. HAINRIC(VS). DCS (dictus) ISENLI(N). Auf der Grabplatte eines Geistlichen erscheint ein großes Kreuz zwischen einem Zirkel und Kelch mit Kleeblattenden, auf einem andern Grabstein sind ein Hackbeil und Messer dargestellt. Auf einer jetzt zugemauerten gotischen Tür steht in der Form der damals aufgekommene arabischen Zahlen 1477, nicht 1455, wie Wingenroth S. 90 liest.

Karl Christ.

Zum Namen Hornisgrinde. Unter den zahlreichen Deutungen und Deuteleien die der eigenartige Bergname sich schon hat gefallen lassen müssen, verdient die in der „Ortenau“ 10. S. 26 von K. Christ versuchte zweifellos ernsteste Beachtung, wenn er Hornisgrinde aus „Horn-mies-grinde“ ableitet. Zur Stützung dieser Auslegung könnten wohl folgende Bemerkungen beitragen:

1. Das Vorkommen einer „kleinen“ und einer „langen“ Grinde in der unmittelbaren Nachbarschaft verleiht der Herleitung des 2. Wortteils (Grundwortes) von —grind = steiniger Bergkamm sprachlich wie sachlich einen starken Rückhalt. Die Form des Wortes in der Sprache der Umwohner wirft ein weiteres Licht auf die solange dunkle Sache; in ihr heißt der Berg schlechtweg „der Grinde“ („s' Holz s'itzt fascht uf'm Grinde“), und so heißt dort auch die bekannte Kopfkrankheit, die mit ihren beulenartigen Erhöhungen für den menschlichen Kopf dasselbe ist, was die grauen Sandsteinblöcke für die Hornisgrindehöhe; übrigens braucht ihre derbe Sprache „Grinde“ auch für „Kopf“ schlechtthin („hab'm ghöri de Grind verhaue“). Damit stimmt die Form des Namens in den ältesten Urkunden überein. 1) Sonach ist die Schreibweise „Hornis—grund“ oder Hornisgründe, die sich in den Urkunden besonders des 17. Jahrh. findet, 2) widersinnig: Wie sollte —gründ(e), die Bezeichnung für Niederung, Talfenkung, dazu kommen, eine Hochfläche zu benennen?

1) Krieger, Top. Wörterbuch verzeichnet für 1196 und 1291 die Formen „grinto“ (= Kopf), bezieht sie aber teilw. auf die Lange Gr.; ebenda: 1581 „uf dem Grind“; 3. f. Gesch. d. Ob. Rh. 23, 124. — Generalland. Arch. K'ruhe, Neusatz, Berainsammlung Nr. 3151 f. d. Jahr 1454 „— an den gryndt“.

2) Vgl. Generalland. Arch. K'ruhe, Neusatz, Staatserverb, Spez. Conv. 4: Beschreibung des Windecker Jagddistrikts v. 1690; in der hier verzeichneten Form Hornus—grund ist augenscheinlich sowohl der erste wie der zweite Bestandteil als in seiner bisherigen Form unverstänlich vom Verfasser oder Abschreiber der Urkunde volksetymologisch umgedeutet worden.

2. Erscheinen so die Akten über den 2. Wortteil endgiltig geschlossen, so bietet der 1. Teil immer noch ein ergiebiges Feld für mehr oder weniger gewagte Hypothesen. Jedenfalls ist er erst nachträglich (sekundär) zum Grundwort hinzugetreten zur Unterscheidung des Berges von den „Gründen“ der Nachbarschaft. (s. o.) Einzig und allein die Ableitung von Hornis— aus „horn—miß“ kann gegenüber anderen Ableitungen wie Hornnuß— oder Hornings—wissenschaftlich befriedigen. „miß“ wäre nach Christ (durch Schärzung bei der Zusammensetzung aus „mies“ hervorgegangen und wäre oberdeutsche Nebenform für „moos“ (=niederdeutsch moor); es ist zwar als Einzel- oder Gattungswort in der Sprache der Gegend nicht zu verzeichnen, (vgl. aber „misseriges“, d. h. durch Feuchtigkeit verdorbenes Mehl!), kommt aber als 2. Teil von geograph. Namen in der Gegend südöstlich der Hornisgr. gegen den Kniebis hin vielfach vor; vgl. „Lei-miß“ (Siedlung bei Zwickgabel westl. Schönmünzach, am Ostabhang des Lein-kopfs, gegenüber der Langen Grinde; also sicher aus „Lein-miß entstanden)— „Zmpfer-miß“ (Talgrund südl. des Schurmsees)— „Sau-miß“ (Seitentäl d. oberen Schönmünz), endlich im Kniebisgebiet ein Hahnen-miß(-berg), nordwestl. d. Zuflucht, und eine „Bletscher-misse“, nordöstlich derselben, und eine „Breit-misse“ (Siedlung in einem Seitental von Mittelthal); weitere „-misse“ übrigens noch im Hohlogebiet zwischen Murg- und Enztal. Alle diese Namen bezeichnen Vertlichkeiten in feuchter Lage. „Horn-miß“ wäre also = Bergmoor, da „Horn“ als Bezeichnung für Berggrücken eindeutig für sich selbst spricht (in der Nähe, zwischen Breitenbrunnen und der Borhöhe der Hornisgrinde bei Unterstmatt, übrigens eine „Horngrasse“). ¹⁾ Was könnte sachlich für die Hornisgrinde besser stimmen? Lautgesetzlich freilich würde man bei Verschleifung von „horn—miß“ als Ergebnis (über die Zwischenstufe „horn—miß“) eher hor-miß erwarten (vgl. oben „Lei-miß“ aus „lein-miß“). Aber die Volksetymologie (Volksdeutung), die sich selbstherrlich über Lautgesetze hinwegsetzt, ist hier offenbar im Spiel: mit „Horn—miß“ wußte man im Volk später, nach Verschwinden des „miß“ aus der lebenden Sprache, nichts anzufangen, und so brachte man den unverständlich gewordenen Namen in Beziehung zu dem Insekt Hornis(se). ²⁾ Also Schlussergebnis: Hor-nis-grinde urspr.-horn-miß-grinde, ist: der Bergkamm mit dem Hochmoor.

Otto Stemmler.

Auszüge aus dem ältesten Schiltacher Kirchenbuch. Die ev. Gemeinde Schiltach besitzt ein altes Kirchenbuch, das die Taufen von 1558—1657, die Eheschließungen von 1574—1641 und die Todesfälle von 1634—1638 anzeigt. ³⁾ Es ist wohl entstanden nach dem Erlaß des Herzogs Christoph von Württemberg im Jahr 1558, in dem die Anlage der Taufbücher befohlen wird ⁴⁾, und ich kann der Meinung von M. Mayer nur beipflichten, daß der Bestand dieses Buches aus Resten mehrerer alter Kirchenbücher sich zusammensetzt ⁵⁾, eine Bestätigung findet sich in einer Randbemerkung von einer Hand des 18ten Jahrhunderts. Mitten in die Taufeinträge zwischen 16. 2. 1630 und 17. 7. 1633 sind 2 Blätter eines Ehe-

¹⁾ Die Form „H o r n—gründe“ in der Abschrift einer Urkunde von 1559 ist wohl nichts weiter als Abkürzung oder Versehen des Abschreibers.

²⁾ Die Deutung von „Hornisgr.“ als „Hornungsgr.“ oder „Horningsgr.“, an die Christ ebenfalls denkt, erscheint mir als zu willkürlich bis auf weiteres völlig abwegig; die für 1721 (von Kettner) bezeugte Form ist sicherlich auf ein Mißverständnis eines Schreibbeamten zurückzuführen, der zwar mit einer Grinde des „Hornung“, aber nicht einer „Hornis-gr.“ etwas anzufangen wußte.

³⁾ Franz, Alter und Bestand der Kirchenbücher in Baden kennt diesen Band nicht, bei ihm beginnen die Standesregister von Schiltach erst 1656 (S. 145). ⁴⁾ Franz, S. 48 f.

⁵⁾ Herenverbrennungen in Schiltach. Ortenau 8, 71.

buches eingeklebt (4. Okt. 1625 (?) — 5. Nov. 1627) mit dem Marganal: Bruchstücke von Gebuch Einschreibung. Das Buch ist nicht paginiert. Außer den Aufzeichnungen der Getauften etc., die in nicht so formeller bürokratischer Form sind und oft Liebe und Haß des Geistlichen erkennen lassen, enthält das Buch viele Berichte von Ereignissen des Kinzig- und Schiltachertals, besonders aus dem 30 jährigen Kriege. Diese sind verfaßt von Magister Georg Ludwig Kaiser aus Stuttgart, der 1630 aufzog und bis 1636 im Amt in Schiltach blieb (Es sollen nur einige Auszüge veröffentlicht werden, die allgemeineres Interesse verdienen¹⁾:

Nota.

Anno domini 1590 den 26. Augustmonatstag zwischen 4 und 5 ur gegen abent ist auß Jörg Zegeleers hauß ein greulich feür außgangen, welches biß umb halb sieben die ganze statt Schiltach, was in der zargen ²⁾ steht, biß an ein kleins heüßlin (so Mathysen Engelmanns gßein, der hernach schultheis worden), welches heüßlin herussen uf den ringmauern gstanden. Das übrig alles erschrücklich verflammt.

M[agister] M[artinus] G[ebhardus] K[irchen]pastor.

Septembris anno 1634³⁾. Nach der Schlacht, so zu Nerdlingen zwischen herzog Bernhart, obristen marschall Hornen und den königlichen May. in Bngarn und Böhem gehalten und die victori in der kaiserlich handt gegeben, seind gleich den 8. septembris die Billinger wegen abzug obrüsten Holzen ußgefallen, den 6. huius zuvor Hornberg in brandt gesteckt, (den 10. septembris) ⁴⁾ darauf Schiltach überfallen, bede burgermeister gefangen, under deszen den 10. septembris hernach Johann Arnoldt, burgermeister, erschossen und hernach christlich zur erden bestetigt worden. Mehr seind nach und nach, als ich wegen einfall der Billinger inß exilium veriaht und durch gottes gnad nacher Straßburg verreist auch leider alles dahinden (in Schiltach) lassen müesen, daselbsten in die 11 wochen verblieben, mich von empfangenen schrecken und habender Krankheit curieren laßen; gestorben

Ermelten 8. aprilis [1636] ist obristen Zillers reüterey von Freyburg nach einnehmung solcher stadt auß Billingen commandiert, in die 8 oder 9 ganz tag quartier bey den Nischaldern und Schrambergern gemacht, blutübel gehauet, sie in allen außgeblündert, den ganzen Falckenstein wegen des Hannß Prohammer einen reuter erschlagen (so!) in die aschen gelegt, und also 15 fürst zusampt der fürchen verbrendt, viel bauern und weiber jemerlich ermordt und umgebracht, alß Georg Dold von Nischalden daß maul erstlich auß beiden seiten außgeschnitten 2. in seinen weyher geworfen, ihne zu versenken; als er aber wider her auß krochen, sich halb ausziehen und den oberen theil leibs entblöeßen müessen, worüber der eine reüter den kopf halber abgehauen, der ander ihne vollends erschossen; auch neben diesem 14 persohnen ellendlich erwürgt und umgebracht.

Den 21. huius [Mai 1636] ist begraben worden Hanß Schillinger, beizoller in dem Mosenwaldt, so den 17. may zuvor den Billingern durch ermelten wald oben vom höchsten kopf an biß herab an die ordinari landtstras einen neuen weg mit Christian Roming oben im Sulzbach aufgethan und gemacht, dadurch sie hernach ermelten tag nachts herab kommen, in selbigen resier höfen eingefallen, nahent uf 130 hauptvieh hinweggetrieben; weilen sie aber ihne, Haußman, gefangen mitzulaufen, ihnen hieriber außreißen wöllen, einer unter den reütern ihme den leib aufgestochen, das ihme das ingeweid außgeschossen, die gederim verfehrt(wasen ich selber gesehen), biß er also den lohn der untreu empfangen und den 20. huius jämmerlich erstorben.

Batzer.

¹⁾ Ueber den weiteren Inhalt vergl. auch Mayer a. a. O. ²⁾ Stadtmauer. ³⁾ Eingetragen im Sterbebuch im Jahre 1636. ⁴⁾ Am Rand mit gleicher Schrift beigefügt.

Rohan und das Turenne-Denkmal bei Sasbach. Anlässlich der Hauptversammlung unseres Vereins in Achern hat A. Hasel in der Sondernummer des Acher- und Bühler Boten (10. Juni 1922) einen schätzenswerten Artikel über das Turenne-Denkmal bei Sasbach gebracht. Zuerst geht er auf die Schlacht bei Sasbach und den Tod Turennes ein, um dann auf die Geschichte des Denkmals und dessen Beschreibung überzugehen. Bei der Durchsicht der Rohan'schen Hinterlassenschaftsaktten in Karlsruhe ¹⁾ habe ich nun einige neue Angaben feststellen können, die ich hier mitteilen möchte. Zunächst bot die Erbin des Kardinals, Charlotte Dorothea von Rohan-Rochefort, die Liegenschaft bei dem Denkmal „um einen zu stipulierenden Preis“ 1803 Karl Friedrich zum Kaufe an, der Markgraf aber ging nicht darauf ein. Landvogt von Roggenbach in Mahlberg, der beauftragt war, die Interessen seines Fürsten bei der Erbschaft wahrzunehmen, sammelte bei dieser Gelegenheit die Akten über das Denkmal: „Da mir bey diesem Anlaß die Acten, welche den bei diesem Monument angestellten französischen Soldaten und die desfalligen Verhältnissen mit den französischen Behörden betrefen zu Gesicht gekommen, so habe solche von dem Abbe Simon abverlangt, um sie höchster Behörde, der es an dieser Sache gelegen seyn dürfte, zustellen zu können, das er mir auch ohne Anstand bewilliget.“

Diese Akten machen einen kleinen Aktenbündel aus, der mit einem Brief des Sasbacher Schultheißen Lichtenauer vom 14. April 1792 beginnt: „Die Bosheit der hiesigen Jugend sowohl als die darin gelegenen Soldaten von Mirabeau schonnten auch das Turenne'sche Haus nicht, denn die Beschädigung desselben kan unter 6 fl nicht ersetzt werden.“

2 Jahre später, November 1794, gibt Lichtenauer sein Waschhaus her, das „als eine Magazin zum Türrenhaus gekommen.“ Es wird ihm vom Oberamt Oberkirch als Entschädigung 77 fl zugesagt; Zimmermann, Maurer und Schmied berechneten für Ab- und Aufschlagen des Gebäudes 21 fl und 2 ß 4 Pfg. Das Häuschen hatte keine lange Dauer; der Frühjahrsturm 1795 riß es nieder. Die Ziegel gingen sämtliche zu Grunde, für das Holzwerk wurden 17 resp. 19 Gulden geboten.

Am 14. Juni 1802 erscheint in Sasbach ein französischer Sergeant von der 42. Halb-Brigade mit der Ordre, „welche ihne als Garde zum Turenne bestimmt.“ Er werde in 4 Tagen nach Straßburg gehen und dort seine Instruktion holen, um dann Besitz von dem Hause zu nehmen. Auf eine Weisung soll sich der Soldat „durch die Praefectur bey einer hohen Landesstelle“ melden. Am 1. Juli kommt der Sergeant nach Oberkirch und übergibt seine Papiere. Der Oberamtmann erklärt dazu: Die Aktenanlage „ist nun nicht wahrscheinlich aus bloßer Urkunde diehseitigen Verfassung an diese hohe Stelle gerichtet, erziehlet aber in der Weesenhaeit doch das, was man etwa verlangen könnte, und da der Mann ganz ohne alle Beschwerden des Landes lebt, von Seiten einer hohen Behörde, um dessen Aufenthalt ordentlich eingeschritten worden ist, so bin ich der gehorsamst ohnvorgreiflichen Meynung, daß man es gleichwohl dabei belassen könnte.“

1803 starb Kardinal Rohan. Ueber seine Hinterlassenschaft, zu der auch die Liegenschaften zu Sasbach gehörten, wurde Konkurs verhängt. Der Erbschaftspfleger drang auf eine genaue Kenntnis dieser Liegenschaft und der „darauf bestehenden Lasten und Dienstbarkeit wegen des Monuments.“ Die einfache Schätzung im Inventar zu 2520 fl ohne Flächeninhalt etc. genügte ihm nicht ²⁾. Aus der Antwort (1819) des Schultheißen Lichtenauer ergibt

¹⁾ Vgl. Testament und Hinterlassenschaft des Kardinals Rohan. Ortenau 10, 28 ff.

²⁾ Der Schultheiß bemerkt noch dazu, „daß bei Abschätzung sich der da befindliche französische Gard sehr darüber aufgehalten und sogleich nach Straßburg abgegangen, um solches der französischen Generalidaet anzuzeigen.“ — Rohan hatte außerdem noch seit 1790 $\frac{1}{2}$ Tauen Matten in Kenchen, die er gekauft hatte, um einen bequemen, fahrbaren Weg in den herr-

sich, daß auf dem Grundstück ein zweistöckiges Wohnhaus für den Aufseher des Denkmals war. Dann noch ein Platz „worauf das Monument ¹⁾ steht, so aber von kleinem Umfang ist.“

Ferner ist aus dem Bericht noch nachzutragen: Im Jahre 1782 verkaufte Matthias Braun von Obersasbach $\frac{3}{8}$ Feuch Feld an Rohan für 222 fl, 1796 und 1797 wurde das Haus durch die durchziehenden französischen Truppen gänzlich zerstört und 1801/02 durch das französische Gouvernement durch Requisition an die württembergischen Ämter Freudenstadt, Nagold und Dornstetten frisch aufgebaut, das Monument aber von Baden wieder neu aufgestellt. Später wurde der Platz bei dem Denkmal durch die Allee, den Garten und die Erbauung eines Stalles vergrößert. Es „werden die Gebäude, sowie die Anlagen, auch der alda befindliche Garde von französischer Seite unterhalten und bezahlt, auch spricht das französische Gouvernement das Haus samt Liegenschaft als Eigentum an“.

„Ziemlich klar scheint“ dem Kurator der Hinterlassenschaft infolge dieser Auskunft das Eigentum der Erbschaftsmasse an dieser Liegenschaft. „Die Umstände sind aber von der Art, daß ich (der Kurator) es für rätlich halte, noch zur Zeit von derselben Veräußerung Um-gang zu nehmen“. Werden sämtliche Schuldner befriedigt, so mag „die Frau Testaments-erbin das ihrige für diese Liegenschaften tun“; werden sie nicht befriedigt, so kann man noch auf den Platz Anspruch erheben. So 1820; 1839 griff man wieder auf die Liegenschaft zurück. Ein Beer (oder Berr) hatte eine Hypothek auf dem Gebäude, und seine Erben verlangten diese zurück. Es sind eine Reihe von Gutachten der juristischen Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses bei den Akten, die zumeist zu dem Endurteil kommen, daß die Liegenschaft Ei-gentum der Masse sei, man solle aber keine „nähere Auskunft über den Sachverhalt erringen, da bei dem Schleier, der über dieser Sache liegt, bedeutende Kosten auflaufen könnten.“ Die Beer'schen Erben könnten das als französische Untertanen auf ihre Kosten tun. Der Gläu-bigerausschuß des Kardinals einigte sich dann mit dem Vorschlag des Revisors Oveloge, daß die Liegenschaften aus der Masse ausscheiden und daß die Beer-Erben keine Rechte auf sie haben. Es wird ihnen anheingestellt, ihre Sache weiter zu verfolgen. Mit diesem Beschluß vom 31. Okt. 1840 schließt unser Faszikel. — —

Batzer

Grimmelshausen-Bücher.

„Das Aufsteigen des aus dem Grabe der Vergessenheit erstandenen Simplicissimus-Dichters zu den Höhen der Weltliteratur wird gekennzeichnet durch den wachsenden An-teil ausländischer Wissenschaft an den Problemen der Grimmelshausen-Forschung.“ Schon 1882, als die Grimmelshausenforschung noch ziemlich darnieder lag, hat sich Ferd. Antoine mit den Fragen beschäftigt, und in Amsterdam steht Scholte seit 1911 in erster Reihe der Grimmelshausenphilologie; 1917 untersuchte der Schwede Lörnvall „die beiden ältesten Drucke von Grimmelshausens Simplicissimus“, und 1920 gab der Italiener Bottachiari sein Buch über Grimmelshausen heraus, „bedeutend durch verständnisvolle Einfühlung in die Eigenrichtung des deutschen Geistes und durch tiefes Eindringen in den Ideengehalt

schaftlichen Untermörchwald anzulegen, und den dritten Teil einer Plantation auf der Insel St. Domingo, den er bei Lebzeiten der Frau Prinzessin Charlotte abgetreten haben soll.

1) Rohan besaß eine Tabakdose, „mit einem Gemälde das Grabmahl des Marschalls von Turenne zu Sasbach vorstellend“, und ein Brustbild von Turenne en terre cuite — vielleicht der Entwurf zum Bildnis des Denkmals.

des Werkes.“ Er stellt unsern Dichter zwischen Dante und Goethe. ¹⁾ Daß unsere deutsche Literatur nicht hinter diesen Veröffentlichungen zurücksteht, ist selbstverständlich.

In den letzten Jahren haben sich die Arbeiten über Grimmelshausen sehr gehäuft. Ich will aber hier nur auf die Bücher, die uns den Menschen und Dichter Grimmelshausen näherbringen, hinweisen und auf einige Ausgaben seiner Werke; die philologischen Streitfragen, die sich in den Fachzeitschriften befinden, sollen hier nicht berührt werden. Die beiden Werke „Probleme der Grimmelshausenforschung“ und „J. J. Ch. von Grimmelshausen und seine Zeit,“ von unsern Mitarbeitern Scholte und Bachtold sind unsern Mitgliedern bekannt. In seinem Buch „Zonagri Dicsurs von Waarsagern“ (Verhandel. d. Koninkl. Akademie von Wetenschappen te Amsterdam. Afd. Letterkunde. Amsterdam Joh. Müller 1921), weist Scholte nach, daß das Gespräch von Wahrsagern im Ewigwährenden Kalender ein in Dialog gesetzter Auszug aus der deutschen Uebersetzung der „Piazza Universale“ von Garzonus (1619) ist; 1923 gibt er in den Braunesehen Neudruckten des 17. Jahrhunderts die Courasche nach der ältesten Originalausgabe (1670) heraus. Borchardt untersucht die ersten Ausgaben von Grimmelshausens Simplicissimus (München 1921). Auf Grund dieser kritischen Untersuchung gibt er im Verlag Bong, Goldene Klassikerbibliothek Berlin, die Werke Grimmelshausens heraus. Als er die Ausgabe übernahm, war der Gesamtplan schon festgelegt, und obgleich der Titel Grimmelshausens Werke heißt, sind nicht alle Schriften des Dichters neu abgedruckt. Borchardt bedauert das selbst. So wird man bei „Josef“ und „Musai“ auf Keller, bei dem „Satirischen Pilgram“, „Dietwald und Amelinde“, „Proximus und Olympida“, „Die verkehrte Welt“ und „Ratio Status“, auf die Felßeckerischen Gesamtausgaben (1683/84; 1685/99; 1713) zurückgreifen müssen. Zu begrüßen ist, daß die „Traumgeschichte von dir und mir“ und die „Reisebeschreibung nach der oberen Mondswelt“ noch aufgenommen wurden. Wenn die beiden Traumsatiren jetzt vielleicht aus den Werken Grimmelshausens ausscheiden (s. unten), so ist es gut, daß sie zum Vergleich in einer leicht zur Hand habenden Ausgabe sind. Euphorion, Zeitschrift für Literaturgeschichte (Wien, Carl Fromme 1924) widmet Grimmelshausen ein ganzes Ergänzungsheft von 117 Seiten mit durchgehend wichtigen Arbeiten. Inhalt: Petersen, Grimmelshausens „Deutscher Held“; Halfter, Bildsymbol und Bildungsidee in Grimmelshausens „Simplicius Simplicissimus“; Hertha v. Ziegeler, Grimmelshausen als Kalenderschriftsteller; Scholz, Grimmelshausens Verhältnis zu den Sprachgesellschaften und sein „Deutscher Michel“; Julie Cellarius, Zur Seltsamen Traumgeschichte; Forschungsberichte von Petersen und Klarmann. Die interessanteste Arbeit ist wohl die Voranzeige von Fr. Cellarius, die eine Ausgabe der „Traumgeschichte“ schon von 1656 gefunden hat. Sie spricht diese Schrift und die Mondreise Grimmelshausen ab und dem Pfalz-Zweibrückischen Rat Balthasar Venator, dem Freunde Moscheroschs, zu, und zwar lassen sich ihre Gründe keineswegs ohne Weiteres beiseite schieben. Wie aber sind dann die Parallelstellen und Berührungen mit anderen Schriften Grimmelshausens zu erklären? In Reichenberg in Böhmen, Sudetendeutscher Verlag, kam (1922) „Der stolze Melcher“ mit einer Erläuterung von Lochner heraus. Das schöne Heftchen verfolgt vor allem nationale Ziele; es ist dem Jungvolk Sudetendeutschlands gewidmet. Melcher erscheint zum 1. Mal als Einzelausgabe. Im gleichen Verlag kommt eben als 29. Heft der „Prager Deutschen Studien“ ²⁾

¹⁾ Gegen eine solche Einschätzung wendet sich Cohn in seinem Buch Gesellschaftsideale und Gesellschaftsroman des 17. Jahrhunderts. Germanische Studien, Heft 13, Berlin 1921.

²⁾ Ich möchte nicht unerwähnt lassen den schönen Neudruck der „Historia von Isaac Winckelfelder und Jobst von der Schneidt“, herausgegeben und erläutert von August Sauer (Veröffentlichungen der Gesellschaft deutscher Bücherfreunde in Böhmen), auf die Grimmelshausen im 1. Kapitel seines Simplicissimus anspielt.

ein umfangreiches, gewissenhaftes Werk von Rudolf Lochner: Grimmelshausen, ein deutscher Mensch im siebzehnten Jahrhundert, Versuch einer psychologischen Persönlichkeitsanalyse unter Berücksichtigung literaturgeschichtlicher und kulturgeschichtlicher Gesichtspunkte. Es ist eine Verwertung und Ergänzung des Bechtold'schen Buches und wird den Verehrern Grimmelshausens hochwillkommen sein. Im Verlag Albert Langen, München, erschien Grimmelshausens Simplicissimus, Courasche, Springinsfeld und Vogelneß, „neu an Tag geben und in unser Schriftdeutsch gesetzt von Engelbert Hegaur“ (Destering). *Batzer.*

Anfragen.

Zur Anfertigung einer möglichst lückenlosen Bibliographie der Schriften von Aloys Schreiber († 1841) wird um gefl. Hinweise auf verschollene Werke dieses badischen Dichters und Gelehrten an Dr. Otto Viehler, Konstanz, Wallgutstr. 11² gebeten. Besonders erwünscht wäre ein Aufschluß über den Verbleib von Schreibers handschriftlichem Nachlaß.

Anregungen folgend, habe ich mich entschlossen, die in Mittelbaden gesammelten Sagen, von denen ich über 100 ungedruckte zerstreut veröffentlichen konnte, vereint herauszugeben. Die Veröffentlichung in Mundart fand im Volke großen Anklang. Ich spreche deshalb die Bitte aus, mir freundlichst aus Mittelbaden Sagen — möglichst in Mundart — mitzuteilen. Es steckt da noch vieles im Volke. *W. Zimmermann, Illenau.*

Maria Sidonia Juliana Klockh, auch Glockh geschrieben, geboren am 23. Mai 1626 zu Freiburg, Tochter des Juris utriusque Doctoris et Licentiati Honorius Klockh und der Clara Anna, geb. Schmidlerin aus der Stadtschreibersfamilie dieses Namens, heiratet den „Bogt zu Griesi bei Offenburg“ (Angabe des Pflummernschen Ms). Da alle Nachforschungen in Griesheim, Karlsruhe, Innsbruck etc. über den Namen dieses Bogts vergeblich waren, bitte ich um diesbezügliche gelegentliche Ermittlungen. *B a h e r.*

Sendungen von druckfertigen Beiträgen sind an
Prof. Dr. Baher in Offenburg zu schicken.

Jahresbeiträge bitte an unser Postcheck-Konto Karlsruhe 6052, Historischer Verein für
Mittelbaden, Offenburg, zu senden.